

Georg – Simon – Ohm – Fachhochschule Nürnberg  
Fachbereich Sozialwesen

University of Applied Sciences



Gemeinnützige Arbeit anstelle der  
Ersatzfreiheitsstrafe als Chance für die  
Betroffenen?

Eine Untersuchung zur Perspektive von Geldstrafenschuldnern  
in Nürnberg, Fürth und Erlangen.

Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades  
Diplom - Sozialpädagogin (FH)

**Verfasserin:** Anja Schwarz  
Matrikelnummer: 753574

Betreuerin: Prof. Gabriele Kawamura-Reindl

Abgabedatum: 12.12.2006

## **Danksagung**

Mein besonderer Dank gilt der fachlichen Unterstützung von Frau Hilde Kugler, die mir als Geschäftsführerin des Treffpunkt e.V. Nürnberg die Grundidee zu dieser Diplomarbeit gegeben und mir die Möglichkeiten eröffnet hat, diese auch verwirklichen zu können.

Herzlicher Dank gebührt außerdem allen Mitarbeitern des Treffpunkt e.V., die mich mit fachlichem Wissen unterstützt haben. Besonderer Dank gilt an dieser Stelle Frau Susanne Scharch und Frau Anke Silvester.

Lieben Dank auch an meine Familie, an meine Freunde und an meinen Freund für Eure stets aufbauenden Worte und dass Ihr nie an meiner Arbeit gezweifelt habt.

**Anmerkung:**

Zugunsten besserer Lesbarkeit wird in der folgenden Arbeit auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet.

# Georg – Simon – Ohm – Fachhochschule Nürnberg

## Fachbereich Sozialwesen

Thema der Diplomarbeit: Gemeinnützige Arbeit anstelle der Ersatzfreiheitsstrafe als Chance für die Betroffenen? Eine Untersuchung zur Perspektive von Geldstrafenschuldnern in Nürnberg, Fürth und Erlangen.

Verfasserin: Anja Schwarz

### Abstract

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Ableistung gemeinnütziger Arbeit als Möglichkeit die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden. Nach einer Einführung bezüglich des historischen Hintergrundes von Arbeit als Strafe werden die gesetzlichen Grundlagen gemeinnütziger Arbeit zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe bei uneinbringlichen Geldstrafen erläutert. Im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit steht eine Untersuchung zur Perspektive von Geldstrafenschuldnern gegenüber gemeinnütziger Arbeit. Hierfür werden vorab die wichtigsten Ergebnisse bisheriger Untersuchungen u.a. zu den sozialen Merkmalen von Geldstrafenschuldnern herangezogen und maßgebliche Argumente namhafter Experten, die sich für gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe aussprechen, aufgezeigt. Der Treffpunkt e.V. postuliert in seinem Leitbild die Auffassung, „die Strafe als Chance zu begreifen“. Die Übereinstimmung dieses Leitbildgedankens mit der Auffassung der Klienten gilt es in der Untersuchung in Kooperation mit der Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit des Treffpunkt e.V. Nürnberg zu überprüfen. Auch die Aspekte der einschlägigen Fachliteratur, welche die Vorzüge gemeinnütziger Arbeit für die Betroffenen selbst hervorheben, sollen dahingehend geprüft werden, ob sie mit der Perspektive der Arbeitenden vereinbar sind.

Die Ergebnisse der Untersuchung verdeutlichen die eher positive Haltung der Betroffenen gegenüber gemeinnütziger Arbeit und lassen eine weitgehende Zustimmung in der Argumentation der Fachwelt, sowie eine Aufrechterhaltung der Zielformulierung des Treffpunkt e.V. zu.

# Inhaltsverzeichnis

|   |      |
|---|------|
| Inhaltsverzeichnis.....   | I    |
| Abkürzungsverzeichnis.....  | IV   |
| Abbildungsverzeichnis.....  | VI   |
| Anhangsverzeichnis.....   | VIII |
| <br>  |      |
| 0. Einleitung.....  | 1    |
| <br>  |      |
| 1. Formeller Teil – Einführung.....   | 2    |
| <br>  |      |
| 1.1 Historischer Hintergrund gemeinnütziger Arbeit.....   | 2    |
| <br>  |      |
| 1.2 Begriffsbestimmung gemeinnütziger Arbeit.....   | 5    |
| <br>  |      |
| 1.3 Rechtsgrundlagen gemeinnütziger Arbeit zur Vermeidung<br>der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bei uneinbringlichen<br>Geldstrafen..... | 6    |
| 1.3.1 Die Geldstrafe.....   | 6    |
| 1.3.2 Die Vollstreckung der Geldstrafe.....   | 7    |
| 1.3.3 Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe.....  | 8    |
| 1.3.4 Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung der<br>Ersatzfreiheitsstrafe.....   | 9    |
| 1.3.5 Organisation gemeinnütziger Arbeit.....   | 11   |
| 1.3.6 Rahmenbedingungen gemeinnütziger Arbeit in Bayern.....  | 13   |
| 1.3.7 Die Einsatzstellen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit.....  | 14   |
| <br>  |      |
| 1.4 Soziale Merkmale der Geldstrafenschuldner.....  | 16   |
| 1.4.1 Alter und Familienverhältnisse der Geldstrafenschuldner.....  | 18   |
| 1.4.2 Arbeitssituation, schulische und berufliche Voraussetzungen der<br>Geldstrafenschuldner.....  | 19   |
| 1.4.3 Materielle Lage und Wohnsituation der Geldstrafenschuldner.....   | 20   |
| 1.4.4 Persönlichkeitsmerkmale der Geldstrafenschuldner.....   | 21   |
| 1.4.5 Vorstrafenbelastung der Geldstrafenschuldner.....   | 23   |
| <br>  |      |
| 1.5 Begründung gemeinnütziger Arbeit zur Vermeidung der<br>Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe.....   | 24   |
| 1.5.1 Zunehmende Verhängung und Uneinbringlichkeit der Geldstrafe.....  | 25   |
| 1.5.2 Entlastung des Justizhaushaltes durch gemeinnützige Arbeit.....   | 26   |

|   |           |
|---|-----------|
| 1.5.3 Die Schaffung von mehr Sanktionsgerechtigkeit durch<br>gemeinnützige Arbeit.....  | 29        |
| 1.5.4 Die schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges bei Vollstreckung der<br>Ersatzfreiheitsstrafe für Inhaftierte und deren Angehörige.....                           | 30        |
| 1.5.5 Gemeinnützige Arbeit als Möglichkeit der Wiedergutmachung.....  | 33        |
| 1.5.6 Positiv-spezialpräventive Aspekte gemeinnütziger Arbeit.....  | 34        |
| <br>  |           |
| <b>1.6 Die Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit des Treffpunkt<br/>e.V. Nürnberg.....</b>   | <b>36</b> |
| 1.6.1 Rahmenbedingungen des Vereins und der Fachstelle zur<br>Vermittlung gemeinnütziger Arbeit.....  | 36        |
| 1.6.2 Zielformulierung des Vereins und der Fachstelle zur Vermittlung<br>gemeinnütziger Arbeit.....   | 38        |
| 1.6.3 Leistungsbeschreibung der Fachstelle zur Vermittlung<br>gemeinnütziger Arbeit.....  | 39        |
| 1.6.4 Qualitätssicherung.....   | 42        |
| <br>  |           |
| <b>2. Untersuchung zu der Perspektive von Geldstrafenschuldern in<br/>Nürnberg, Fürth und Erlangen.....</b>   | <b>43</b> |
| <br>  |           |
| <b>2.1 Erkenntnisinteresse.....</b>   | <b>43</b> |
| <br>  |           |
| <b>2.2 Methodik der Befragung.....</b>  | <b>45</b> |
| 2.2.1 Auswahl der Befragten.....  | 45        |
| 2.2.2 Erhebungsinstrument und Auswertungssystem.....  | 45        |
| 2.2.3 Inhalt der Befragung.....   | 46        |
| 2.2.4 Durchführung der Befragung.....   | 48        |
| <br>  |           |
| <b>2.3 Ergebnisse.....</b>  | <b>49</b> |
| 2.3.1 Zur Aussagekraft der Ergebnisse.....  | 49        |
| 2.3.2 Allgemeine Angaben zur Person der Geldstrafenschuldner.....   | 50        |
| 2.3.3 Gemeinnützige Arbeit aus der Perspektive der Geldstrafenschuldner.....  | 65        |
| 2.3.3.1 Anforderungsvielfalt der gemeinnützigen Arbeit.....   | 65        |
| 2.3.3.2 Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten durch die gemeinnützige<br>Arbeit.....  | 67        |
| 2.3.3.3 Möglichkeiten der sozialen Interaktion durch die Ableistung<br>gemeinnütziger Arbeit.....   | 71        |
| 2.3.3.4 Haltung der Geldstrafenschuldner zur gemeinnützigen Arbeit,<br>Erhalt von Anerkennung und Förderung von Selbstbewusstsein und<br>Verantwortungsübernahme..... | 72        |
| 2.3.3.5 Haltung der Geldstrafenschuldner gegenüber der Einsatzstelle,<br>dem Treffpunkt e.V. (FagA) und der Art der Tätigkeit.....                                    | 77        |
| 2.3.3.6 Kritik, Anregungen und Wünsche der Geldstrafenschuldner.....  | 79        |

|                           |           |
|---------------------------|-----------|
| <b>2.4 Fazit.....</b>     | <b>81</b> |
| Literaturverzeichnis..... | 86        |
| Anhang.....               | 92        |

## Abkürzungsverzeichnis

|         |   |
|---------|---|
| Abb.    | Abbildung   |
| Abs.    | Absatz  |
| AGV     | Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Fachstellen zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit |
| AO      | Abgabenordnung  |
| Art.    | Artikel   |
| Aufl.   | Auflage   |
| BAI     | Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten des Treffpunkt e.V. Nürnberg          |
| BayGnO  | Bayerische Gnadensordnung   |
| bzw.    | beziehungsweise   |
| ca.     | circa   |
| D.h.    | das heißt   |
| DBH     | Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik                        |
| DM      | Deutsche Mark   |
| DPWV    | Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband   |
| Dr.     | Doktor  |
| DSM-IV  | Diagnostisches und statistisches Manual psychischer Störungen                         |
| EBAO    | Einforderungs- und Beitreibungsanordnung  |
| ebd.    | ebenda  |
| EGStGB  | Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch   |
| entspr. | entsprechend  |
| erg.    | ergänzte  |
| erw.    | erweiterte  |
| e.V.    | eingetragener Verein  |
| evtl.   | eventuell   |
| f.      | folgende  |
| FagA    | Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit des Treffpunkt e.V. Nürnberg         |
| ff.     | fortfolgende  |
| gA      | gemeinnützige Arbeit  |
| ggf.    | gegebenenfalls  |
| H.      | Heft  |



|             |   |
|-------------|---|
| ICD-10      | International Classification of Diseases  |
| i.d.R.      | in der Regel  |
| i.V.m.      | in Verbindung mit   |
| JBeitrO     | Justizbeitreibungsanordnung   |
| Jg.         | Jahrgang  |
| JGG         | Jugendgerichtsgesetz  |
| JVA         | Justizvollzugsanstalt   |
| KogA        | Koordinierungsstelle für gerichtliche Arbeitsweisungen des Treffpunkt e.V. Nürnberg |
| KrimZ       | Kriminologische Zentralstelle e.V.  |
| neubearb.   | neubearbeitete  |
| Nr.         | Nummer  |
| RpflG       | Rechtspflegergesetz   |
| S.          | Satz  |
| sog.        | sogenannt   |
| SPSS        | Statistical Package for the Social Sciences   |
| ST          | Soziale Trainingskurse (Treffpunkt e.V. Nürnberg)                                   |
| StGB        | Strafgesetzbuch   |
| StPO        | Strafprozessordnung   |
| StrVollstrO | Strafvollstreckungsordnung  |
| TOA         | Täter-Opfer-Ausgleich (Treffpunkt e.V. Nürnberg)                                    |
| u.          | und   |
| u.a.        | unter anderem   |
| usw.        | und so weiter   |
| u.U.        | unter Umständen   |
| v.a.        | vor allem   |
| vgl.        | vergleiche  |
| z.B.        | zum Beispiel  |
| ZPO         | Zivilprozessordnung   |
| €           | Euro  |
| §           | Paragraph   |
| §§          | Paragraphen   |
| %           | Prozent   |

## Abbildungsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Abbildung 1: Kosten von Haft und gemeinnütziger Arbeit für die Justiz im Jahr 2005 im Vergleich.....            | 28 |
| Abbildung 2: Aufbauorganigramm des Treffpunkt e.V. Nürnberg.....  | 37 |
| Abbildung 3: Der Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg.....   | 40 |
| Abbildung 4: Geschlecht der Geldstrafenschuldner.....   | 50 |
| Abbildung 5: Alter der Geldstrafenschuldner .....   | 51 |
| Abbildung 6: Insgesamt abzuleistende Stundenanzahl der Geldstrafenschuldner.....                                | 52 |
| Abbildung 7: Vorherige Verurteilung zu einer Geldstrafe.....  | 52 |
| Abbildung 8: Vorherige Geldstrafe vollständig bezahlt.....  | 53 |
| Abbildung 9: Hafterfahrung der Geldstrafenschuldner.....  | 54 |
| Abbildung 10: Geldstrafenschuldner: in einer Partnerschaft lebend.....  | 55 |
| Abbildung 11: Geldstrafenschuldner: Kinder habend.....  | 55 |
| Abbildung 12: Geldstrafenschuldner: in einer eigenen Wohnung lebend.....  | 56 |
| Abbildung 13: Schulabschluss der Geldstrafenschuldner.....  | 57 |
| Abbildung 14: Abgeschlossene Berufsausbildung der Geldstrafenschuldner.....                                     | 58 |
| Abbildung 15: Berufliche Tätigkeit neben der Ableistung gemeinnütziger Arbeit.....                              | 59 |
| Abbildung 16: Aktuell im erlernten Beruf beschäftigt.....   | 59 |
| Abbildung 17: Dauer der Arbeitslosigkeit der Geldstrafenschuldner.....  | 61 |
| Abbildung 18: Regelmäßige berufliche Tätigkeit der Geldstrafenschuldner in den letzten drei Jahren.....         | 62 |
| Abbildung 19: In den letzten drei Jahren im erlernten Beruf beschäftigt .....                                   | 62 |
| Abbildung 20: Finanzierung des Lebensunterhaltes der Geldstrafenschuldner.....                                  | 63 |
| Abbildung 21: Tätigkeitsbereiche der Geldstrafenschuldner in den Einsatzstellen.....                            | 64 |
| Abbildung 22: Möglichkeit des selbstständigen Arbeitens der Geldstrafenschuldner in den Einsatzstellen.....     | 65 |
| Abbildung 23: Möglichkeit der Geldstrafenschuldner Wissen und Fähigkeiten in der Einsatzstelle einzusetzen..... | 66 |
| Abbildung 24: Bestreben der Geldstrafenschuldner auch ehrenamtlich in der Einsatzstelle zu bleiben.....         | 66 |

|  |    |
|--|----|
| Abbildung 25: Bestreben der Geldstrafenschuldner auch gegen Bezahlung in der Einsatzstelle zu bleiben.....         | 67 |
| Abbildung 26: Vermittlung von neuem Wissen und neuen Fähigkeiten durch die Ableistung von gA.....                  | 68 |
| Abbildung 27: Erweiterung von eigenem Wissen und eigenen Fähigkeiten durch die Ableistung von gA.....              | 68 |
| Abbildung 28: Gemeinnützige Arbeit als Möglichkeit einen Einblick in das Arbeitsleben zu erhalten.....             | 69 |
| Abbildung 29: Gemeinnützige Arbeit als Möglichkeit einen Einblick in andere/neue Arbeitsbereiche zu erhalten.....  | 70 |
| Abbildung 30: Ableistung gemeinnütziger Arbeit als Möglichkeit den Tagesablauf (besser) planen zu können.....      | 70 |
| Abbildung 31: Kontakterfahrungen mit anderen Menschen oder Gruppen in der Einsatzstelle.....                       | 71 |
| Abbildung 32: Erleichterte Kommunikation mit anderen durch die Kontakterfahrungen in der Einsatzstelle.....        | 72 |
| Abbildung 33: Gemeinnützige Arbeit als Möglichkeit sinnvolle Arbeit zu leisten.....                                | 73 |
| Abbildung 34: Gemeinnützige Arbeit als Möglichkeit der aktiven Wiedergutmachung begangener Fehler.....             | 73 |
| Abbildung 35: Erhalt von Anerkennung für die gemeinnützige Arbeit von der Einsatzstelle.....                       | 74 |
| Abbildung 36: Erhalt von Anerkennung für die gemeinnützige Arbeit vom sozialen Umfeld.....                         | 75 |
| Abbildung 37: Stärkung des Selbstbewusstseins durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit.....                      | 75 |
| Abbildung 38: Erwerb von (mehr) Verantwortungsübernahme durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit.....            | 76 |
| Abbildung 39: Geldstrafenschuldner: "Ich bin froh, zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe gA zu leisten.".....   | 77 |
| Abbildung 40: Geldstrafenschuldner: sich bei Problemen an den Ansprechpartner der Einsatzstelle wenden können..... | 78 |
| Abbildung 41: Geldstrafenschuldner: sich bei Problemen an den Treffpunkt e.V. (FagA) wenden können.....            | 78 |
| Abbildung 42: Vermittlung einer Einsatzstelle entsprechend den eigenen Fähigkeiten .....                           | 79 |

## Anhangsverzeichnis

|  |     |
|--|-----|
| Anhang 1: Anschreiben an die Einsatzstellen.....   | 92  |
| Anhang 2: Fragebogen .....   | 93  |
| Anhang 3: Tabellen der Datenanalyse.....   | 97  |
| Allgemeine Angaben zur Person der Geldstrafenschuldner.....  | 97  |
| Geschlecht der Geldstrafenschuldner.....   | 97  |
| Alter der Geldstrafenschuldner .....   | 98  |
| Insgesamt abzuleistende Stundenanzahl der Geldstrafenschuldner.....                                    | 99  |
| Vorherige Verurteilung zu einer Geldstrafe.....  | 99  |
| Vorherige Geldstrafe vollständig bezahlt.....  | 99  |
| Hafterfahrung der Geldstrafenschuldner.....  | 100 |
| Geldstrafenschuldner: in einer Partnerschaft lebend .....  | 100 |
| Geldstrafenschuldner: Kinder habend.....   | 100 |
| Geldstrafenschuldner: in einer eigenen Wohnung lebend.....   | 100 |
| Schulabschluss der Geldstrafenschuldner.....   | 101 |
| Abgeschlossene Berufsausbildung der Geldstrafenschuldner.....  | 101 |
| Berufliche Tätigkeit neben der Ableistung gemeinnütziger Arbeit.....                                   | 101 |
| Aktuell im erlernten Beruf beschäftigt.....  | 102 |
| Dauer der Arbeitslosigkeit der Geldstrafenschuldner.....   | 102 |
| Regelmäßige berufliche Tätigkeit der Geldstrafenschuldner<br>in den letzten drei Jahren .....          | 102 |
| In den letzten drei Jahren im erlernten Beruf beschäftigt.....   | 103 |
| Finanzierung des Lebensunterhaltes der Geldstrafenschuldner.....                                       | 103 |
| Tätigkeitsbereiche der Geldstrafenschuldner in den Einsatzstellen .....                                | 103 |
| Gemeinnützige Arbeit aus der Perspektive der Geldstrafenschuldner.....                                 | 104 |
| Möglichkeit des selbstständigen Arbeitens der Geldstrafenschuldner<br>in den Einsatzstellen.....       | 104 |
| Möglichkeit der Geldstrafenschuldner Wissen und Fähigkeiten in der<br>Einsatzstelle einzusetzen.....   | 104 |
| Bestreben der Geldstrafenschuldner auch ehrenamtlich in der<br>Einsatzstelle zu bleiben.....           | 104 |
| Bestreben der Geldstrafenschuldner auch gegen Bezahlung in der<br>Einsatzstelle zu bleiben.....        | 105 |
| Vermittlung von neuem Wissen und neuen Fähigkeiten durch die<br>Ableistung von gA.....                 | 105 |
| Erweiterung von eigenem Wissen und eigenen Fähigkeiten durch die<br>Ableistung von gA.....             | 105 |
| Gemeinnützige Arbeit als Möglichkeit einen Einblick in das Arbeitsleben<br>zu erhalten.....            | 106 |
| Gemeinnützige Arbeit als Möglichkeit einen Einblick in andere/neue<br>Arbeitsbereiche zu erhalten..... | 106 |
| Ableistung gemeinnütziger Arbeit als Möglichkeit den Tagesablauf<br>(besser) planen zu können.....     | 106 |

|   |     |
|---|-----|
| Kontakterfahrungen mit anderen Menschen oder Gruppen in der Einsatzstelle.....                        | 107 |
| Erleichterte Kommunikation mit anderen durch die Kontakterfahrungen in der Einsatzstelle.....         | 107 |
| Gemeinnützige Arbeit als Möglichkeit sinnvolle Arbeit zu leisten.....                                 | 107 |
| Gemeinnützige Arbeit als Möglichkeit der aktiven Wiedergutmachung begangener Fehler.....              | 108 |
| Erhalt von Anerkennung für die gemeinnützige Arbeit von der Einsatzstelle.....                        | 108 |
| Erhalt von Anerkennung für die gemeinnützige Arbeit vom sozialen Umfeld.....                          | 108 |
| Stärkung des Selbstbewusstseins durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit.....                       | 109 |
| Erwerb von (mehr) Verantwortungsübernahme durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit.....             | 109 |
| Geldstrafenschuldner: "Ich bin froh, zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe gA zu leisten.".....    | 109 |
| Geldstrafenschuldner: sich bei Problemen an den Ansprechpartner der Einsatzstelle wenden können ..... | 110 |
| Geldstrafenschuldner: sich bei Problemen an den Treffpunkt e.V. (FagA) wenden können.....             | 110 |
| Vermittlung einer Einsatzstelle entsprechend den eigenen Fähigkeiten.....                             | 110 |

|   |     |
|---|-----|
| Anhang 4: Übergreifende Betrachtung der positiven Angaben der Geldstrafenschuldner zu den Fragen bezüglich ihrer Perspektive zur gemeinnützigen Arbeit..... | 111 |
|---|-----|

|  |     |
|--|-----|
| Zustimmung der Geldstrafenschuldner insgesamt hinsichtlich der Anforderungsvielfalt von gA.....  | 111 |
| Zustimmung der Geldstrafenschuldner insgesamt hinsichtlich der Lern- u. Entwicklungsmöglichkeiten.....   | 111 |
| Zustimmung der Geldstrafenschuldner insgesamt hinsichtlich der Möglichkeiten sozialer Interaktion.....   | 112 |
| Zustimmung der Geldstrafenschuldner insgesamt zur gA, Erhalt von Anerkennung, Förderung von Selbstbewusstsein und Verantwortungsübernahme..... | 112 |
| Zustimmung der Geldstrafenschuldner insgesamt hinsichtlich der Einsatzstelle, des Treffpunkt e.V. und der Art der Tätigkeit.....               | 113 |

## 0. Einleitung

Als strafrechtliche Sanktion wird die Geldstrafe in 80 % aller Verurteilungen verhängt und ist somit zu einer der bedeutsamsten Sanktionen im deutschen Strafrecht geworden. Allerdings bleibt sie in den letzten Jahren zunehmend uneinbringlich. Die Konsequenz für die Betroffenen lautet dann Ersatzfreiheitsstrafe. Damit allein ist es jedoch nicht getan, betrachtet man die Folgen der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe für alle Beteiligten: enorme Kosten für die Justiz stehen der schädlichen Wirkung des Freiheitsentzuges für die Geldstrafenschuldner in materieller und sozialer Hinsicht gegenüber. „Schwitzen statt Sitzen“ bzw. „Arbeit statt Strafe“ lautet daher seit einigen Jahren das Motto, nachdem Verurteilte, deren Geldstrafe uneinbringlich ist, gemeinnützige Arbeit leisten können um die Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden.

Was aber ist nun Anlass, zu diesem Thema eine Diplomarbeit zu verfassen?

Die Debatten über gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafen und deren Vorteile sind seit langem hoch aktuell und gehen sogar dahingehend weiter, gemeinnützige Arbeit auch als eigenständige Sanktion im deutschen Strafrecht einzuführen. Das Hauptaugenmerk liegt hier aber meist auf der Kostenersparnis und einem besseren Ressourceneinsatz. Erwähnt wird daneben zwar auch, dass gemeinnützige Arbeit eine Chance ist, zur Resozialisierung Betroffener beizutragen, doch die diesbezüglichen Aussagen konnten bisher nicht genau belegt werden. Das eigentliche Ziel – „der Verurteilte“ – und darüber hinaus dessen Perspektive zur gemeinnützigen Arbeit stehen meist im Hintergrund. Zudem handelt der Verein Treffpunkt e.V., der mittlerweile die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit u.a. in Nürnberg organisiert, nach einem eher ungewöhnlichen Leitbild mit folgender Zielformulierung: „Die Strafe als Chance zu begreifen, entspricht unserer handlungsorientierten Zielsetzung.“

Doch lässt sich die Motivationslage der Experten und Vermittlungsstellen, die für gemeinnützige Arbeit plädieren, überhaupt mit der Perspektive der betroffenen Klientel vereinbaren? Wer, wenn nicht der Betroffene selbst, kann zur wirklichen Zweckmäßigkeit der gemeinnützigen Arbeit etwas sagen? Die vorliegende Untersuchung soll einen Beitrag dazu leisten, ob die grundsätzliche Annahme „gemeinnützige Arbeit als Chance für die Betroffenen“ aufrechterhalten werden kann und stellt damit eine Überprüfung aus Sicht der Betroffenen dar.

# 1. Formeller Teil – Einführung

## 1.1 Historischer Hintergrund gemeinnütziger Arbeit

Als strafrechtliche Sanktion wurde Arbeit seit dem Altertum in vielfältigen Formen angewendet. Bereits in der ägyptischen Kultur lassen sich frühe Formen von Zwangsarbeit erkennen. Hauptsächliches Ziel war „die Erfüllung eines staatlich definierten Zweckes der Arbeiten“ (Feuerhelm 1997 ebd. 88) und aufgrund ihrer brutalen Ausgestaltung kann diese auch als Lebens- oder Leibesstrafen bezeichnet werden. (ebd. 85)

Je nach Schwere der zu verrichtenden Arbeiten traten im römischen Reich ebenfalls unterschiedliche Ausprägungen der Arbeit als Strafe auf. Zum einen ist hier als eine der bedeutsamsten Strafen für Sklaven die sog. Bergwerksstrafe zu nennen und zum Anderen die öffentliche Zwangsarbeit (opus publicum), welche entweder lebenslänglich oder zeitlich begrenzt ausgesprochen wurde. (vgl. ebd. 85 f.) Gleichzeitig hatten in dieser Zeit „die soziale Stellung der Betroffenen und die Art der Delikte entscheidende Bedeutung bei der Frage, in welcher Form Arbeit als Strafe verhängt werden konnte“ (ebd. 88). Zusammengefasst dienten die verschiedenen Formen der Arbeit als Strafe in erster Linie staatlichen Zwecken; sie waren „meist Ersatzsanktionen für die Todesstrafe (...) und sind systematisch als Leibesstrafen anzusehen“ (ebd. 166).

Im Mittelalter überwogen die Todes- und Leibesstrafen, wohingegen die Arbeitsstrafe vorerst eine eher geringfügigere Bedeutung hatte. Durch die mit dem Ende des Mittelalters einhergehende gesellschaftliche Veränderung u.a. aufgrund zunehmender staatlicher Gewalt wird Arbeit auch als sog. „Schandstrafe“ für den gemeinschaftlichen Nutzen ausgesprochen. (vgl. ebd.166)

Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts kam es zu maßgeblichen gesetzlichen Erneuerungen. (vgl. ebd. 97) Die „genauere Festlegung von Tatbeständen und Sanktionen“ ermöglichte, dass „Arbeitsstrafen in verschiedenen Formen zu einem festen Bestandteil der Rechtspraxis werden“ (ebd. 97) konnten. Folglich kam es zu einer beträchtlichen Erweiterung, was den Einsatz der Arbeit als Strafe betraf. Öffentliche Arbeiten traten nicht mehr nur an die Stelle von Strafformen bei niederen Vergehen, sondern wurden auch bei Taten verhängt, die ferner mit Lebens- oder Leibesstrafen geahndet wurden. (vgl. ebd. 167)

Die Entstehung von Zuchthäusern und die dort zunehmende Arbeitspflicht hatte zur Folge, dass die Arbeitsstrafe allein nun verstärkt in diesem Rahmen erfolgte. Allerdings kam in dieser Zeit erstmals die Idee der Besserung der Verurteilten auf. (vgl. ebd. 167)

Im 17. Jahrhundert wurde die Entwicklung der Arbeit als Strafe zu einer ambulanten Sanktion durch die sog. „Handarbeitsstrafe“, welche „ihre Begründung vor allem aus der Schädlichkeit und Nutzlosigkeit der Freiheitsstrafe erfährt“ (ebd. 168), maßgeblich gelenkt. Der sächsische Codex Augusteus (1698) ermöglichte das ersatzweise Abarbeiten von Geldstrafen oder Gefängnisstrafen, wobei drei Tage Handarbeit einem Tag Gefängnisstrafe entsprachen. (vgl. ebd. 106)

Gleichwohl hat die Arbeitsstrafe als ambulante Sanktion zur Zeit der Aufklärung weiterhin eine geringfügigere Bedeutung, da sie im Vergleich zur Sanktionierung im Zuchthaus mit seiner Arbeitspflicht eher seltener zum Einsatz kam. (vgl. ebd. 108).

Während des 19. Jahrhunderts wurde das *opus publicum* u.a. „angesichts der Verlagerung des Sanktionsvollzuges in die Anstalten und wegen der dort möglichen Sicherung“ (ebd. 109) der Gefangenen in vielen deutschen Ländern abgeschafft. Demgegenüber wurde jedoch die „Handarbeitsstrafe“ als ambulante Form der Arbeitsstrafe anstelle von Geldstrafen oder Gefängnisstrafen, sowie im Forststrafrecht in mehreren Ländern gesetzlich anerkannt. (vgl. ebd. 168) Allerdings bleibt die Organisation und Ausgestaltung dieser ambulanten Sanktion der örtlichen Praxis überlassen. (vgl. ebd. 109 ff.)

Das Ende des 19. Jahrhunderts und die Zeit nach der Jahrhundertwende sind weiterhin durch viele Diskussionen bezüglich der Arbeit als ambulante Sanktionsmöglichkeit geprägt. In den Jahren 1909, 1913 und 1919 kam es daher zu verschiedenen Reformentwürfen zum Strafgesetzbuch. (vgl. Cornel 2002: 2; Feuerhelm 1997: 169)

Erst nach dem Ersten Weltkrieg, am 21.12.1921, „wurde durch § 7 des ‚Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafe‘ (...) die Möglichkeit geschaffen, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen“ (Cornel 2002: 2). In Gestalt des § 28b wurde dieser Paragraph 1924 in das Strafgesetzbuch übernommen. (vgl. ebd. 2) Die Möglichkeit, uneinbringliche Geldstrafen durch freie Arbeit<sup>1</sup> zu tilgen um so die Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden wurde jedoch kaum genutzt, da in Deutschland

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnungen freie Arbeit und gemeinnützige Arbeit werden synonym verwendet.



(abgesehen von Thüringen) keine entsprechend notwendigen Ausführungsvorschriften zu § 28b StGB erlassen wurden. (vgl. Feuerhelm 1991: 18; Fischer 2000: 15)

Zur Zeit des Nationalsozialismus erlebte die Arbeit als strafrechtliche Sanktion ohnehin einen generellen Wandel. Entgegen verschiedener Reformentwürfe wurden die Ausführungen des § 28b StGB beibehalten. (vgl. Feuerhelm 1997: 139 f.) Hauptsächlich ging es jedoch nun um „das *Interesse der Gemeinschaft*, für die sozialnützliche Leistungen (in Form von in Arbeitslagern zwangsweise geleisteter ‚harter Arbeit‘) erbracht werden sollten“ und nicht mehr „ursprünglich, spezialpräventiv gesehen, darum, eine für den Täter entsittlichend wirkende Strafe zu vermeiden“ (Pfohl 1983: 31). Somit „war aber der Weg zu dem Mißbrauch der später in Arbeitslagern durchgeführten Zwangsarbeit vorgezeichnet“ (ebd. 32).

Infolgedessen war „die Sanktionierung durch Arbeitsleistungen (...) durch Art. 12 Abs. 3 Grundgesetz als Zwangsarbeit außerhalb von gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung“ (Cornel 2002: 2) nach dem Zweiten Weltkrieg nicht erlaubt. In den Jahren ab 1950 bestand nach § 28b StGB aber weiterhin die Möglichkeit, zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe freie Arbeit zu verrichten; dies kam in der Praxis jedoch eher weniger zur Anwendung. (vgl. ebd. 2 f.)

Ungeachtet der mit § 28b StGB einhergehenden Probleme, u.a. was die Organisation, Ausgestaltung und Kontrolle der Arbeiten betraf, wurde 1968 in Hamburg eine „Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit“ erlassen. (vgl. Pfohl 1983: 35 f.) 1974 wurde § 28b StGB als Art. 293 EGStGB übernommen, damit auch die anderen Bundesländer Deutschlands ähnliche Verordnungen erlassen konnten. (vgl. ebd. 38; Fischer 2000: 15) In Deutschland, wie etwa in Berlin, Hessen oder Bremen, wurden daraufhin seit Ende der 70er Jahre zunehmend Projekte durchgeführt, um Ersatzfreiheitsstrafen bei uneinbringlichen Geldstrafen zu vermeiden. In den alten Bundesländern ist die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit bereits seit 1987, in den neuen Bundesländern seit 1993 möglich. Mittlerweile werden in allen Bundesländern unter dem Motto „Schwitzen statt Sitzen“ bzw. „Arbeit statt Strafe“ Projekte zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe bei uneinbringlichen Geldstrafen organisiert. (vgl. Cornel 2002: 7 f.; Feuerhelm 1997: 147, 171)

## 1.2 Begriffsbestimmung gemeinnütziger Arbeit

Gemeinnützige Arbeit findet im Erwachsenenstrafrecht bundeseinheitlich als Auflage oder Weisung bei einer Verfahrenseinstellung (§ 153a I Nr. 3 u. II StPO), als Auflage bei der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56b II Nr. 3 StGB), sowie überwiegend zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe bei uneinbringlichen Geldstrafen auf Grundlage des Art. 293 EGStGB Anwendung. Als eigenständige Sanktion ist die Ableistung gemeinnütziger Arbeit nur im Jugendstrafrecht möglich (§§ 10, 15 JGG). Im deutschen Strafrecht ist die Gemeinnützigkeit der zu verrichtenden Tätigkeiten eine wichtige Voraussetzung für deren Ableistung und „gehört zu den grundlegenden Merkmalen der Arbeitssanktion“ (Feuerhelm 1999: 24). Allerdings gestaltet sich eine präzise Begriffsbestimmung der Gemeinnützigkeit für strafrechtliche Sanktionen bzw. eine weiterführende Beschreibung der zu verrichtenden Tätigkeiten selbst als eher schwierig. Gleichzeitig können für eine genaue Definition der Gemeinnützigkeit die Ausführungen sonstiger Rechtsgebiete nicht genutzt werden. (vgl. ebd. 24) So findet sich im Steuerrecht bzw. in § 52 der Abgabenordnung zwar eine Regelung zu „Gemeinnützige Zwecke“, doch auch mit der dort benannten „Förderung der Allgemeinheit“ (§ 52 I S. 1 AO) und der hierfür in Absatz 2 aufgeführten Beispiele, wie z.B. die Förderung von Umweltschutz, der Altenhilfe oder des Sports, bleibt der Gemeinnützigkeitsbegriff weitgehend unpräzise; als genaue Merkmale der Gemeinnützigkeit für Arbeitssanktionen sind diese Umschreibungen nicht dienlich und entweder zu begrenzt oder zu ungenau, um sie im Strafrecht anwenden zu können. (vgl. Feuerhelm 1997: 336, 351) Darüber hinaus umschreiben die Paragraphen 52, 53 und 54 der Abgabenordnung die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke einer *Körperschaft*, welche diese satzungsgemäßen Ziele verfolgen muss. (vgl. ebd. 337) „Bei der gemeinnützigen Arbeit im strafrechtlichen Zusammenhang geht es dagegen immer um die Einstufung der Tätigkeit von Einzelpersonen.“ (ebd. 337) Die Begriffsbestimmung der Gemeinnützigkeit anhand des Steuerrechts ist also nur erschwert auf strafrechtliche Sanktionen von verurteilten Personen übertragbar, da „die Beurteilung der Gemeinnützigkeit an Körperschaften gebunden ist“ (ebd. 337).

Sicherlich erweist sich die Definition der Gemeinnützigkeit als Voraussetzung von Arbeitssanktionen als eher problematisches Unterfangen, da es im Allgemeinen keine, in vollem Maße befriedigende Bestimmung der Gemeinnützigkeit für den

strafrechtlichen Bereich gibt. Gleichwohl sollte an diesem Begriff festgehalten werden. „Nur mit Hilfe des Gemeinnützigkeitsbegriffs erscheint es möglich, auf den Verwertungsaspekt der Tätigkeiten hinzuweisen.“ (ebd. 359)

Im Bezug auf die in dieser Arbeit behandelte Thematik, d.h. die Ableistung gemeinnütziger Arbeit um Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden, muss die verrichtete Tätigkeit grundsätzlich „unentgeltlich sein; sie darf nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen“ (Art. 293 I S. 3 EGStGB). Zudem „wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung, einschließlich der Arbeitslosenversicherung, oder des Steuerrechts begründet“ (Art. 293 II S. 1 EGStGB). Auch Heinz Cornel bezeichnet gemeinnützige Tätigkeiten als Arbeiten, „die der Allgemeinheit zugute kommen, die nicht im Rahmen von vertraglichen Arbeitsverhältnissen geleistet und bezahlt werden und möglichst nicht in Konkurrenz zu tariflich bezahlter bzw. gewerblich geleisteter Arbeit stehen soll“ (Cornel 2002: 8).

### **1.3 Rechtsgrundlagen gemeinnütziger Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bei uneinbringlichen Geldstrafen**

#### **1.3.1 Die Geldstrafe**

Das allgemeine Strafrecht in Deutschland unterscheidet grundsätzlich zwischen Haupt- und Nebenstrafen. Als Hauptstrafe gelten die Freiheitsstrafe (§§ 38, 39 StGB), die Geldstrafe (§§ 40 ff. StGB) und die Vermögensstrafe (§ 43a StGB), als Nebenstrafe das Fahrverbot (§ 44 StGB). Quantitativ gesehen ist die Geldstrafe die wichtigste Sanktion im deutschen Strafrecht. Seit Beginn der 70er Jahre wird in etwa 80 % aller Verurteilungen eine Geldstrafe ausgesprochen. (vgl. Streng 1991: 49) Gemäß § 40 I StGB wird die Geldstrafe in Form von Tagessätzen verhängt und bemisst sich dabei auf mindestens fünf und nicht mehr als 360 Tagessätze; bei einer Gesamtstrafenbildung darf die Anzahl der Tagessätze höchstens 720 betragen (§ 54 II S. 2 StGB). Die Anzahl der Tagessätze wird nach den Grundsätzen der Strafzumessung gemäß § 46 StGB festgelegt. Zudem berücksichtigt das Gericht bei der Verhängung der Tagessatzhöhe die „persönlichen und wirtschaftlichen

Verhältnisse des Täters“ (§ 40 II S. 1 StGB) und geht hier „in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte“ (§ 40 II S. 2 StGB). Dabei kann ein Tagessatz auf wenigstens einen und bis auf 5000 Euro festgesetzt werden. (§ 40 II S. 3 StGB) Darüber hinaus können „die Einkünfte des Täters, sein Vermögen und andere Grundlagen für die Bemessung eines Tagessatzes (...) geschätzt werden“ (§ 40 III StGB). Die insgesamt zu zahlende Geldstrafe ergibt sich dann aus dem Produkt der Höhe und der Anzahl der Tagessätze.

### 1.3.2 Die Vollstreckung der Geldstrafe

Die diversen Regelungen zur Vollstreckung der Geldstrafe werden in den unterschiedlichsten Gesetzen, Vorschriften und Ordnungen festgehalten (StGB, StPO, StrVollstrO, EGStGB, EBAO, JBeitrO, Vorschriften der ZPO). Zuständig für die Vollstreckung der Geldstrafe ist als Vollstreckungsbehörde entsprechend des § 451 I StPO die Staatsanwaltschaft. Abgesehen von einzelnen Bestimmungen übernehmen die Rechtspfleger (§ 31 II S. 1 RpflG) die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde bei Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen. (vgl. Janssen 1994:35) „Es gilt der **Grundsatz der sofortigen Zahlung** der gesamten Geldstrafe nach Rechtskraft“ (Streng 1991: 53) eines Urteils. § 459c I StPO legt jedoch fest, dass die Geldstrafe in der Regel nicht „vor Ablauf von zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit“ eingefordert werden darf, außer es ist ersichtlich, dass sich der Verurteilte der Tilgung enthalten möchte. Ist der Verurteilte aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage seine Geldstrafe direkt zu begleichen, so kann das zuständige Gericht im Urteil (§ 42 S. 1 StGB) oder die Vollstreckungsbehörde nach Rechtskraft des Urteils (§ 459a I S. 1 StPO) Zahlungserleichterungen gewähren. D.h. dem Verurteilten kann eine Zahlungsfrist gestattet werden oder er kann seine Geldstrafe in Teilbeträgen erbringen. Die vom Verurteilten bei Zahlungserleichterungen erbrachten „Teilbeträge werden, wenn der Verurteilte bei der Zahlung keine Bestimmung trifft, zunächst auf die Geldstrafe, dann auf die etwa angeordneten Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, und zuletzt auf die Kosten des Verfahrens angerechnet“ (§ 459b StPO). § 42 S. 1 StGB bzw. § 459a I StPO sind im eigentlichen Sinne Muss-Vorschriften. (vgl. Janssen 1994: 39) Die Bewilligung einer Zahlungserleichterung

kann allerdings hinfällig werden (§ 42 S. 2 StGB), sollte der Verurteilte seiner Zahlungspflicht nicht fristgemäß nachkommen. Die Vollstreckungsbehörde hat zudem die Befugnis eine Änderung oder Aufhebung von Zahlungserleichterungen vorzunehmen (§ 459a II StPO); dies kann sowohl zugunsten, als auch zum Nachteil des Geldstrafenschuldners geschehen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass auf Anordnung des Gerichts „die Vollstreckung der Geldstrafe ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn“ beispielsweise „in demselben Verfahren Freiheitsstrafe vollstreckt oder zur Bewährung ausgesetzt worden ist (...) und die Vollstreckung der Geldstrafe die Wiedereingliederung des Verurteilten erschweren kann“ (§ 459d I StPO).

### **1.3.3 Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe**

Ist eine Geldstrafe trotz Zahlungserleichterungen uneinbringlich, so tritt an deren Stelle gemäß § 43 S. 1 StGB Freiheitsstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe). Ein Tagessatz steht dabei einem Tag Freiheitsstrafe gleich (§ 43 S. 2 StGB). Da gemäß § 40 I S. 2 StGB i.d.R. nicht mehr als 360 Tagessätze verhängt werden, beträgt das Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe folglich 360 Tage. Anders verhält es sich mit dem Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe. Um „auch bei Uneinbringlichkeit von Teilbeträgen im Bereich unterhalb von fünf Tagessätzen mit Ersatzfreiheitsstrafe reagieren zu können“ (Streng 1991: 54), bemisst sich das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe entgegen § 40 I S. 2 StGB daher nicht auf fünf, sondern auf einen Tag (§ 43 S. 3 StGB). Die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist bundeseinheitlich die Voraussetzung um Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken, wird aber inhaltlich gesehen länderspezifisch definiert. So gilt beispielsweise in Bayern eine Geldstrafe als uneinbringlich, wenn Verurteilte vorab eine eidesstattliche Versicherung leisten. Im Saarland dagegen ist es ausreichend, wenn die Verurteilten nachweislich ohne Arbeit sind. (vgl. Feuerhelm 1991: 28 f.)

Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe geschieht auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde (§ 459e I StPO). Voraussetzung für eine derartige Anordnung ist zum Einen, dass zunächst alle „die nach Lage des Einzelfalles erforderlichen Beitreibungsversuche durchgeführt worden sind“ (Janssen 1994: 41), wie z.B. die Gewährung von Zahlungserleichterungen. Zum Anderen ist eine Anordnung zulässig, wenn die Geldstrafe trotz Zahlungserleichterungen nicht

beigetrieben werden kann (§ 459e II StPO) oder zu ersehen ist, dass die Vollstreckung der Geldstrafe künftig erfolglos bleiben wird (§ 459e II i.V.m. § 459c II StPO). Darüber hinaus hat der Verurteilte stets die Möglichkeit, mit der Zahlung des fälligen Betrages die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden. (vgl. Janssen 1994: 41) Weiterhin kann auf Anordnung des Gerichtes von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abgesehen werden, „wenn die Vollstreckung für den Verurteilten eine unbillige Härte wäre“ (§ 459f StPO). Dies bedeutet hingegen nur einen Vollstreckungsaufschub, da die Anordnung seitens des Gerichts aufgehoben werden kann, „wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten sich gebessert haben und die Strafe nun nur infolge eigenen Verschuldens des Schuldners nicht beizubringen ist“ (Janssen 1994: 41). Im geltenden Strafrecht können Ersatzfreiheitsstrafen grundsätzlich nicht nach der Hälfte oder von zwei Dritteln der zu verbüßenden Haftzeit ausgesetzt werden. (vgl. Fischer 2000: 14)

### **1.3.4 Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe**

Auf Grundlage des Art. 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch ist es, soweit der Verurteilte einwilligt, möglich, zur Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit zu leisten. Die Landesregierungen haben die Befugnis hierfür Rechtsverordnungen zu erlassen. (Art. 293 S.1 EGStGB) Wichtige Voraussetzung, damit die Vollstreckungsbehörde die Ableistung gemeinnütziger Arbeit zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe bewilligen kann, ist die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe. (vgl. Feuerhelm 1991: 28 f.) Gemeinnützige Arbeit ist jedoch „keine Hauptsanktion im Geldstrafensystem“ (Janssen 1994: 43), d.h. gemeinnützige Arbeit kann nicht als Alternative für die Geldstrafe, sondern nur zur Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe geleistet werden; folglich können Geldstrafenschuldner an Stelle einer Geldstrafe nicht zwischen Ersatzfreiheitsstrafe oder gemeinnütziger Arbeit wählen. (vgl. Fischer 2000: 13 f.) Die Rahmenbedingungen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit werden durch die in Art. 293 EGStGB erwähnten Rechtsverordnungen festgehalten; dazu gehören „das Verfahren der Anbahnung der Gemeinnützigen Arbeit, die Bestimmung eines Anrechnungsmaßstabes der geleisteten Tätigkeit auf die Geldstrafe, die

Voraussetzungen des Widerrufs der Tilgungsgestattung sowie Verfahrensregelungen für die Erledigung der Gemeinnützigen Arbeit selbst“ (Feuerhelm 1991: 29). Da die Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit in den jeweiligen Verordnungen dennoch Ländersache ist, existiert bundesweit keine einheitliche Verfahrensweise. (vgl. Jehle, Feuerhelm, Block 1991: 5)

Die Anzahl der abzuleistenden Stunden richtet sich nach der Anzahl der Tagessätze, zu denen der Geldstrafenschuldner verurteilt wurde. Hier bestehen wiederum länderspezifische Unterschiede, mit welcher Stundenzahl ein Tagessatz berechnet wird. (vgl. Janssen 1994: 45) Betrachtet man die einzelnen Verordnungen, so ist je nach Länderregierung ein Tilgungsmaßstab von drei bis acht Stunden für einen Tagessatz zulässig, wobei überwiegend von sechs Stunden gemeinnütziger Arbeit ausgegangen wird. Liegen bestimmte Gründe vor, wie beispielsweise ein schwerer Grad der Behinderung oder Arbeiten am Wochenende oder nachts, so kann im Einzelfall der Tilgungsmaßstab auch auf bis zu drei Stunden reduziert werden. (vgl. Feuerhelm 1991: 31 f.) Die Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit kann bundeseinheitlich nur durch einen Antrag des Geldstrafenschuldners gestattet werden; gleichzeitig ist dessen Einverständnis erforderlich. Durch den Antrag des Geldstrafenschuldners und den Begriff der „freien Arbeit“ in Art. 293 EGSStGB soll die Freiwilligkeit des Verurteilten zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit sichergestellt werden. Dies ist deshalb von besonderer Notwendigkeit, da in Deutschland ein grundsätzliches Verbot der Zwangsarbeit gilt. (vgl. ebd. 29 f.) Dem Antrag des Verurteilten kann ferner nicht stattgegeben werden, sollte zu erwarten sein, dass dieser nicht in der Lage ist, gemeinnützige Arbeit zu leisten oder dies nicht möchte. (vgl. Janssen 1994: 44) Darüber hinaus kann eine Bewilligung, gemeinnützige Arbeit zu leisten, unter bestimmten Umständen wieder zurück genommen werden. Anlässe hierfür sind beispielsweise, sollte der Geldstrafenschuldner die Tätigkeit abbrechen, nur eine ungenügende Arbeitsleistung erbringen oder eine erneute Zahlungsfähigkeit vorliegen. Bundeseinheitlich gleich ist ebenfalls die Bestimmung, dass auch mit ärztlicher Bescheinigung Krankheitszeiten des Geldstrafenschuldners nicht verrechnet werden, sondern nur die wirklich abgeleisteten Arbeitsstunden. (vgl. Feuerhelm 1991: 33) Ferner ist bei der Ableistung gemeinnütziger Arbeit zu beachten, dass diese „im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege (...) mit Nachdruck und Beschleunigung zu vollstrecken“ (§ 2 StVollstrO) ist und „die Vollstreckungsbehörden (...) hierbei zumeist von einem Zeitraum von ca. 2 Jahren“

(Fischer 2000: 14) ausgehen. „Soweit der Verurteilte die freie Arbeit geleistet hat, ist die Ersatzfreiheitsstrafe erledigt.“ (Art. 293 I S. 2 EGStGB)

### **1.3.5 Organisation gemeinnütziger Arbeit**

In Deutschland gibt es derzeit auf Grund der Ausführungsbestimmungen der Bundesländer drei unterschiedliche Modelle gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu vermitteln: das Rechtspflegermodell, das Gerichtshilfemodell und das Vereinsmodell.

Die Vermittlung von Geldstrafenschuldnern in gemeinnützige Arbeit übernehmen in der erstgenannten Organisationsform die Rechtspfleger der Strafvollstreckungsabteilungen der Staatsanwaltschaften, welche diese umfangreiche Tätigkeit neben ihren sonstigen Aufgaben und Verpflichtungen ausüben müssen. (vgl. Feuerhelm 1991: 30) Aus zeitlichen Gründen und da diese „Berufsgruppe (...) meist weder personell noch fachlich ausreichend für diese Aufgabe ausgestattet ist“ (Kawamura-Reindl/Sonnen 2003: 295) bleibt es vorwiegend nur bei einem Mindestmaß an Beratung oder Betreuung der Betroffenen. (vgl. Feuerhelm 1991: 30) Darüber hinaus sind die Interventionsmöglichkeiten der Rechtspfleger meist eingeschränkt; v.a. hinsichtlich der unterschiedlichsten Problemlagen, die bei Geldstrafenschuldnern oft vorliegen (vgl. Punkt 1.4 ff.), sowie bei Konflikten, die sich während der Ableistung gemeinnütziger Arbeit ergeben können. (vgl. Kawamura-Reindl/Sonnen 2003: 295)

Beim Gerichtshilfemodell erledigen neben ihren übrigen Aufgaben Gerichtshelfer die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit bei uneinbringlichen Geldstrafen. Gerichtshelfer sind ausgebildete Sozialpädagogen und in der Regel im Bereich des Ermittlungs- und Hauptverfahrens tätig. (vgl. Feuerhelm 1991: 31) Aufgrund des zusätzlichen zeitintensiven Tätigkeitsfeldes der Vermittlung und der oft mangelhaften Ausstattung an Personal der Gerichtshilfe ist hier ebenso, ähnlich wie beim Rechtspflegermodell, nur ein Mindestmaß an z.B. Beratung der Verurteilten möglich, obwohl die fachlichen Voraussetzungen, um auf die unterschiedlichen Problemlagen der Betroffenen einzugehen, gegeben sind. (vgl. Kawamura 1998: 340)

Beim Vereinsmodell dagegen übernehmen spezialisierte Sozialpädagogen von Vereinen, die unabhängig von der Justiz agieren und meist dem Arbeitsfeld der



Straffälligenhilfe zuzuordnen sind, die Vermittlung von Geldstrafenschuldnern in gemeinnützige Arbeit. In der Regel erhält bei diesem Modell der Verein die Zuweisung des Geldstrafenschuldners durch die Vollstreckungsbehörde. Nach der Abklärung wichtiger Daten mit dem Verurteilten erfolgt anschließend die Vermittlung des Betroffenen in eine Einsatzstelle<sup>2</sup>. Der Vorteil dieses Modells ist, dass in gemeinsamen Gesprächen und durch sozialpädagogische Fachkräfte Konflikte, die evtl. während der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit entstehen, geklärt werden können. (vgl. Feuerhelm 1991: 30 f.) Nachteilig ist allerdings, dass datenschutzrechtliche Probleme auftreten können. Aus der Praxis in Nürnberg ist beispielsweise bekannt, dass auf Grund dessen eine Vereidigung aller Mitarbeiter des Vereins bei Gericht erforderlich ist (Kugler 2006) oder aber der jeweilige Verein, wie etwa in Berlin, erhält den Auftrag zur Vermittlung in gemeinnützige Arbeit persönlich von dem Verurteilten und nicht von der zuständigen Justizbehörde. (vgl. Kawamura 1998: 340) Inzwischen führen zunehmend freie Träger der Straffälligenhilfe die Vermittlungstätigkeit durch. Dies „hängt nicht nur am Umfang und an der Komplexität dieser Dienstleistung (...), die nicht mehr nur quasi nebenbei erbracht werden kann, sondern auch an der im Vergleich erfolgreicherer Arbeit der Vereine“ (Reindl 2006a: 7). Aufgrund der zahlreich vorkommenden Problemkumulationen der Geldstrafenschuldner, auf die in Punkt 1.4 näher eingegangen werden soll, ist gerade Beratung, Betreuung, sowie Krisenintervention bei der Vermittlung und während der Ableistung gemeinnütziger Arbeit sehr notwendig geworden. (vgl. Kawamura-Reindl 2006: 16) Auch sind die „Motivationsarbeit mit den häufig sehr problembelasteten Verurteilten sowie die Passgenauigkeit zwischen Verurteiltem und Einsatzstelle zwei sehr bedeutsame Kriterien für die erfolgreiche Durchführung gemeinnütziger Arbeit“ (ebd. 15). Die Rechtspfleger jedoch „verfügen weder über eine entsprechende Ausbildung noch über die zeitlichen und finanziellen Ressourcen, um wirksam im Sinne einer Haftvermeidung zu intervenieren“ (Dünkel, Grosser 1999: 30). Nicht zuletzt deswegen kann das Vereinsmodell, neben dem Gerichtshilfemodell, als die erfolgreichere Variante, was die Organisation der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit betrifft, angesehen werden. Hier sind die personellen, fachlichen und zeitlichen Ressourcen gegeben, „um weitere Notlagen abzuwenden und eine Stabilisierung der Lebenssituation der Betroffenen zu erreichen“ (Kawamura 2006: 16). Jehle,

---

<sup>2</sup> Die Bezeichnungen Einsatzstelle und Arbeitsstelle werden synonym verwendet.

Feuerhelm und Block sind bei ihrer bundesweiten Untersuchung zu den Erledigungsformen und Vollstreckungsmodalitäten bei uneinbringlichen Geldstrafen zu folgendem Ergebnis gekommen: „Bei der Gerichtshilfe und den Straffälligenhilfevereinen wird - verglichen mit den Rechtspflegerbezirken - mehr Gemeinnützige Arbeit geleistet, weniger Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt, und es gibt höhere Antragsquoten sowie weniger Mißerfolge (Fälle von Gemeinnütziger Arbeit, die zu Ersatzfreiheitsstrafe führen).“ (Feuerhelm 1993: 203)

### **1.3.6 Rahmenbedingungen gemeinnütziger Arbeit in Bayern**

Vor allem aufgrund der steigenden Belegungszahlen in den Justizvollzugsanstalten startete am 01.01.1983 in vier Landgerichtsbezirken<sup>3</sup> in Bayern eines der ersten Modelprojekte um durch gemeinnützige Arbeit uneinbringliche Geldstrafen zu tilgen. Am 01.01.1987 wurde diese Tilgungsmöglichkeit im gesamten Bundesland unter dem Motto „Schwitzen statt Sitzen“ eingeführt. (vgl. Fischer 2000: 15 f.) Im Gegensatz zu den anderen Bundesländern, die fast alle Verordnungen auf Grundlage des Art. 293 EGStGB erlassen haben, ist in Bayern die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit nur im Gnadenwege möglich (§§ 31 ff. BayGnO). Die leitenden Oberstaatsanwälte haben nach der Bayerischen Gnadenordnung die Befugnis, die von dem Verurteilten erbrachte Arbeitsleistung auf die uneinbringliche Geldstrafe anzurechnen, wobei diese Befugnis auch auf die Staatsanwälte und Rechtspfleger übertragbar ist (§ 31 I BayGnO). Auch nach der Bayerischen Gnadenordnung ist „die Leistung der gemeinnützigen Arbeit (...) kein privatrechtliches Arbeitsverhältnis und unterliegt weder der Kranken-, noch der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (§ 33 S. 1 BayGnO).

Zudem gilt in Bayern, anders als in den anderen Bundesländern, theoretisch eine Geldstrafe nur dann als uneinbringlich, wenn Verurteilte eine eidesstattliche Versicherung abgeben. In diesem Falle werden die Vermögensverhältnisse des Betroffenen offen gelegt. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, kann die Vollstreckungsbehörde Geldstrafenschuldner über gemeinnützige Arbeit aufklären. (vgl. Feuerhelm 1991: 28) Aus der Praxis in Nürnberg ist dennoch bekannt, dass es

---

<sup>3</sup> Landgerichtsbezirke Weiden, Amberg, Aschaffenburg, Landshut

bereits ausreichend ist, wenn Geldstrafenschuldner nachweislich Empfänger von Arbeitslosengeld II sind. (Kugler 2006)

Der Tilgungsmaßstab für einen Tagessatz beträgt in Bayern sechs Stunden Arbeit. Liegen u.a. besondere persönliche Verhältnisse bei den Geldstrafenschuldnern vor, so kann für einen Tagessatz die Stundenanzahl auf bis zu drei Stunden reduziert werden. (§ 31 II BayGnO) Gründe für eine Herabsetzung des Anrechnungsmaßstabes sind beispielsweise, sollte der Verurteilte allein erziehend, neben der gemeinnützigen Arbeit Vollzeit beschäftigt sein oder eine psychische oder physische Behinderung vorliegen. Aus der Praxis in Nürnberg ebenfalls bekannt ist, dass die Stundenanzahl u.a. bei den eben genannten Gründen bisher nur auf maximal vier Stunden für einen Tagessatz gesenkt wurde. Eine Reduzierung der Stundenanzahl ist bei den erwähnten Gründen zudem nicht zwingend und eher eine „Kann-Entscheidung“ der Rechtspfleger. (Kugler 2006)

Die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit wurde in Bayern zunächst größtenteils nach dem so genannten Rechtspflegermodell durchgeführt, d.h. von den Rechtspflegern der Strafvollstreckungsabteilungen der Staatsanwaltschaften übernommen. Inzwischen wird die Vermittlungsarbeit zunehmend von freien Trägern organisiert (Vereinsmodell). (vgl. Kawamura-Reindl 2006: 15)

### **1.3.7 Die Einsatzstellen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit**

Arbeitsstunden, die nach Weisung der Justiz erbracht werden, dürfen grundsätzlich nur in Einrichtungen abgeleistet werden, die entweder gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind; diese Regelung gilt bundeseinheitlich. D.h. die Ableistung von Arbeitsstunden in Einrichtungen, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet sind, ist grundsätzlich nicht möglich. (vgl. Feuerhelm 1991: 28) „Eine Körperschaft gilt dann als gemeinnützig (...), wenn sie

- einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck verfolgt,
- diesen Zweck selbstlos, ausschließlich und unmittelbar fördert,
- das so in ihrer Satzung bestimmt hat
- und ihre tatsächliche Geschäftsführung entspr. ausübt (vgl. § 59 AO).“

(vgl. Kreft, Mielenz 2005: 335).

Zusammengefasst kann gemeinnützige Arbeit in kommunalen, staatlichen oder kirchlichen Einrichtungen, gemeinnützig anerkannten Vereinen und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege abgeleistet werden. Demnach existiert ein breiter Markt an möglichen Institutionen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit. Dies können beispielsweise Kindergärten, Kirchengemeinden, Schulen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen, Tierschutz- oder Sportvereine sein. Die Art der zu verrichtenden Tätigkeiten variiert je nach Arbeitsstelle. Sie liegen überwiegend im handwerklichen, gärtnerischen oder hauswirtschaftlichen Bereich. Im sozialen bzw. pflegerischen Bereich kommt es vergleichsweise eher zu weniger Einsätzen, da hier oft eine berufsmäßige Qualifikation vorausgesetzt wird, die die betreffende Klientel meist nicht besitzt. (vgl. Cornel 2002: 8; Kawamura 2000: 31)

Die Einsatzstellen sollten zudem einige Kriterien erfüllen, die für eine erfolgreiche Ableistung notwendig sind. Erforderlich sind u.a. zweckdienliche und eigene Räumlichkeiten, in denen die gemeinnützige Arbeit verrichtet werden kann, sowie ein fester Ansprechpartner, nicht nur für die Vermittlungsstellen, sondern auch für die gemeinnützige Arbeit Leistenden selbst. Der Ansprechpartner muss den Betroffenen für die zu erledigenden Tätigkeiten anleiten und dessen erbrachte Stundenzahl festhalten können. Er sollte weiterhin zu bestimmten Zeiten für die Vermittlungsstelle erreichbar sein, damit diese bei Bedarf die bisher geleisteten Stunden abfragen kann. Außerdem erfordern die Vorstellungen und Bedürfnisse der Einsatzstellen bei der Vermittlungsarbeit Berücksichtigung. Dazu gehört u.a. die Art der Tätigkeiten, die diese anbieten möchten und können und welche Personen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit dort „erwünscht“ sind und daher bei dieser Einrichtung auch eingesetzt werden können. Möchte eine Arbeitsstelle Personen mit bestimmten Deliktgruppen oder Vorstrafen (sog. Ausschlussgründe) nicht beschäftigen, so muss dies bei der Vermittlung unbedingt beachtet werden. (Kugler 2006) Denn nur durch eine passgenaue Vermittlung in geeignete Einsatzstellen unter Berücksichtigung der individuellen Problemlagen und Voraussetzungen des Verurteilten kann die Motivation dessen gestärkt werden, die gemeinnützige Arbeit auch erfolgreich abzuleisten um so die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden. Voraussetzung hierfür ist eine genaue Auswahl der möglichen Arbeitsstellen seitens der Vermittlungsstellen, sowie eine pflegende Zusammenarbeit mit diesen. (vgl. Cornel 2002: 8) „Durch ein breites Angebot an Einsatzstellen wird ein auf die individuellen Interessen, Probleme und Fähigkeiten der Betroffenen zugeschnittener

Einsatz ermöglicht, der eine möglichst erfolgreiche Ableistung der gemeinnützigen Arbeit zur Zufriedenheit beider Seiten gewährleistet.“ (Kawamura 1998: 345)

#### **1.4 Soziale Merkmale der Geldstrafenschuldner**

In den letzten Jahren gab es eine Vielzahl an Untersuchungen, welche v.a. die Lebenssituation von Geldstrafenschuldnern, die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen, verdeutlichen können. Die wichtigsten Daten einzelner Untersuchungen hierzu wurden beispielsweise 1999 von der Kriminologischen Zentralstelle e.V. Wiesbaden im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz zusammengefasst. Wie die Ergebnisse der einzelnen Studien deutlich zeigen, liegen bei den Betroffenen oft vielschichtige Problemkumulationen vor. Diese können für eine erfolgreiche bzw. weniger erfolgreiche Ableistung der gemeinnützigen Arbeit entscheidend sein, da sie u.a. erheblichen Einfluss auf die Motivationslage der Verurteilten haben. Um die teils schwierige Situation von Geldstrafenschuldnern aufzeigen und somit das betreffende Klientel besser beschreiben zu können soll im Folgenden auf die wichtigsten Ergebnisse nachstehender Studien eingegangen werden<sup>4</sup>:

- Frieder Dünkel analysierte in seiner Untersuchung in Schleswig-Holstein Gefangenenpersonalakten von Entlassenen des Jahres 1989 und erhob aus den Akten Informationen zur Sozial- und Legalbiographie der Betroffenen. Von den entlassenen Männern verbüßten 39 % ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe. (vgl. Dünkel 1996: 35)
- Die bundesweite Studie von Jörg-Martin Jehle, Wolfgang Feuerhelm und Petra Block wurde im Auftrag der Kriminologischen Zentralstelle e.V. Wiesbaden durchgeführt und bestand aus drei verschiedenen Teilen: einer in 21 Staatsanwaltschaften durchgeführten Rechtspflegeruntersuchung (1987/1988), einer Analyse von etwa 400 Akten (1986/1987) und einer Befragung (1988/1989) von Vermittlern gemeinnütziger Arbeit, Mitarbeitern der Arbeitsstellen und 40 Geldstrafenschuldnern. (vgl. Jehle/Feuerhelm/Block 1990: 11 ff.)

---

<sup>4</sup> Aus Gründen bessere Lesbarkeit werden die einzelnen Studien mit ihren wichtigsten Rahmenbedingungen vorab kurz dargestellt.

- 1999 publizierte Gabriele Dolde die Ergebnisse ihrer Untersuchung in zwei Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg (JVA Rottenburg und Außenstelle Kislau der JVA Bruchsal), die sie 1997 bei Ersatzfreiheitsstrafen verbüßenden Gefangenen im Kurzstrafenvollzug organisierte. Sie untersuchte v.a. die sozialen Hintergründe der Ersatzfreiheitsstrafen Verbüßenden. (vgl. Konrad 2003: 218)
- Norbert Konrad führte hinsichtlich der Prävalenz psychischer Störungen<sup>5</sup> von Ersatzfreiheitsstrafen verbüßenden Gefangenen eine Untersuchung in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee durch. Interviewt wurden im Zeitraum vom 02. bis 30. Oktober 1999 insgesamt 100 Personen. Konrad erfasste im Zuge dessen bei seiner Untersuchungsgruppe Daten, die ebenfalls Ergebnisse bezüglich der sozialen und materiellen Lebenslage der Betroffenen liefern. (vgl. ebd. 216)
- Villmow (und Mitarbeiter) analysierte 1995 u.a. die Situation von 54 Ersatzfreiheitsstrafen verbüßenden Gefangenen im Hamburger Kurzstrafenvollzug. (vgl. ebd. 218)
- Helmut Janssen erhob 1990 in Nordrhein-Westfalen insgesamt 1066 Akten, die im Jahr 1987 eröffnet wurden. (vgl. Janssen 1994: 92 ff.) 29,3 %<sup>6</sup> dieser Verfahren wurden durch die vollständige Ableistung gemeinnütziger Arbeit beendet. (vgl. ebd. 175)
- Schädler führte 1984 Interviews mit 75 Ersatzfreiheitsstrafen Verbüßenden in Hessen durch. (vgl. Dünkel; Grosser 1999: 33)
- Bereits im Jahr 1978 leitete Rolinski in der Justizvollzugsanstalt Regensburg eine der wenigen existenten psychologischen Analysen zu der Gruppe von Ersatzfreiheitsstrafen Verbüßenden. Er untersuchte hierfür 15 Gefangene. (vgl. KrimZ 1999: 14).

---

<sup>5</sup> Die Diagnosen wurden anhand der Klassifikationssysteme ICD-10 und DSM-IV gestellt.

<sup>6</sup> Die bezüglich Janssens Untersuchung erwähnten Zahlen beziehen sich stets auf diese Personengruppe.

### 1.4.1 Alter und Familienverhältnisse der Geldstrafenschuldner

Der Altersdurchschnitt der Ersatzfreiheitsstrafe Verbüßenden der einzelnen Studien war weitgehend ähnlich. Frieder Dünkels Bestandsaufnahme ergab ein Durchschnittsalter von 34 Jahren. (vgl. KrimZ 1999: 11) Die bundesweite Studie von Jehle, Feuerhelm und Block konnte ein durchschnittliches Alter von 33 Jahren feststellen (vgl. Block 1990: 110) und Gabriele Dolde berichtet von einer durchschnittlichen Altersgruppe von 35 bis 37 Jahren. (vgl. Dolde 1999: 330) In der Untersuchung von Norbert Konrad lag der Altersdurchschnitt bei den von ihm interviewten Personen bei 39,5 Jahren. (vgl. Konrad 2003: 216)

Dolde befand in ihrer Studie außerdem, dass es sich bei den Ersatzfreiheitsstrafen Verbüßenden bei ca. 40 % um ausländische Gefangene handelte, die fast ausschließlich nicht in Deutschland geboren wurden. Dieser Befund bestätigt sich auch in der Studie von Villmow (und Mitarbeitern). Doldes Ergebnisse ergaben weiterhin, dass sich ein Fünftel dieser ausländischen Gefangenen erst weniger als ein halbes Jahr und nur die Hälfte schon mehr als acht Jahre in Deutschland aufgehalten hat. (vgl. Dolde 1999: 331) Bei diesen Ergebnissen stellt sich folglich die Frage, ob die Inhaftierung der Geldstrafenschuldner nicht als Hinweis auf eine misslungene Integration derer verstanden werden kann oder sogar muss, da es sich laut Dolde bei den Betroffenen „überwiegend um sozial randständige Deutsche oder in Deutschland nicht integrierte Ausländer“ (ebd. 331) handelt.

Darüber hinaus haben die Betroffenen oft familiäre Probleme oder aber leben weitgehend ohne familiäre Bindungen, was die bisherigen Untersuchungen bestätigen können. Helmut Janssens Erhebung ergab, dass nur 13,2 % der Personengruppe, die ihre gemeinnützige Arbeit vollständig abgeleistet haben, in einer festen Partnerschaft lebten oder verheiratet waren. Immerhin 29 % waren geschieden, verwitwet oder lebten getrennt und 56,5 % der Betroffenen hatten keine Kinder. (vgl. Janssen 1994: 180 f.) Auch Konrads Untersuchung zeigte, dass lediglich 7 % der Interviewten verheiratet, die Mehrheit allein stehend (60 %), geschieden (33 %) oder in Trennung lebend war. Insgesamt 65 % der Befragten lebte alleine. (vgl. Konrad 2003: 216 f.) Dolde kam in ihrer Untersuchung zu einem ähnlichen Ergebnis: die Betroffenen lebten vor der Haftaufnahme ebenfalls überwiegend alleine und jeder zweite hatte keine Angehörigen. Ihren Ergebnissen nach war die Mehrzahl der Befragten, ähnlich wie bei Konrad, entweder ledig oder geschieden (vgl. ebd. 218 ff.;

Dolde 1999: 330 f.) Anhand dieser Untersuchungsergebnisse kann daher zum größten Teil davon ausgegangen werden, dass die Mehrzahl der Betroffenen im Vergleich zur „Normalbevölkerung“ des gleichen Alters meist einsam lebt und nicht über ausreichend beständige und hilfreiche soziale Bindungen und Kontakte verfügt.

#### **1.4.2 Arbeitssituation, schulische und berufliche Voraussetzungen der Geldstrafenschuldner**

Der schulische Werdegang ist in unserer heutigen Gesellschaft wegweisend für die berufliche Zukunft und verbunden damit mit den materiellen Verhältnissen, in denen Menschen leben. Geht man von den bisherigen Untersuchungen zu den Lebensumständen von Geldstrafenschuldnern aus, so zeigt sich, dass dieser Personenkreis meist nur eine geringere schulische Bildung und keine höher qualifizierte Ausbildung vorweisen kann. Jeweils 17,9 % in Janssens Untersuchung gingen auf die Sonderschule bzw. beendeten die Schule mit der Mittleren Reife. In 20,4 % der Fälle konnte Janssen keine Berufsausbildung feststellen.<sup>7</sup> (vgl. Janssen 1994: 181) Konrad erfasste bei 38 % seiner Untersuchungsgruppe keinen Schulabschluss, bei 31 % einen Hauptschulabschluss und bei 25 % die Mittlere Reife. Abitur (4 %) oder Hochschulabschlüsse (2 %) kamen eher selten vor. Konrad ermittelte immerhin bei 35 % keine abgeschlossene Berufsausbildung. (vgl. Konrad 2003: 217)

Unter diesen Voraussetzungen verwundert es nicht, dass alle der hier aufgeführten Untersuchungen feststellen konnten, dass die Mehrheit der Betroffenen in keinem geregelten Beschäftigungsverhältnis steht. In der bundesweiten Studie von Feuerhelm, Jehle und Block waren 90 % der Befragten arbeitslos. 75 % der Betroffenen waren bereits mindestens ein Jahr und etwa 50 % schon mindestens zwei Jahre ohne Beschäftigung. Zwar konnten in dieser Untersuchung 75 % der Betroffenen einen Schulabschluss und 50 % eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen, doch von den insgesamt 40 Befragten gaben nur 25 % an, in naher Zukunft eine Beschäftigung bzw. ein Bewerbungsgespräch zu haben. (vgl. Block 1990: 111 f.) „Aus dieser Situation heraus wird auch verständlich, daß etwa drei Viertel der Befragten die ausgeübte Gemeinnützige Arbeit gerne als bezahlte

---

<sup>7</sup> Die Daten beziehen sich auf Fälle, bei denen Angaben zur Verfügung standen. In 566 Fällen gab es keine Angaben.



Tätigkeit fortsetzen würden.“ (Feuerhelm 1993: 205) Auch Villmows Untersuchungsgruppe wies einen erschreckend hohen Arbeitslosenanteil von 74 % und eine durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit von 3,5 Jahren auf. (vgl. KrimZ 1999: 13) Dolde stellte in Baden-Württemberg eine Arbeitslosenquote von mehr als 60 % fest. Auch hier berichteten zwar 60 % der Untersuchungsgruppe, eine abgeschlossene Berufsausbildung zu haben, dennoch ist auffällig, dass 11 % der Gefangenen vor der Haftaufnahme lediglich Hilfsarbeiten verrichtet haben. (vgl. Dolde 1999: 331) „Ein nicht unerheblicher Anteil hat also einen beruflichen Abstieg erlebt in Richtung sozialer Desintegration.“ (ebd. 331) Die stärksten und drastischsten Arbeitslosenanteile stellten allerdings Dünkel mit 84 % und Schädler in Hessen mit 90 % fest. (vgl. KrimZ 1999: 13) In Konrads Untersuchung waren ebenfalls nur 23 % zum Zeitpunkt des Interviews berufstätig. Insgesamt konnte auch hier ein hoher Arbeitslosenanteil von 77 % festgestellt werden. (vgl. Konrad 2003: 217) Konrad fasste folglich zusammen: „Die überwiegend deutschen Probanden wiesen in hohem Maße Bildungsdefizite auf, gingen keiner regelmäßigen beruflichen Tätigkeit nach und lebten trotz relativ geordneter Wohnverhältnisse vielfach allein.“ (ebd. 222)

Zwar darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich diese Befunde hauptsächlich aus den Angaben der Befragten selbst ergeben, dennoch scheint „Arbeitslosigkeit ein im Vergleich zur Normalbevölkerung ausgeprägteres Schicksal von Straffälligen“ (KrimZ 1999: 12) zu sein.

### **1.4.3 Materielle Lage und Wohnsituation der Geldstrafenschuldner**

Das viele Geldstrafenschuldner infolge der Arbeitslosigkeit materielle Schwierigkeiten haben und oft nur am Existenzminimum leben leitet Feuerhelm (1991: 210 f.) daraus ab, dass nach den Ergebnissen der Aktenanalyse durchschnittlich nur eine geringe Tagessatzhöhe (27,60 DM) ausgesprochen wurde. Dies ergaben auch die Ergebnisse von Gabriele Dolde. Sie stellte fest, dass die Befragten im Durchschnitt zu Tagessätzen von 30 DM verurteilt wurden. (vgl. Dolde 1999: 331) Da das Gericht bei der Bestimmung der Tagessatzhöhe i.d.R von dem Nettoeinkommen des Beschuldigten ausgeht (§ 40 II S. 2 StGB), zeigt sich, dass die meisten Betroffenen nur über geringe finanzielle Mittel verfügen; entweder auf Grund von wenig

Verdienst, als Folge von Arbeitslosigkeit oder aber auf Grund zusätzlicher Verschuldung. Villmow erfasste bei seiner Untersuchungsgruppe beispielsweise eine Schuldenhöhe in Höhe von 26.000 DM. (vgl. KrimZ 1999: 12) Schädler stellte in seinen Interviews mit Ersatzfreiheitsstrafen Verbüßenden ebenfalls fest, dass etwa 84 % in wirtschaftlich schlechten Verhältnissen lebten (z.B. 51 % der Befragten lebten von Sozialhilfe). (vgl. Dünkel; Grosser 1999: 33) Auch Konrad erfasste bei insgesamt 83 % der Befragten (Dolde 70 %) als ausschlaggebende Ursache für die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe mangelnde finanzielle Mittel. (vgl. Konrad 2003: 217, 221)

Betroffene sehen sich aber oft nicht nur mit beruflicher Dequalifizierung oder Arbeitslosigkeit und der damit einhergehenden finanziellen Schwierigkeiten bis hin zu Fällen der Verschuldung konfrontiert, sie befinden sich deshalb teils sogar in prekären Wohnsituationen. 64 % der von Schädler Befragten gaben beispielsweise an, vor ihrer Inhaftierung keinen festen Wohnsitz gehabt zu haben. Dünkel konnte in seiner Untersuchung ebenfalls ca. ein Viertel ermitteln, die keine Wohnung besaßen, wovon 4,7 % keinen festen Wohnsitz zu verzeichnen hatten.<sup>8</sup> (vgl. KrimZ 1999: 11) Auch Gabriele Doldes Ergebnisse beliefen sich darauf, dass vor der Haftaufnahme nur zwei Drittel der Inhaftierten eine eigene Wohnung hatte. Die anderen lebten vor ihrer Haftaufnahme in Sozialunterkünften, waren obdachlos, konnten zeitweise bei Freunden Unterschlupf finden oder lebten bei ihren Eltern. (vgl. Dolde 1999: 331) Villmow berichtet ebenso, dass ein Drittel der Betroffenen das Merkmal „ohne festen Wohnsitz“ anführte.<sup>9</sup> Die Interviews von Norbert Konrad ergaben, dass 89 % zwar in einer eigenen Wohnung lebten, aber dennoch waren insgesamt 11 % ohne festen Wohnsitz, in Männerwohnheimen oder Pensionen untergebracht. (vgl. Konrad 2003: 217, 220)

#### **1.4.4 Persönlichkeitsmerkmale der Geldstrafenschuldner**

Bisher gibt es nur wenige psychologische Untersuchungen speziell im Bezug auf Menschen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen oder gemeinnützige Arbeit leisten um diese zu vermeiden. Die Ergebnisse bislang durchgeführter Analysen verweisen

---

<sup>8</sup> Ersatzfreiheitsstrafen und kurze Freiheitsstrafen Verbüßende wurden hier zusammengefasst.

<sup>9</sup> Hier wurde nicht geklärt, ob die Betroffenen auf der Straße lebten oder ohne polizeiliche Meldung anderweitig Obdach erhalten haben.

dennoch auf bestimmte, auch problematische, Verhaltensmuster der Betroffenen. Bei den von Rolinski untersuchten Gefangenen zeigten sich beispielsweise „eine signifikant höhere ‚neurotische Tendenz‘ und ein defizitäres Verhältnis zu den Angehörigen“ (KrimZ 1999: 14). Norbert Konrad stellte in seiner Untersuchung zur Prävalenz psychischer Störungen außerdem fest, dass 40 % der interviewten Gefangenen schon einmal stationär psychiatrisch behandelt wurden. Anlass waren mehrheitlich ein Alkoholentzug (29 %), sowie Depressionen oder Drogenentzugerscheinungen. Vielfach konnte bei den Inhaftierten u.a. Alkoholmissbrauch (68 %), und -abhängigkeit (57 %), Nikotinabhängigkeit (64 %), Dysthyme Störungen<sup>10</sup> (21 %) und unterschiedliche spezifische Phobien-Typen festgestellt werden. (vgl. Konrad 2003: 217). Auffallend bei Konrads Untersuchung ist zudem die Häufigkeit von psychotischen Störungen der Befragten (10 %), die in Zusammenhang mit einer Suchtproblematik standen; die meisten psychischen Probleme der Betroffenen wurden durch psychotrope Substanzen ausgelöst. (vgl. ebd. 222) Auch bei den von Schädler befragten Gefangenen lag bei annähernd allen eine Alkoholproblematik vor. Villmow konnte dies anhand der Ergebnisse seiner Untersuchungsgruppe weitgehend bestätigen; die Inhaftierten fielen überwiegend durch Medikamentenkonsum, den Konsum illegaler Drogen und Alkoholkonsum auf. (vgl. KrimZ 1999: 14)

Rolinski berichtet außerdem von einem eher unkontinuierlichen Arbeitsverhalten seiner Untersuchungsgruppe und dass „ihr Leben (...) ohne Planung und Vorsorge und weitgehend ohne familiäre Einbindung“ (ebd. 14) verlaufen würde. Feuerhelm, Jehle und Block konnten dazu anhand ihrer Befragungsergebnisse drei unterschiedliche Typen (A, B und C) herausarbeiten. Typ A (42,5 %) ist u.a. gekennzeichnet durch vielfachen Wechsel der Arbeitsstellen, verschiedenste Beschäftigungen und langen Phasen der Arbeitslosigkeit. Typ B (32 %) fällt ebenfalls durch Arbeitsstellenwechsel auf, allerdings nicht in dem Maße wie der erste Typus. Als Anlass einer ggf. eingetretenen Arbeitslosigkeit wird eine selbst (mit-) verursachte Krise (z.B. Alkoholkonsum) angegeben, nach der man den Wiedereinstieg in das Arbeitsleben nicht mehr geschafft hat. Typ C (25 %) kann durch seltenen Stellenwechsel charakterisiert werden und arbeitet stetig in seinem Beruf. Ist Typ C ohne Arbeit, so ist dies aus nicht selbst verursachten Gründen eingetreten. (vgl. Block 1990: 111 f.)

---

<sup>10</sup> Dysthyme Störung: Bezeichnung für eine Depression, die z.B. durch Stress bedingt auftritt und mit subjektivem Krankheitsgefühl einhergeht. (vgl. Pschyrembel 1993: 364)

### 1.4.5 Vorstrafenbelastung der Geldstrafenschuldner

Die Vorstrafenbelastung von Verurteilten hat in den letzten Jahren allgemein zugenommen. Es kann allerdings nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass strafrechtliche Sanktionen stets stufenweise angewendet werden, d.h. bei erneuten Verurteilungen immer härtere Sanktionen ausgesprochen werden. (vgl. KrimZ 1999: 15 f.)

Die von Dünkel untersuchten Gefangenenakten ergaben bei den aus der Ersatzfreiheitsstrafe entlassenen Männern eine durchschnittliche Anzahl von 5,4 Vorstrafen; jede vierte dieser Vorstrafen war eine Freiheitsstrafe. (vgl. ebd. 17) In Konrads (2003: 217) Untersuchungsgruppe konnten 59 % Hafterfahrung vorweisen. Etwa 70 % der Befragten von Dolde (1999: 331) gaben an, (meist mehrfach) vorbestraft zu sein, fast 50 % hatten bereits Hafterfahrung. Auch Janssen ermittelte in seiner Studie in Nordrhein-Westfalen bei den gemeinnützige Arbeit Leistenden im Durchschnitt 2,8 Vorstrafen. (vgl. Janssen 1994: 182) Janssens Ergebnisse lassen vermuten, dass die Verurteilten, welche gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe leisten, eine Art „positive Auslese“ darstellen, da sie eine geringere Vorstrafenbelastung vorweisen. (vgl. KrimZ 1999: 17) Die Aktenuntersuchung von Jehle, Feuerhelm und Block dagegen ergab andere Befunde. Es konnte bei den Arbeitenden festgestellt werden, dass nur 25 % Ersttäter waren, fast ein Drittel hatte mehr als fünf Vorstrafen und über 50 % der Vorbestraften hatten bereits Hafterfahrung. (vgl. Block 1990: 111; Feuerhelm 1991: 249). Jehle, Feuerhelm und Block weisen folglich darauf hin, dass „keine Zusammenhänge (...) zwischen der Erledigung der Geldstrafe und der Vorstrafenbelastung der Betroffenen zu erkennen“ sind und „keine Anhaltspunkte für die Annahme, daß stärker vorbelastete Geldstrafenschuldner sich nicht für die Abarbeitung ihrer Strafe eignen“ (Feuerhelm 1993: 205), bestehen.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass sich die oben dargestellten Ergebnisse zwar fast ausschließlich auf Angaben von den Betroffenen selbst beziehen; die Ergebnisse lassen sich aber dennoch, was die Erfahrungen der Praxis belegen, in einem gewissen Maße auf die tatsächliche Lebenssituation von Geldstrafenschuldnern übertragen. Ausschlaggebend ist, dass es sich bei den Betroffenen oft um Personen handelt, die mit Mehrfachbelastungen zu kämpfen

haben. Die Probleme der Betroffenen sind vielschichtig. Zu nennen sind hier v.a. „materielle Existenzprobleme, familiäre Probleme, Auflösung tragfähiger sozialer Kontakte, berufliche Dequalifizierung, Mangel an sekundärer Arbeitsfähigkeit (Zeitstruktur- und Regelverlust), Wohnungsprobleme bis hin zur Wohnungslosigkeit, hohe Verschuldung, bedingte Arbeitsunfähigkeit durch Berufskrankheiten oder auch Krankheiten anderer Art, Alkohol- und Drogenprobleme, Lebens- und Versagensängste“ (ebd. 16). Die Erfahrungen der Praxis zeigen zudem, dass „dieser Personenkreis (...) den mit der Ableistung gemeinnütziger Arbeit verbundenen Anforderungen oft nicht gerecht werden“ kann, „so daß häufig die Arbeitseinsätze abgebrochen werden“ (Dünkel; Grosser 1999: 30). Ist der Betroffene weiterhin zahlungsunfähig und hat er auch keine Angehörigen, die ihm finanziell aushelfen können um die Geldstrafe doch noch zu tilgen, bleibt als Folge nur die Ersatzfreiheitsstrafe.

### **1.5 Begründung gemeinnütziger Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe**

In der Literatur werden unterschiedliche Ziele aufgeführt, die durch die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit erreicht werden können bzw. auch als Argumente dienen, sich für die Ableistung gemeinnütziger Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen. Abgesehen davon, dass Geldstrafen zunehmend verhängt werden, aber auch verstärkt uneinbringlich bleiben, stehen hauptsächlich folgende Aspekte im Mittelpunkt, welche nachstehend ausführlicher dargestellt werden sollen:

- Gemeinnützige Arbeit spart im Vergleich zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe erhebliche Kosten auf Seiten der Justiz ein.
- Gemeinnützige Arbeit fördert die Schaffung von mehr Sanktionsgerechtigkeit auch für finanziell schlechter gestellte Verurteilte.
- Gemeinnützige Arbeit vermeidet die sozialen und materiellen Folgekosten des Freiheitsentzuges für Betroffene und deren Angehörige bei der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe.

- Gemeinnützige Arbeit ist eine Möglichkeit der symbolischen Wiedergutmachung.
- Gemeinnützige Arbeit bietet die Gelegenheit spezialpräventiv auf den Verurteilten einzuwirken.

### **1.5.1 Zunehmende Verhängung und Uneinbringlichkeit der Geldstrafe**

Die Geldstrafe hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Mittlerweile wird in annähernd 80 % aller Verurteilten eine Geldstrafe ausgesprochen, „es handelt sich also um die quantitativ weitaus bedeutsamste Strafe und Sanktion insgesamt“ (Streng, 1991: 49). Bleibt die Geldstrafe trotz der Gewährung von Zahlungserleichterungen uneinbringlich, tritt an deren Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 S. 1 StGB). Die Quote der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung betrug in den 70er und 80er Jahren noch unter fünf Prozent. In den 90er Jahren dagegen stieg der Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen und folglich der Belegungsdruck in den Justizvollzugsanstalten beträchtlich an. Bereits Mitte der 90er Jahre war in den alten Bundesländern ein Zuwachs von 42,8 % an Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, zu verzeichnen<sup>11</sup>. (vgl. Dünkel/Grosser 1999: 28) Die Begründung hierfür liegt hauptsächlich darin, dass sich die ökonomische Situation der Gesellschaft, und somit auch die wirtschaftliche Lage der zu einer Geldstrafe Verurteilten, v.a. durch die zunehmend problematische Lage auf dem Arbeitsmarkt, fortlaufend verschlechtert hat. (vgl. ebd. 28; Großhauser 2004: 14) Die Ergebnisse der in den letzten Jahren durchgeführten Studien (vgl. Punkt 1.4 ff.) zeigen, dass sich der betroffene Personenkreis teils in schwierigen Lebenssituationen befindet. „Die Zahlungsunfähigkeit der Betroffenen resultiert nach Erfahrungen der Praxis der Vermittlungsstellen in der Regel aus einer oder mehreren sozialen / materiellen Problemlagen, die in unterschiedlichen Abstufungen wirksam werden (...)“. (Kawamura-Reindl 2006: 15) D.h., „immer mehr Täter sind nicht mehr durch Geldstrafe erreichbar“ (Schneider 2001: 274), da die „fortschreitende Armut in unserer Gesellschaft und wachsende Beeinträchtigungen im sozialen Bereich“

---

<sup>11</sup> Jährliche Zugänge in den Justizvollzugsanstalten: 1990: 29.503 Ersatzfreiheitsstrafen Verbüßende, 1995: 42.127 Ersatzfreiheitsstrafen Verbüßende. (vgl. Dünkel; Grosser 1999: 28)

(Großhauser 2004: 14) dazu führen, dass Betroffene die finanziellen Mittel nicht (mehr) zur Verfügung haben. Zudem spricht „die Tatsache, daß in den neuen Ländern anteilmäßig etwa doppelt so viele Gefangene Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen wie in den alten Ländern, (...) für einen Zusammenhang mit der sozio-ökonomischen Situation, z.B. der relativ hohen Arbeitslosenrate“ (Dolde 1999: 330). Auch erwähnt werden muss, dass 75 % der mit einer Geldstrafe belangten Personen diese durch einen Strafbefehl (§§ 407 ff. StPO) erhalten, eine Hauptverhandlung findet dann meist nicht statt und der Betroffene kann sich in diesem Zusammenhang nicht persönlich äußern. Die Folge sind schließlich erhebliche Informationsdefizite der Justizbehörden über die tatsächlichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen. (vgl. Cornel 2002: 5; Dolde 1999: 331) „Die Geldstrafe selbst entspricht also häufig nicht der konkreten sozialen Lebenslage des Verurteilten“ (Cornel 2002: 5), da oft mangelnde Informationen über das tatsächliche Nettoeinkommen oder anderweitigen finanziellen Verpflichtungen vorliegen. Sofern Betroffene indessen ihre Arbeitsstelle verloren haben, so kann dies im Zuge eines Strafbefehlverfahrens ebenfalls keine Berücksichtigung mehr finden. (vgl. ebd. 5) Gleichzeitig erhält der Beschuldigte lediglich eine schriftliche Mitteilung über die rechtlichen Folgen seiner begangenen Straftat; ob diese und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Betroffenen stets verständlich sind, bleibt fraglich. (vgl. Dolde 1999: 331) In Janssens Untersuchung von 1990 „zeigte sich eindeutig, daß vor allem bei den Verurteilten, die das Verfahren mit Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe beendeten, die geringste Einzel- und Gesamtzahl an Informationen zur sozialen Lage bei der Strafzumessung vorhanden war“ (Janssen 1994: 119 f.). Das mögliche Resultat mangelnder Informationen hinsichtlich der wirtschaftlichen Hintergründe der Betroffenen ist, dass „die Geldstrafe nur unzureichend nach unten ausgeschöpft wird und letztendlich die zu hohen Tagessätze in den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe führen“ (Dolde 1999: 331).

### **1.5.2 Entlastung des Justizhaushaltes durch gemeinnützige Arbeit**

Der seit den 90er Jahren fortwährend steigende Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen bedeutet nicht nur eine erhebliche Belastung für die Belegkapazitäten der Justizvollzugsanstalten, sondern für die Justiz weitere Kosten für die Inhaftierung der

Geldstrafenschuldner. Die eigentlich „geplanten“ Einnahmen durch die Geldstrafe bleiben dagegen aus. (Reindl 2006a: 6) Betrachtet man die Summe der durchschnittlichen Kosten an einem Tag für einen Gefangenen in Bayern im Jahre 2005 von 67,08 Euro<sup>12</sup> (vgl. Bayerisches Staatsministerium der Justiz 2006: 40), so scheint „für die Gesellschaft und in den meisten Fällen wohl auch für die Betroffenen (...) der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe unökonomisch“ (Dolde 1999: 331) zu sein. Gabriele Doldes Untersuchung hat z.B. ergeben, dass bei einem Vergleich der durchschnittlichen Tages-Haftkosten und Tagessatzhöhen der Verurteilten ein Missverhältnis besteht. Betroffene wurden nach ihren Ergebnissen zufolge im Durchschnitt zu Tagessätzen in Höhe von ca. 30 DM verurteilt. Doldes Untersuchung wurde durchgeführt, als die Deutsche Mark noch ihre Gültigkeit hatte, ein direkter Vergleich mit den durchschnittlichen Haftkosten für einen Gefangenen im Jahr 2005 ist daher eher schwierig.<sup>13</sup> An der Situation der Betroffenen und der daraus resultierenden zunehmenden Uneinbringlichkeit von Geldstrafen – so zeigen neuere Untersuchungen wie die von Konrad – hat sich seit Doldes Untersuchung allerdings wenig geändert und somit kann weiterhin von einem Missverhältnis zwischen den durchschnittlichen Tages-Haftkosten und Tagessatzhöhen der Verurteilten gesprochen werden.

Darüber hinaus konnten durch die erfolgreiche Vermittlung gemeinnütziger Arbeit in Bayern im Jahr 2005 72.504 Hafttage vermieden werden. Für die bayerische Justiz hatte dies im vergangenen Jahr eine Einsparung von ca. 199 Haftplätzen zur Folge (vgl. Reindl 2006a: 11), was einer Haftvermeidungsquote von 30 % entspricht (Kugler 2006). Vergleicht man die anfallenden Kosten der Justiz für einen Gefangenen pro Tag und für die gemeinnützige Arbeit, so zeigt sich anhand der Gesamtsummen, dass die Zuwendung der Justiz an die Vermittlungsstellen gemeinnütziger Arbeit wesentlich kostengünstiger ist. So beliefen sich die Ausgaben der bayerischen Justiz 2005 für einen Inhaftierten pro Hafttag auf insgesamt 67,08 €; die Zuwendung der Justiz für die Vermittlungsstellen gemeinnütziger Arbeit pro vermiedenen Hafttag

---

<sup>12</sup> Dieser Betrag ergibt sich aus den Tages-Haftkosten (62,06 €) und dem Baukostensatz (5,02 €).

<sup>13</sup> Aus datenschutzrechtlichen Gründen war es der Verfasserin leider nicht möglich, die in Bayern durchschnittlich ausgesprochene Tagessatzhöhe im Jahr 2005 zu ermitteln, um einen direkten Vergleich ziehen zu können.



dagegen betrug 2005 lediglich 4,71 €<sup>14</sup>. (vgl. Bayerisches Staatsministerium der Justiz 2006: 40; Kugler 2006)

Abbildung 1: Kosten von Haft und gemeinnütziger Arbeit für die Justiz im Jahr 2005 im Vergleich

|  |                |   |              |
|--|----------------|---|--------------|
| Vermiedene Hafttage insgesamt          | 72.504         | Vermiedene Hafttage insgesamt   | 72.504       |
| Haftkosten pro Gefangenen an einem Tag | 67,08 €        | Zuwendung pro vermiedenen Hafttag seitens der Justiz an die Vermittlungsstellen | 4,71 €       |
| Haftkosten insgesamt                   | 4.863.568,32 € | Kosten für die Justiz insgesamt   | 341.493,84 € |

|  |                |
|--|----------------|
| Haftkosten insgesamt   | 4.863.568,32 € |
| Kosten für die Zuwendungen an die Vermittlungsstellen für die Justiz insgesamt | 341.493,84 €   |
| Eingesparte Kosten für die Justiz insgesamt                                    | 4.522.074,48 € |

Aus den oben stehenden Tabellen wird ersichtlich, dass die Ableistung gemeinnütziger Arbeit enorm zur Kostenersparnis und somit zur Entlastung des Justizhaushaltes und der Vollzugsanstalten beiträgt (vgl. Großhauser 2004: 14), da „Ressourcen effektiver eingesetzt werden und eine kostenintensive Inhaftierung vermieden wird“ (Reindl 2006a: 6).

<sup>14</sup> Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe Kostenvolumen Gefangenenverpflegung und ärztliche Betreuungskosten geteilt durch die Gesamtzahl der vollzogenen Hafttage aus dem Jahr 2004 in Bayern. Die Zuwendung wird anhand der vollzogenen Hafttage jährlich neu berechnet.

### **1.5.3 Die Schaffung von mehr Sanktionsgerechtigkeit durch gemeinnützige Arbeit**

Bei uneinbringlichen Geldstrafen ersatzweise Freiheitsstrafe anzuordnen, stellt grundsätzlich ein Gerechtigkeitsproblem dar. (vgl. Schneider 2001: 274) Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe steht eigentlich im Widerspruch zu „dem Willen des verurteilenden Gerichts, das ja gerade auf Grund der geringen Schwere der Tat nicht auf Freiheitsstrafe sondern auf die ambulante Sanktion Geldstrafe erkannt hat“ (Reindl 2006a: 6). Der ehemalige bayerische Staatsminister der Justiz Dr. Manfred Weiss äußerte im Jahr 2000 dazu entschärfend: „Die Freiheitsentziehung ist im Gesetz lediglich deshalb als Ersatzsanktion vorgesehen, weil die Verurteilten, bei denen sich die verhängte Geldstrafe nicht beibringen läßt, nicht straflos davonkommen können.“ (Weiss 2000: 5) Allerdings stellt sich hier bereits die Frage, warum Geldstrafen verhängt werden, wenn die Justizbehörde doch gemäß § 40 II S. 2 StGB von dem Nettoeinkommen des Betroffenen ausgeht und somit eigentlich wissen müsste, wie es sich mit den finanziellen Möglichkeiten des Beschuldigten verhält und ob dieser überhaupt in der Lage ist, eine verhängte Geldstrafe zu tilgen. Zugrunde liegt hier mit großer Wahrscheinlichkeit die Problematik der in 75 % der Fälle durchgeführten Strafbefehlverfahren (vgl. Punkt 1.6.1), die dafür verantwortlich sind, dass die Vermögensverhältnisse der Beschuldigten häufig unklar bleiben. (vgl. Cornel 2002: 5)

Wird Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt, haben Geldstrafenschuldner darüber hinaus weder Aussicht auf Vollzugslockerungen (vgl. Schneider 2001: 274), noch auf eine Aussetzung des Strafrestes nach der Hälfte bzw. nach zwei Drittel der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafe. (vgl. Fischer 2000: 14) Und wie bereits in Punkt 1.4 dargelegt, liegen bei den Betroffenen oft vielschichtige Problemlagen in unterschiedlichsten Lebensbereichen vor, „die durch den Vollzug einer kurzzeitigen Ersatzfreiheitsstrafe eher verschärft werden können“ (Schneider 2001: 274). Abgesehen davon und dass die Justiz eine freiheitsentziehende Maßnahme eben nicht für nötig befunden hat, stellt die Tatsache auch Personen mit mangelnden finanziellen Möglichkeiten mit einer Geldstrafe zu belangen, ein zusätzliches Problem dar. Während für „Verdiener“ die Geldstrafe meist schnell erledigt ist, fangen die Probleme für mittellose Verurteilte erst richtig an, wenn die nötigen finanziellen Mittel nicht beschafft werden können und folglich Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird.

„Erhebliche soziale Ungerechtigkeiten entstehen dadurch, daß der Reiche zahlt, während der Arme sitzt. Insbesondere unter dem Gleichbehandlungsaspekt ist die Ersatzfreiheitsstrafe von daher abzulehnen.“ (Bublies 1992: 180) Aus diesem Grund ist die Ersatzfreiheitsstrafe in Italien beispielsweise bereits seit 1979 verfassungswidrig. (vgl. ebd. 180). Nicht zu vergessen ist, dass bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe oft Verwandte in gleichem Maße sanktioniert werden, da sie oftmals die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen, damit der Geldstrafenschuldner vor einer Inhaftierung bewahrt oder vorzeitig aus der Haft entlassen werden kann. Nicht selten müssen die Betroffenen sich wiederum selbst dafür verschulden. (vgl. Cornel 2002: 6) Jedoch leben viele der Geldstrafenschuldner nicht in einem festen sozialen Gefüge (vgl. Punkt 1.4.1), das ihnen finanziell helfen könnte und müssen daher die Ersatzfreiheitsstrafe antreten bzw. vollständig verbüßen. Gabriele Dolde hat dies mit ihrer Aussage „weil du arm und einsam bist, mußt du sitzen“ (Dolde 1999: 332) treffend formuliert. Gemeinnützige Arbeit dagegen fördert „die Schaffung von mehr sozialer Gerechtigkeit (...) für mittellose Verurteilte, die ja nur ins Gefängnis kämen, weil sie kein Geld haben“ (Kawamura 2000: 32) und erfüllt gleichzeitig den „Sanktionsanspruch“ des Staates, der ohnehin auf eine ambulante Sanktion erkannt hat.

#### **1.5.4 Die schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges bei Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe für Inhaftierte und deren Angehörige**

Grundsätzlich hat jede Form des Freiheitsentzuges für die Betroffenen nachhaltige Konsequenzen. (vgl. Bublies 1992: 181). Was zudem oft keine Berücksichtigung findet ist, dass auch Angehörige sehr unter einer Inhaftierung des Verurteilten leiden. Die Möglichkeit Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit zu tilgen und so die Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden birgt daher die Möglichkeit, die negativen Auswirkungen einer Inhaftierung für beide Seiten entgegenzuwirken. (vgl. Reindl 2006a: 6)

Im schlimmsten Fall ist mit der Inhaftierung – wenn vorhanden – der Verlust des Arbeitsplatzes und/oder der Wohnung verbunden. (Dolde 1999: 334) In der Studie von Villmow (und Mitarbeitern) im Hamburger Kurzstrafenvollzug gaben sogar etwa 18,5 % der Inhaftierten an, durch den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe ihre Wohnung

eingebüßt zu haben bzw. gehen davon aus, dass diese in absehbarer Zeit gekündigt wird. (vgl. Konrad 2003: 220) Der Betroffene steht nach seiner Entlassung dann folglich vor weiteren Schwierigkeiten. Entweder muss eine neue Wohnung und/oder Arbeit gefunden werden, oder aber Mietschulden beglichen werden. Probleme, die möglicherweise schon vor der Haftaufnahme existiert haben (z.B. finanzielle Schwierigkeiten), können durch die Inhaftierung noch verschlimmert werden. (vgl. Schneider 2001: 274).

Nicht nur der inhaftierte Geldstrafenschuldner selbst hat die negativen Auswirkungen des Freiheitsentzuges zu tragen, sondern, wie eingangs erwähnt, auch dessen Angehörige. Durch die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe fällt u. U. der Hauptverdiener und somit der Ernährer der Familie weg, wodurch es je nach Länge der Inhaftierung zu einem gesellschaftlichen, sozialen und ökonomischen Abstieg kommen kann. Gleichzeitig erfordert die Inhaftierung des Partners eine enorme Mehrfachbelastung der Frau, die sich möglicherweise nun alleine um den Lebensunterhalt und die Erziehung der Kinder kümmern muss. Wird dagegen die Partnerin inhaftiert, so „wird in der Regel die hauswirtschaftliche Versorgung und die Betreuung und Erziehung der Kinder erheblich eingeschränkt“ (Ortner 1983: 40) und die Kinder müssen oft fremd untergebracht werden, damit der Partner gegebenenfalls seinen beruflichen Verpflichtungen nachkommen kann. Darüber hinaus können erhebliche Beziehungsprobleme entstehen aufgrund kaum familiärer oder ehelicher Kontaktmöglichkeiten und der andauernden psychischen Belastung beider Partner. Es besteht die Gefahr der Entfremdung oder es kommt sogar zu einer Trennung, was sich natürlich wieder nachteilig auf die Verfassung des Inhaftierten selbst auswirkt. Verschärft ist die Situation zu betrachten, wenn zu den Angehörigen auch Kinder gehören. Diesen wird eine wichtige Bezugsperson genommen und sie müssen, wenn der Inhaftierte allein erziehend ist, teilweise sogar fremd untergebracht werden. Sie sind verstört und überfordert mit der Inhaftierung des Elternteils und können nicht richtig damit umgehen. Die Entwicklung der Kinder wird dadurch nachteilig beeinflusst. Inhaftierte und deren Angehörige haben häufig während der Inhaftierung und danach durch ihr soziales Umfeld, aber auch was gesellschaftliche Einstellungen betrifft, mit Etikettierungs- und Stigmatisierungsprozessen zu kämpfen. Sie werden gemieden und ausgegrenzt und manchmal können somit letzte soziale Bindungen zerstört werden. (vgl. ebd. 40 ff.) „Soziale Stigmatisierung behindert die berufliche und soziale Integration“ (Dolde

1999: 334) zusätzlich und darüber hinaus kann „die Herausbildung eines negativen Selbstbildes als Folge einer Stigmatisierung und Etikettierung, die gerade nach einem Gefängnisaufenthalt entsteht, eine kriminelle Karriere verfestigen“ (Bublies 1992: 181).

Des Weiteren durchleben auch Ersatzfreiheitsstrafen verbüßende Gefangene bereits während der Haftaufnahme eine Art Entpersönlichung. Sie erhalten eine Nummer, bekommen Anstaltskleidung und verlieren ihre persönliche Habe, d.h. sie versinken in Anonymität. Zusätzlich können sie für den Zeitraum der Inhaftierung aktiv und passiv ihre Rolle gegenüber ihrem sozialen Umfeld nicht mehr ausüben, sei es im Beruf, als Vater, Mutter oder Freund und verlieren folglich auch vorübergehend ihren bisherigen Status. Der Gefangene muss sich außerdem an die Anstaltsnormen und folglich auch an die totale Institutionalisierung anpassen. Es gilt sich z.B. an die Hausordnung, an Antrags- und Genehmigungspflichten und an einen festen Tageablauf zu halten. Letztlich können keine eigenen Entscheidungen mehr getroffen werden, das „alltägliche“ Leben wird weitestgehend fremd bestimmt. (vgl. Horn 2005/2006) Das heißt, „durch den Freiheitsentzug und insbesondere die weitgehende Entmündigung des Gefangenen während des Strafvollzuges wird das Selbstwertgefühl in erheblichem Maße beeinträchtigt“ (Bublies 1992: 181).

Zudem können Gefangene, die evtl. noch keine Haft Erfahrung haben, während der Inhaftierung „subkulturell-kriminelle Kontakte“ (Konrad 2003: 222) zu anderen Gefangenen aufnehmen. Dies kann „einen negativen Sozialisationsprozeß (...), der zu einer Angleichung der Einstellungen und Verhaltensweisen an subkulturelle Wertvorstellungen der Mitgefangenen führt“ (Kaiser; Kerner; Sack; Schellhoss 1985: 342), zur Folge haben (Prisonisierung). Weiterhin wird „abweichendes Verhalten (...) eventuell durch Kontakte zum kriminellen Milieu (kriminelle Infektion) verstärkt“ (Dolde 1999: 334).

Von der anderen Seite aus betrachtet, sind für diese Art der zu verbüßenden Freiheitsstrafen kaum sinnvolle Freizeitbeschäftigungen oder Arbeitsmöglichkeiten, vorhanden. (vgl. Konrad 2003: 216) D.h. „der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe als extrem kurze Freiheitsstrafe kann kaum resozialisierende Maßnahmen anbieten“ (ebd. 334). Wie in Punkt 1.4 aufgeführt, handelt es sich bei den Betroffenen oft um Menschen in schwierigen Lebenssituationen, die von spezifischen Belastungen begleitet werden. Auf deren Problemlagen kann selbst während der Haftzeit kaum

eingegangen werden, was eine Anpassung an die subkulturellen Wertvorstellungen der Mitinhaftierten noch zusätzlich fördern kann.

Wird Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt, obwohl eine Geldstrafe als ambulante Sanktion für das Gericht als ausreichend erachtet wurde, so kann die Inhaftierung außerdem dazu beitragen, die Hemmschwelle schwerere Delikte zu begehen, die u.U. mit Freiheitsstrafe geahndet werden, herabzusetzen. Die präventive Wirkung, die seitens des Strafvollzuges ausgehen sollte, wird somit eingedämmt. „Die Scheu vor dem Strafvollzug“ (Dolde 1999: 334) bzw. „die potentiell präventive Abschreckung vor dem Strafvollzug“ (Konrad 2003: 222) wird infolgedessen gesenkt. Vor allem aber bedeutet „Strafvollzug (...) offenbar eine Art von **sozialem Tod**, bedeutet **soziale Isolation**, aber auch **Entwürdigung** durch die kasernenhaften Lebensumstände“ (Albrecht 2002: 293) für die Betroffenen. Gemeinnützige Arbeit scheint daher die bessere Alternative zu sein, da sie soziale und berufliche Kontakte weitgehend unversehrt lässt oder sogar verbessert und persönliche und soziale, wie materielle Folgekosten für den Betroffenen und seine Angehörigen vermeidet.

### **1.5.5 Gemeinnützige Arbeit als Möglichkeit der Wiedergutmachung**

Geht man von der Begriffsbestimmung gemeinnütziger Arbeit als strafrechtliche Sanktion aus, so sind dies v.a. Tätigkeiten, die der Allgemeinheit zugute kommen müssen. (vgl. Cornel 2002: 8) Betrachtet man dies unter dem „reparativen Gesichtspunkt“ (Pfohl 1983: 168), so können Verurteilte, deren Geldstrafe uneinbringlich ist, durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit eine Art symbolische Wiedergutmachung leisten; es „wird insofern ein Tatschuldausgleich erreicht, indem Leistungen für die Gemeinschaft als eine Art Wiedergutmachung erbracht werden“ (Reindl 2006a: 6). Gleichzeitig kann dem Sanktionsanspruch des Gerichts entsprochen werden, das bei seiner Entscheidung eine ambulante Maßnahme vorgesehen hat. (vgl. ebd. 6) Durch die erbrachte Arbeitsleistung des Verurteilten selbst trägt dieser wesentlich mehr „zu einer Wiedergutmachung im Sinne des Allgemeinwohles bei“ (Großhauser 2004: 14), als durch das bloße „Absitzen der Geldstrafe“. Im Gegensatz zur Zahlung der Geldstrafe bzw. dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe, „die den Täter lediglich zum passiven Erleiden eines Übels zwingen“ (Schneider 2001: 275), wird durch die gemeinnützige Arbeit eine aktive

Leistung von dem Verurteilten verlangt und er wird persönlich gefordert. „Durch Einbuße an Freizeit und Einsatz von Arbeitskraft kann bei leichteren und mittelschweren Delikten Tatschuld ausgeglichen (...) werden.“ (ebd. 275)

Gutsituierte Verurteilte innerhalb eines festen sozialen Gefüges haben meist keine Probleme, ihre Geldstrafe zu tilgen. Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und die materiellen und sozialen Folgekosten sind für diesen Personenkreis kein Thema. Für mittellose Geldstrafenschuldner ist sie jedoch oft die einzige Möglichkeit, „ohne die stigmatisierenden, belastenden Auswirkungen von Haft in konstruktiver Weise der Gesellschaft gegenüber eine Art Wiedergutmachung zu leisten“ (Kawamura 2000: 33) und „auf diese Weise zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens“ (Schneider 2001: 273) beizutragen.

### **1.5.6 Positiv-spezialpräventive Aspekte gemeinnütziger Arbeit**

Im deutschen Strafrecht wird nach der sog. Vereinigungstheorie gehandelt, „die auf der Grundlage der Schuld spezial- und generalpräventive Zwecke verfolgt“ (Bannenberg/Rössner 2005: 104) und „versucht, **sämtliche Strafzwecke** in ein **„ausgewogenes Verhältnis“** zueinander zu bringen“ (Albrecht 2002: 50). Nach dieser Theorie finden absolute und relative Straftheorien gemeinsam Anwendung. Während die absoluten Straftheorien als Grund der Strafe den auf die jeweilige Tat bezogenen Ausgleich der Schuld sehen, verfolgen die relativen Straftheorien einen Präventionszweck. (vgl. Albrecht 2002: 49) Letztere zielen „auf **Kriminalprävention**, die durch resozialisierende oder sichernde Einflußnahme auf den Täter bewirkt werden soll“ (ebd. 49). Für die hier vorliegende Thematik sind vor allem die positiv-spezialpräventiven Aspekte gemeinnütziger Arbeit von Bedeutung, welche besonders den Gesichtspunkt der Resozialisierung beinhalten. (vgl. Albrecht 2002: 52) Die Grundlage bildet hier „ein Behandlungsmodell, das unterstellte persönliche Defizite und weiterreichende Sozialisationsmängel im spezialpräventiven Zugriff der Kriminalstrafe ausgleichen und positiv wenden soll“ (Albrecht 2002: 52).

Gemeinnützige Arbeit als Möglichkeit zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe kann allgemein, wie andere strafrechtliche Sanktionen auch, durch ihre Dauer, die Inhalte der Tätigkeiten und deren Ergebnisse beschrieben werden. Hinsichtlich der Dauer der gemeinnützigen Tätigkeit Verurteilter können zwar keine positiv-

spezialpräventiven Funktionen erkannt werden (dies ist nur im Jugendstrafrecht und aufgrund des darin enthaltenen Erziehungsgedankens möglich; vgl. ebd. 390). Was die Inhalte und Resultate der gemeinnützigen Arbeit allerdings betrifft, lassen sich dennoch positiv-spezialpräventive Gesichtspunkte ableiten. (vgl. Feuerhelm 1997: 389 ff.) Durch den Entzug der Freizeit, sowie die persönliche Leistung, die der Betroffene aktiv einbringt, kann auf den Verurteilten ein positiv-spezialpräventiver Einfluss ausgeübt werden. (vgl. Schneider 2001: 275) Gemeinnützige Arbeit „nimmt (...) ihn aktiv als Subjekt in Anspruch und zielt damit auf eine Förderung seiner inneren Auseinandersetzung mit der Tat und auf eine Verdeutlichung seiner sozialen Verantwortlichkeit“ (ebd. 275). Durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit in bestimmten Einrichtungen, wie beispielsweise einem Seniorenheim oder einem Tagestreff für Obdachlose, sowie durch das Wissen um die schlechter gestellte Lebenssituation anderer Menschen kann das Selbstachtungsgefühl gesteigert werden; dies fördert nicht nur das Verantwortungsgefühl für sich selbst, sondern auch für andere. (vgl. Pfohl 1983: 168)

Durch die Tätigkeiten in verschiedensten Bereichen können Betroffene ferner soziale Gemeinschafts- und Kontakterfahrungen machen und erfahren u.a. „Kontakt mit positiven Rollenvorbildern (...), die im Rahmen eines Haupt- oder Ehrenamtes Dienst an der Gemeinschaft leisten“ (Schneider 2001: 275). Diese Kontakte, die sinnvolle Tätigkeit und die Erfahrung von Erfolgserlebnissen stärkt das Selbstwertgefühl und fördert mehr Selbstsicherheit. Ferner werden in der Auseinandersetzung mit den Menschen in der Einsatzstelle soziale Kompetenzen, wie z.B. Konflikt- und Bindungsfähigkeit, sowie Frustrationstoleranz erhöht. (vgl. Großhauser 2004: 17) Daneben ist „gemeinnützige Arbeit statt Haft als kriminalpolitische Alternative (...) Teil eines Resozialisierungsprozesses, indem eine Gewöhnung an (regelmäßige) Arbeit erfolgt“ (DBH/DPWV 2004: 10). Gemeinnützige Arbeit kann zur Förderung eines konstanten Arbeitsverhaltens beitragen (vgl. Pfohl 1983: 168), da sich die gemeinnützige Arbeit Leistenden, wie bei anderen Beschäftigungsverhältnissen auch, an Terminabsprachen und Pünktlichkeit halten müssen. Dies ist ein besonders wichtiger Aspekt bei der Ableistung gemeinnütziger Arbeit, da die sekundäre Arbeitsfähigkeit eine wesentliche Voraussetzung ist, den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu finden und dort auch bestehen zu können. Neben einem konstanten Arbeitsverhalten ist es außerdem möglich, durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit berufliche Fähigkeiten und Kenntnisse, wie z.B. im handwerklichen Bereich, zu



erlernen, zu erweitern und auch einzusetzen. (vgl. Großhauser 2004: 17) Wie in Punkt 1.4.2 bereits dargestellt, sind nach den Ergebnissen einzelner Studien eine Vielzahl der Geldstrafenschuldner erwerbslos, einige davon bereits seit längerer Zeit. Diese können durch die gemeinnützige Arbeit ihre freie Zeit sinnvoller gestalten und eine „geregelte Tages- und Arbeitsstruktur“ (ebd. 17) erfahren.

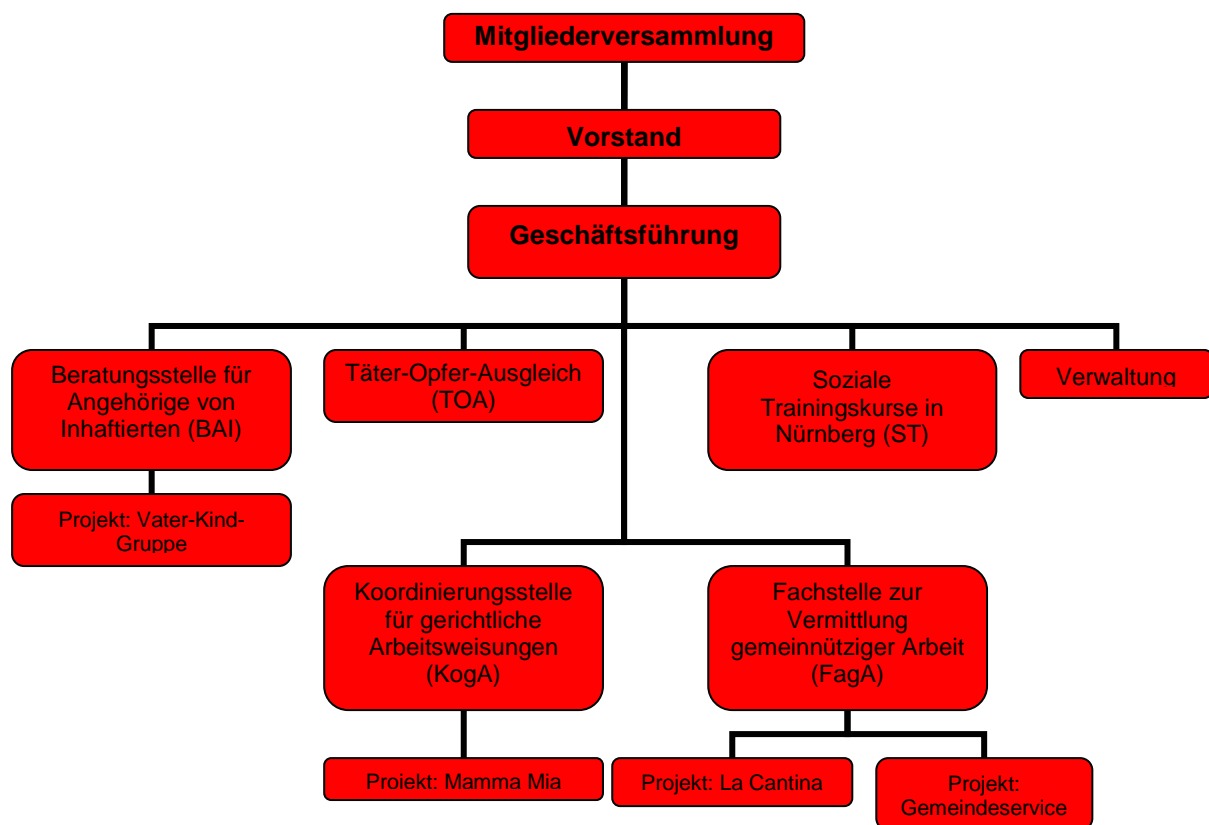
## **1.6 Die Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit des Treffpunkt e.V. Nürnberg**

### **1.6.1 Rahmenbedingungen des Vereins und der Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit**

Der Treffpunkt e.V. Nürnberg ist ein freier, konfessionell und parteilich ungebundener Träger der Jugend- und Straffälligenhilfe und Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Bayern. Seine Anfänge fand der eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Verein 1991 mit der Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten (BAI). (vgl. Treffpunkt e.V. 2006a: 1) Seit November 2004 führt die Beratungsstelle des Treffpunkt e.V. die „Vater-Kind-Gruppe“, die in regelmäßigen Abständen in der JVA Nürnberg stattfindet. (vgl. ebd. 2006b: 21) Als Bestandteil des Kooperationsmodells für ambulante Maßnahmen im Jugendstrafverfahren wurden im Jahr 2000 der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) und die Koordinationsstelle für gerichtliche Arbeitsweisungen (KogA) neue Arbeitsfelder des Treffpunkt e.V.. (vgl. Kugler 2006) Der Koordinationsstelle gehört seit November 2004 das Projekt „Mamma Mia“ an, welches als Alternative für gerichtliche Arbeitsweisungen für schwangere Mädchen und junge Mütter besteht; seit Januar 2006 können auf Anregung des Allgemeinen Sozialdienstes der Stadt Nürnberg jugendliche und heranwachsende Frauen an dem Projekt teilnehmen, die nicht straffällig geworden sind. (vgl. ebd. 2006b: 13) Seit Juni 2003 ist außerdem die Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit (FagA) einer der Tätigkeitsbereiche des Vereins. (vgl. Kugler 2006) Angegliedert an die Fachstelle besteht ebenfalls seit November 2004 das Kooperationsprojekt „La Cantina“ mit SOS-Jugendhilfen, in dem die Klienten gemeinsam unter fachlicher Anleitung u.a. für Hortkinder kochen und einen

Seniorentisch organisieren, sowie seit April 2005 das Kooperationsprojekt „Gemeindeservice“ mit der Evangelisch-Lutherischen Gesamtkirchengemeinde. Bei diesem Projekt können Klienten in verschiedenen Tätigkeitsbereichen für Einrichtungen der betreffenden Gemeinde eingesetzt werden, v.a. aber werden sie für Reinigungsarbeiten in dem Studentenwohnheim „Heilig Geist“ vermittelt. (vgl. ebd. 2006b: 9) Darüber hinaus können jugendliche, heranwachsende und erwachsene Klienten zur Ableistung ihrer gemeinnützigen Arbeit auch im Verein direkt eingesetzt werden. Durch diese Einsatzmöglichkeit und die eben genannten Projekte ist es dem Treffpunkt e.V. möglich, jenen Klienten eine Chance zur Ableistung ihrer gemeinnützigen Arbeit zu geben, die physische oder psychische Einschränkungen, sowie Verständigungsprobleme aufgrund der Sprache oder nur mangelnde Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder haben. (vgl. ebd. 2006b: 8) Seit November 2006 ist der Treffpunkt e.V. Nürnberg außerdem Träger der Sozialen Trainingskurse (ST) der Stadt Nürnberg. (vgl. Kugler 2006)

Abbildung 2: Aufbauorganigramm des Treffpunkt e.V. Nürnberg



Der Treffpunkt e.V. handelt, je nach Aufgabenbereich, im Auftrag der Stadt Nürnberg, des Jugendgerichts Nürnberg, der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg-Fürth, des Amtsgerichts Nürnberg, des Amtsgerichts Fürth und seit Juli 2005 im Auftrag der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Amberg. Zu der Zielgruppe des Vereins gehören Angehörige von Inhaftierten (BAI), sowie jugendliche und heranwachsende Straftäter und deren Opfer (TOA). Weiterhin fallen Jugendliche und Heranwachsende mit gerichtlichen Weisungen oder (Bewährungs-) Auflagen in den Zuständigkeitsbereich des Treffpunkt e.V. (KogA, ST). Ferner vermittelt und begleitet die Koordinierungsstelle für gerichtliche Arbeitsweisungen Jugendliche und Heranwachsende, die aufgrund einer Nichteinhaltung der Schulpflicht Bußgelder erhalten haben, nun aber durch eine Umwandlung dieser Arbeitsstunden verrichten. Zu der Zielgruppe des Treffpunkt e.V. gehören weiterhin Erwachsene mit Bewährungsauflagen jedoch ohne Bewährungshelfer, Erwachsene, die gemeinnützige Arbeit im Zuge eines Einstellungsverfahrens leisten müssen, sowie Geldstrafenschuldner, die zur Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit leisten können. (vgl. Treffpunkt e.V. 2006b: 5 ff.)

### **1.6.2 Zielformulierung des Vereins und der Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit**

Im Bezug auf die in dieser Arbeit vorliegende Thematik ist eines der grundsätzlichen Ziele des Treffpunkt e.V. weitestgehend Haft zu vermeiden. Ist dies nicht mehr möglich, wird dem Einzelnen in seiner individuellen Lebenssituation Hilfestellung und Unterstützung geboten. (vgl. Kugler 2006) Dies beinhaltet, dass sich der Verein in seinem Handeln vor allem an den Stärken, Bedürfnissen und Fähigkeiten seiner Klienten orientiert. Im Zentrum des themen- und zielorientierten Handelns aller Mitarbeiter steht „die Autonomie und Partizipation des Einzelnen“, wobei „im hohen Maße die Selbstbestimmung der Klienten in ihrem sozialen Umfeld“ (Treffpunkt e.V. 2006a: 1) Berücksichtigung findet.

Das Selbstverständnis des Vereins begründet sich in der sekundären und tertiären Prävention. D.h. die Förderung sozialadäquaten Verhaltens gefährdeter Personen, sowie die Wiedereingliederung und Behandlung des Täters. Der Treffpunkt e.V. verwirklicht dies durch seine zielgerichtete Arbeit mit den Betroffenen und versucht

mit personenbezogenen Maßnahmen Haft zu vermeiden. Es soll primär nicht nur die Lebenssituation verbessert und Haft vermieden werden, sondern darüber hinaus eine Veränderung der Lebensstrategie initiiert werden. (vgl. Kugler 2006) Dabei sind die Bedürfnisse und die Anlehnung an der jeweiligen Lebenssituation des Einzelnen Ausgangspunkte für das Handeln der Mitarbeiter, damit durch geeignete Hilfen die Eigenverantwortung des Einzelnen gefördert werden kann. (vgl. Treffpunkt e.V. 2006a: 2) Die wesentlichen Leitziele des Treffpunkt e.V. lauten daher:

„Wir stellen eine Brücke zwischen den übergeordneten Instanzen und den jeweiligen Rat- und Hilfesuchenden dar. (...) Die Strafe als Chance zu begreifen, entspricht unserer handlungsorientierten Zielsetzung.“ (Treffpunkt e.V. 2006a: 2)

Das Hauptziel der Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit ist die Vermeidung von Haftstrafen (u.a.) bei uneinbringlichen Geldstrafen. (vgl. ebd. 2006b: 5) Voraussetzung hierfür ist die Schaffung geeigneter Arbeitsmöglichkeiten. Die Fachstelle strebt eine passgenaue Vermittlung in Arbeitsstellen angesichts der persönlichen Lebenssituation, der Bedürfnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten jedes Einzelnen an. (vgl. ebd. 2006c)

### **1.6.3 Leistungsbeschreibung der Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit**

Die Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit erhält in schriftlicher Form eine Zuweisung des Klienten seitens der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg-Fürth bzw. der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Amberg. (AGV; Treffpunkt e.V. 2006: 17) Der Zuständigkeitsbereich der FagA erstreckt sich somit auf „die Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach sowie die Landkreise Nürnberger Land, Roth, Neumarkt/Opf., Erlangen-Höchstadt und Neustadt/Aisch Bad Windsheim“ (Treffpunkt 2006c). Zum Einzugsgebiet der Fachstelle gehören seit Mitte des letzten Jahres außerdem „die Landkreise Amberg-Sulzbach und Schwandorf“ (ebd. 2006b: 7).

Abbildung 3: Der Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg

(Zu dem Einzugsgebiet der FagA gehören hier der Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth (violett eingezeichnet), sowie der Landgerichtsbezirk Amberg (hellblau eingezeichnet).)



(Quelle: [http://www4.justiz.bayern.de/olgn/org/olg/fr\\_olg\\_karte.htm](http://www4.justiz.bayern.de/olgn/org/olg/fr_olg_karte.htm). Stand 27.10.2006)

Nach genauer Prüfung der Klientendaten auf Vollständigkeit hin erhält dieser eine schriftliche Einladung mit der Aufforderung sich persönlich mit der Fachstelle in Verbindung zu setzen. Sollte sich der Klient bis zu dem angegebenen Termin nicht gemeldet haben, so wird dennoch eine zweite Einladung an diesen versendet. Erfolg wiederum keine persönliche Kontaktaufnahme, so müssen die betreffenden Unterlagen an die jeweils zuständige Justizbehörde zurückgegeben werden. (AGV; Treffpunkt e.V. 2006: 17) In den meisten Fällen allerdings setzt sich der Klient mit der Fachstelle in Verbindung. Die Zuständigkeit der Fachstelle ergibt sich aus dem verurteilenden Gericht. D.h. auch wenn Klienten nicht in einem der beiden Landgerichtsbezirke wohnen, aber von einem der dort ansässigen Gerichte verurteilt wurden, ist die Fachstelle für die Vermittlung zuständig. Die Vermittlungstätigkeit kann bundesweit erfolgen, daher ist es möglich, die Beratung und Vermittlung auf

schriftlichem oder fernmündlichem Wege durchzuführen. (vgl. Treffpunkt e.V. 2006c)

Es werden stets alle, für die Vermittlung in eine Einsatzstelle notwendigen Informationen eingeholt. Genauer Prüfung unterliegen etwa die Arbeitsfähigkeit des Betreffenden, sein Ressourcenprofil (z.B. bestimmte berufliche Fähigkeiten, die eingesetzt werden können; psychische bzw. physische Einschränkungen oder Berufstätigkeit, die die Ableistung gemeinnütziger Arbeit einschränken können, usw.), sowie sein Bedarfsprofil (z.B. Einsatzstelle in Wohnortnähe aufgrund eingeschränkter Mobilität; Einsatzstellen mit leichten Tätigkeiten aufgrund physischer Einschränkungen, usw.). Je nach Arbeitsfähigkeit, Ressourcen- und Bedarfsprofil des Klienten erfolgen anschließend die Auswahl einer geeigneten Einsatzstelle und die Kontaktaufnahme der Fachstelle mit dieser. Nach entsprechender Terminvereinbarung für den ersten Arbeitseinsatz des Klienten mit der Einsatzstelle finden eine intensive Klärung der Arbeitsbedingungen (z.B. Attestpflicht bei Krankheit) gemeinsam mit dem Klienten, sowie die Erstellung von Vermittlungsunterlagen, die alle wichtigen Informationen zum Arbeitsbeginn und der Einsatzstelle enthält, statt. (vgl. AGV; Treffpunkt e.V. 2006: 18)

Die Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit prüft regelmäßig die Arbeitsleistung des Klienten. Bei anfallenden Konflikten vermittelt die Fachstelle zwischen Einsatzstelle und Klient; notfalls ergehen Mahnungen an den Klienten oder dieser bekommt - wenn nötig und gerechtfertigt - eine neue Einsatzstelle zugewiesen. Zudem vermittelt die Fachstelle in weitere Hilfsangebote, stellt ggf. Anträge für eine Reduzierung der Stundenanzahl je Tagessatz und leistet Krisenintervention. Die Fachstelle prüft außerdem die Einhaltung der gegebenen Frist<sup>15</sup> zur Ableistung der gemeinnützigen Arbeit und ist befugt, soweit es die Sachlage zulässt, eine Fristverlängerung zu erstellen. Bei vollständiger Ableistung der Arbeitsstunden ergeht an die zuständige Staatsanwaltschaft eine Erfolgsmeldung. Kommt es während der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit seitens des Klienten zu gravierenden Arbeitsstörungen, die weder für die Einsatzstelle, noch für eine neue Vermittlung tragbar sind, so kann bzw. muss die Fachstelle bereits vor Ablauf der Frist die Unterlagen an die zuweisende Behörde zurück geben. Während des gesamten Vermittlungs- und Begleitungsprozesses erfolgt eine ausführliche Falldokumentation und Dokumentenablage. (vgl. AGV; Treffpunkt e.V. 2006: 19 f.)

---

<sup>15</sup> Die Frist wird i.d.R. mit 30 Stunden in der Woche berechnet, da aufgrund des § 31 II S. 1 BayGnO sechs Stunden Arbeit am Tag vorgegeben sind.

#### 1.6.4 Qualitätssicherung

Bei der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit handelt es sich mittlerweile um eine sozialpädagogische Dienstleistung, bei der zu verschiedensten Zeiten unterschiedlichste Akteure (z.B. Rechtspfleger, Fachstellen und Einsatzstellen) beteiligt sind, d.h. „um einen komplexen, mehrdimensionalen Dienstleistungsprozess, der von den verschiedenen Verfahrensbeteiligten einschließlich der Geldstrafenschuldner aktiv und passiv mitgestaltet wird“ (Reindl 2006b: 14). Die Folgen können dann Fehler in der Vermittlung und durchaus auch Nachteile in der Behandlung von Verurteilten sein. Im Jahr 2003 wurde von den betreffenden Vermittlungsstellen daher die „Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Fachstellen zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit“ (AGV) gegründet und seither Standards zur Vermittlung und Begleitung gemeinnütziger Arbeit entwickelt, um mögliche Risiken während des Verfahrens vermindern zu können. Diese verbindlichen Qualitätsstandards wurden in Form von Leistungsbeschreibungen im Mai 2006 veröffentlicht. Diese dienen einer einheitlichen Verfahrensweise und als gemeinsame Handlungsgrundlage für die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit in Bayern. (vgl. Kawamura-Reindl 2006: 15 f.) Folglich arbeitet die FagA, was den Falleingang und die Kontaktaufnahme zu dem Verurteilten, die Beratung, Vermittlung, Begleitung und Kontrolle des Verurteilten, sowie den Fallabschluss, die Meldungen an die zuweisende Behörde und die Einsatzstellenaquise und -pflege betrifft, ebenfalls nach den 2006 veröffentlichten Qualitätsstandards. (vgl. AGV; Treffpunkt 2006: 17 ff.) „Das standardisierte Verfahren garantiert allen Beteiligten eine hohe Verbindlichkeit der Absprachen, eine bessere Kommunikationsstruktur, die Gleichbehandlung der Geldstrafenschuldner, straffe, zeitliche Abläufe und ein gleiches Maß an Kontrolle.“ (Kawamura-Reindl 2006: 16) Die Mitglieder der AGV treffen sich zwei- bis dreimal jährlich in den Räumlichkeiten des Treffpunkt e.V. und werden von dessen Geschäftsführerin Hilde Kugler vertreten. (vgl. Treffpunkt e.V. 2006b: 7) Derzeit gehören 14 bayerische Vermittlungsstellen der Arbeitsgemeinschaft an. (vgl. Kugler 2006)

## 2. Untersuchung zu der Perspektive von Geldstrafenschuldnern in Nürnberg, Fürth und Erlangen

### 2.1 Erkenntnisinteresse

In der Fachliteratur findet sich eine Vielzahl an Argumenten, die für die Ableistung gemeinnütziger Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe sprechen. Demnach birgt gemeinnützige Arbeit unterschiedliche Möglichkeiten, einerseits für die Justizbehörden, andererseits für den Verurteilten selbst. Dabei werden stets folgende Aspekte (vgl. Punkt 1.5 ff.) besonders betont:

- Geldstrafen werden zwar zunehmend verhängt, bleiben jedoch auch vermehrt uneinbringlich.
- Gemeinnützige Arbeit spart im Vergleich zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe erhebliche Kosten auf Seiten der Justiz ein.
- Gemeinnützige Arbeit fördert die Schaffung von mehr Sanktionsgerechtigkeit auch für finanziell schlechter gestellte Verurteilte.
- Gemeinnützige Arbeit vermeidet die sozialen und materiellen Folgekosten des Freiheitsentzuges für Betroffene und deren Angehörige bei der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe.
- Gemeinnützige Arbeit ist eine Möglichkeit der symbolischen Wiedergutmachung.
- Durch gemeinnützige Arbeit kann positiv-spezialpräventiv auf den Verurteilten eingewirkt werden, was eine Inhaftierung (im Kurzstrafenvollzug) nicht zu leisten vermag.

Zusammengefasst erschließt sich hier das Hauptargument, dass die Ableistung gemeinnütziger Arbeit für Geldstrafenschuldner nicht in erster Linie eine Strafe (anstelle der Ersatzfreiheitsstrafe), sondern vor allem eine Chance sei, was gleichzeitig eines der formulierten Leitziele des Treffpunkt e.V. Nürnberg bzw. der Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit (vgl. Punkt 1.6.2) darstellt. In der Praxis wurde bisher jedoch, was den Aspekt der positiv-spezialpräventiven Wirkung gemeinnütziger Arbeit betrifft, noch keine Untersuchung zur Perspektive Betroffener durchgeführt; die hier vorliegende Untersuchung möchte hierzu einen Beitrag leisten. Nicht selten liegen bei Betroffenen Problemkumulationen (vgl. 1.4 ff.) vor, die teilweise zu Ausgrenzung aus der Gemeinschaft und Perspektivlosigkeit geführt



haben. Gemeinnützige Arbeit scheint eine Möglichkeit auch für mittellose Betroffene zu sein, durch eine sinnvolle Tätigkeit und ihre persönliche Leistung eine Art symbolische Wiedergutmachung erreichen und sich in konstruktiver Weise mit ihrer Tat auseinandersetzen zu können. In einem Lern- und Schonraum könnten sie soziale Gemeinschafts- und Kontakterfahrungen mit positiven Rollenvorbildern machen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Die Tätigkeiten der Betroffenen würden nicht nur deren Verantwortungsgefühl für sich selbst und für andere stärken, sondern sie würden den persönlichen Wert ihrer Tätigkeiten erleben, was ihr Selbstachtungsgefühl und Selbstbewusstsein steigern könne. Durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit würde ferner eine Gewöhnung an (regelmäßige) Arbeit und ein konstantes Arbeitsverhalten erfolgen; berufliche Fähigkeiten und Kenntnisse könnten erlernt, erweitert oder auch eingesetzt werden.

Aus der Sicht von Experten, die sich zwar eingehend mit dieser Thematik beschäftigen und/oder in diesem Arbeitsfeld tätig (z.B. als Vermittler gemeinnütziger Arbeit), allerdings persönlich nicht direkt betroffen sind, scheint gemeinnützige Arbeit für Geldstrafschuldner die Chance zu sein, sinnvolle Arbeit zu leisten und sich darüber hinaus auch positiv weiterentwickeln zu können. Doch wie sehen Betroffene ihre Situation? Wie ist deren tatsächliche Perspektive zur gemeinnützigen Arbeit? Kann sie wirklich als Chance gesehen werden? Das Anliegen dieser Untersuchung ist demzufolge Geldstrafschuldnern die Gelegenheit zu geben, ihre Haltung zur gemeinnützigen Arbeit und deren Chancen darzulegen. Geklärt werden soll, wie gemeinnützige Arbeit aus der Perspektive von Betroffenen zu bewerten ist und ob sich deren Haltung mit der Argumentation von Experten, die sich für die Ableistung gemeinnütziger Arbeit aussprechen, deckt. Neben der Erhebung allgemeiner Daten der Betroffenen werden die wichtigsten Argumente der Fachliteratur bzw. die positiven Aspekte gemeinnütziger Arbeit speziell für die Betroffenen in dieser Untersuchung aufgegriffen und in klar und einfach formulierter Fragestellung an diese weitergegeben. Die Ergebnisse sollen verdeutlichen, inwieweit die handlungsorientierte Zielsetzung der Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit von deren Mitarbeitern erfüllt werden kann. Dies soll zum Einen dahingehend untersucht werden, ob hinsichtlich der Bedürfnisse und Fähigkeiten der Betroffenen angemessene Hilfsmöglichkeiten gefunden werden können, die sie in ihrer Eigenverantwortung stärken und zum Anderen, ob die Strafe von den Betroffenen auch als Chance begriffen werden kann.

## **2.2 Methodik der Befragung**

### **2.2.1 Auswahl der Befragten**

Die Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit des Treffpunkt e.V. Nürnberg vermittelt in gemeinnützige Arbeit um u.a. die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden. Die Fachstelle agiert im Auftrag der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg-Fürth und der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Amberg; folglich ist sie für ein großes Einzugsgebiet zuständig (vgl. Punkt 1.6.3). Da sich die hauptsächliche Vermittlungsarbeit der FagA auf die Ballungszentren Nürnberg, Fürth und Erlangen bezieht, wird die Befragung der Betroffenen auf diese Städte begrenzt. Alle Personen, deren Geldstrafe uneinbringlich ist und die zur Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe in Nürnberg, Fürth und Erlangen gemeinnützige Arbeit leisten, stellen somit die Grundgesamtheit der Untersuchung dar. Zum Zeitpunkt der Auswahl am 01.09.2006 sind dies insgesamt 122 Geldstrafenschuldner (Nürnberg: 88, Fürth: 27, Erlangen: 7). Der betreffende Personenkreis wird mit Hilfe der Datenbank des Treffpunkt e.V. ermittelt. Die Perspektive von Geldstrafenschuldnern zur gemeinnütziger Arbeit zu untersuchen ist nur sinnvoll, wenn Betroffene bereits Erfahrungen darin sammeln konnten; dagegen sind Personen, die bereits vollständig ihre Arbeitsleistung erbracht haben für diese Untersuchung nicht geeignet, da die Wahrscheinlichkeit einer Rückantwort gegebenenfalls zu gering ausfallen würde. Darüber hinaus ist bei dieser Untersuchung eine Vollerhebung zweckmäßig, da die Grundgesamtheit gering ist. (vgl. Wellhöfer 1997: 106)

### **2.2.2 Erhebungsinstrument und Auswertungssystem**

Als Erhebungsinstrument wird ein standardisierter Fragebogen gewählt. Bei dem schriftlichen und voll strukturierten Erhebungsinstrument sind die Reihenfolge und Formulierungen der geschlossenen Fragen festgelegt. Die möglichen Antwortkategorien sind ebenfalls formuliert und decken die gesamte Breite der Antwortmöglichkeiten ab. Somit wird „die Objektivität der Durchführung und Auswertung weitgehend gesichert“ und „die spontanen Reaktionsweisen des

Befragten sind dadurch eingeengt“ (Wellhöfer 1997: 124). Es wird besonders darauf geachtet, die Anweisungen und Fragen klar und einfach zu formulieren damit die Bedeutung dieser verständlich ist. Der Fragebogen ist relativ kurz gehalten, damit das Interesse der Betroffenen erhalten bleibt. (vgl. ebd. 129 ff.) Der zu untersuchende Sachverhalt wird in wesentliche Themenbereiche gegliedert (vgl. Punkt 2.2.3). In dem ersten Themenkomplex werden zu den Fragen verschiedene Antwortkategorien vorgegeben. Abgesehen von einer Frage (Tätigkeitsbereich) kann stets nur eine Kategorie gewählt werden. Die Antwortkategorien im zweiten Themenkomplex werden jeweils bewusst in einer Skala von eins bis vier gewählt, um den „Fehler der zentralen Tendenz“, d.h. „die Neigung (...), sich an der Skalenmitte zu orientieren“ (ebd. 1997: 140), auszuschalten. Der Skalenwert eins entspricht stets dem geringsten Wert, der Skalenwert vier dem höchsten Wert. Um die Verständlichkeit des Fragebogens für das zu befragende Klientel und seine Eignung für die Befragung zu prüfen und, falls nötig, berichtigen zu können, wird vor der eigentlichen Befragung ein Pretest an einer kleinen und ausgewählten Stichprobe durchgeführt. (vgl. ebd. 18)

### **2.2.3 Inhalt der Befragung**

Die Inhalte der Befragung lassen sich in zwei Themenkomplexe gliedern. Zuerst werden allgemeine Angaben zu der Person des jeweiligen Geldstrafenschuldners abgefragt. Dazu zählt, neben Alter und Geschlecht, die insgesamt abzuleistende Stundenzahl. Erfragt wird außerdem, ob die Betroffenen schon einmal zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, diese ggf. vollständig bezahlt haben und/oder bereits Haft Erfahrung besitzen. Darüber hinaus werden die allgemeinen Lebensumstände geprüft, d.h. ob die Befragten eine feste Partnerschaft führen, Kinder haben und in einer eigenen Wohnung leben. Des Weiteren gehören zu den allgemeinen Angaben die Art des Schulabschlusses und der Berufsausbildung, sowie die aktuelle Arbeitssituation, einschließlich der Beschäftigung in den letzten drei Jahren. Daneben wird abgefragt, wie die Betroffenen derzeit ihren Lebensunterhalt finanzieren und welche Tätigkeiten in der jeweiligen Einsatzstelle verrichtet werden. Anschließend wird im zweiten Themenkomplex die Perspektive der Geldstrafenschuldner zur gemeinnützigen Arbeit erhoben. Um den Fragebogen

einerseits und die darauf folgende Auswertung andererseits möglichst klar zu strukturieren, werden die Fragen wiederum in verschiedene Bereiche gegliedert. Die Befragten sollen hier ihre persönliche Haltung zu der Anforderungsvielfalt, den Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten und den Möglichkeiten der sozialen Interaktion während der bzw. durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit zum Ausdruck bringen. Zudem ist von Interesse, wie deren Haltung zur gemeinnützigen Arbeit selbst ist, ob sie Anerkennung für die geleistete Tätigkeit erhalten und eine Förderung von Selbstbewusstsein und Verantwortungsübernahme möglich ist. Auf Wunsch des Treffpunkt e.V. hin wird in dem zweiten Themenkomplex zusätzlich erfragt, inwieweit die Betroffenen das Gefühl haben, sich bei Problemen an den Ansprechpartner in Ihrer Einsatzstelle oder den Treffpunkt e.V. wenden zu können und ob aus Sicht der Arbeitenden die Einsatzstelle ihren Fähigkeiten entspricht. Zum Schluss bietet der Fragebogen den Befragten noch die Gelegenheit, Kritik, Anregungen oder Wünsche zu äußern. Unbedingt erwähnt werden muss, dass aufgrund von möglichen Verständnisproblemen besonders darauf geachtet wird, die entsprechenden Fragen möglichst einfach und für alle Befragten eindeutig zu formulieren. Es können daher beispielsweise keine spezifischen Fachausdrücke verwendet werden. Darüber hinaus ist es wichtig, den gesamten Fragebogen möglichst kurz zu halten, damit etwaiges Interesse an der Teilnahme der Befragung nicht verloren geht.

Es werden außerdem keine Fragen zu der Staatsangehörigkeit oder der Deliktgruppe der Geldstrafenschuldner gestellt. Um Rückschlüsse auf die Perspektive der Betroffenen zur gemeinnützigen Arbeit ziehen zu können, wären hier wesentlich tiefer gehende Hintergründe zu den Lebensumständen der Befragten erforderlich. Dies würde den Umfang der vorliegenden Arbeit übersteigen. Würde ein Befragter etwa die Staatsangehörigkeit „deutsch“ angeben, so ließe dies keinerlei Rückschlüsse auf die tatsächliche Herkunft der Person oder deren Integration in Deutschland zu (so könnte es sich um einen Aussiedler handeln, der erst seit kurzer Zeit in diesem Land lebt). Vor allem aber liegt es nicht im Interesse der Verfasserin, zwischen Personen bestimmter Staatsangehörigkeiten und deren möglicherweise misslungenen Integration in Deutschland, sowie deren Motivationslage, die gemeinnützige Arbeit erfolgreich abzuleisten bzw. ihrer Perspektive zur gemeinnützigen Arbeit, vage Zusammenhänge herzustellen.

## 2.2.4 Durchführung der Befragung

Die Betroffenen erhalten den Fragebogen über ihre jeweilige Einsatzstelle, in welcher sie die gemeinnützige Arbeit leisten. Indem der Fragebogen an die Einsatzstelle geschickt wird, kann ein größtmöglicher Rücklauf an Antworten gewährleistet werden. Insgesamt werden an 55 Einsatzstellen in Nürnberg, 14 Stellen in Fürth und sechs Stellen in Erlangen Fragebögen versendet. Die geringere Anzahl an Einsatzstellen als die der befragten Personen ergibt sich daraus, dass in einer Einsatzstelle durchaus mehr als ein Geldstrafenschuldner beschäftigt sein kann. Die Durchführung der Erhebung gestaltet sich so, dass am 01.09.2006 an jede Einsatzstelle ein kurzes Anschreiben mit der Bitte um Mithilfe, ein Fragebogen und ein frankierter Rückumschlag versendet werden. Die Ansprechpartner der jeweiligen Einsatzstelle werden in dem Anschreiben gebeten, den Fragebogen an den Betreffenden auszuhändigen. Der ausgefüllte Fragebogen soll anschließend im verschlossenen Rückumschlag bis 22.09.2006 in den Postausgang der Einsatzstelle gegeben werden. Von Bedeutung ist hier, dass weder auf dem Anschreiben für die Einsatzstelle, noch auf dem Fragebogen oder dem frankierten Rückumschlag der Treffpunkt e.V. namentlich erwähnt wird, sondern die Antworten an die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg versendet werden. Wäre als Empfänger der Treffpunkt e.V. angegeben, so besteht die Gefahr der „Tendenz zur ‚sozialen Erwünschtheit‘“ (Wellhöfer 1997: 134), d.h. dass die Befragten z.B. besonders gute Antworten geben, um beim Treffpunkt e.V. als vermittelnde Fachstelle einen weitgehend positiven Eindruck zu machen. Die Fragebögen werden am Freitag, den 01.09.2006 versendet, da trotz der Sommerferien in Bayern in der darauf folgenden Woche nachweislich wieder alle Einsatzstellen des Treffpunkt e.V. geöffnet haben.

Die anhand der Befragung ermittelten Daten werden mit dem „Statistical Package for the Social Sciences“ (SPSS) ausgewertet. Mit Hilfe von SPSS lassen sich Daten statistisch analysieren. SPSS besitzt u.a. für die Auswertung und Aufbereitung der erhobenen Daten eine große Anzahl an den gängigsten statistischen Verfahren. (vgl. Martens 1999: 1 f.)

Das Anschreiben an die Einsatzstellen, der Fragebogen, sowie die Tabellen der Datenanalyse sind dem Anhang beigelegt.

## 2.3 Ergebnisse

### 2.3.1 Zur Aussagekraft der Ergebnisse

Vorab muss erwähnt werden, dass *alle* Geldstrafenschuldner, die nach der Datenbank des Treffpunkt e.V. zufolge zum Zeitpunkt der Auswahl in Nürnberg, Fürth und Erlangen gemeinnützige Arbeit leisten, befragt werden. Es kann bei den folgenden Ergebnissen daher vermutet werden, dass es sich um eine Art „positive Auslese“ der Geldstrafenschuldner handelt, also jene, die regelmäßig zur Arbeit erscheinen. Potentielle Abbrecher oder Personen, die längere Zeit erkrankt sind, können ggf. von der Befragung ausgeschlossen sein. Gleichzeitig können die Fragebögen auch an Einsatzstellen versendet werden, die zum ersten Mal einen Geldstrafenschuldner beschäftigen. Deren Interesse an der Mitwirkung einer derartigen Untersuchung kann folglich ebenfalls eingeschränkt sein. Darüber hinaus ist die Teilnahme an der Befragung freiwillig. Diese wird postalisch durchgeführt. Die genannten Aspekte stellen daher Risiken für eine geringe Rücklaufquote dar. Zudem muss erwähnt werden, dass durch die zurück gesendeten Fragebögen keine Rückschlüsse gezogen werden können, von welcher Einsatzstelle die jeweiligen Bögen versendet werden. Dies ist nötig, um die erforderliche Anonymität der Befragten zu gewährleisten. Zusammenhänge zwischen der Art der Einsatzstelle und der Perspektive der Geldstrafenschuldner zur gemeinnützigen Arbeit können daher nicht hergestellt werden. Von den 122 versendeten Fragebögen kann ein Rücklauf von 55 Fragebögen verzeichnet werden; dies entspricht immerhin einer Rücklaufquote von ca. 45,1 %. 47 Fragebögen wurden von Geldstrafenschuldnern in Nürnberg, sieben in Fürth und ein Fragebogen von einem Arbeitenden aus Erlangen beantwortet.

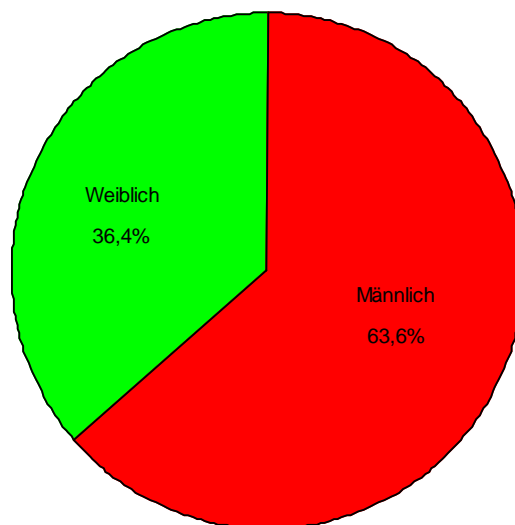
### 2.3.2 Allgemeine Angaben zur Person der Geldstrafenschuldner

#### Geschlecht der Geldstrafenschuldner:

Von den 55 befragten Geldstrafenschuldnern ist die Mehrheit männlich (63,6 %); 36,4 % der Geldstrafenschuldner sind weiblichen Geschlechts.

Abbildung 4:

Geschlecht der Geldstrafenschuldner

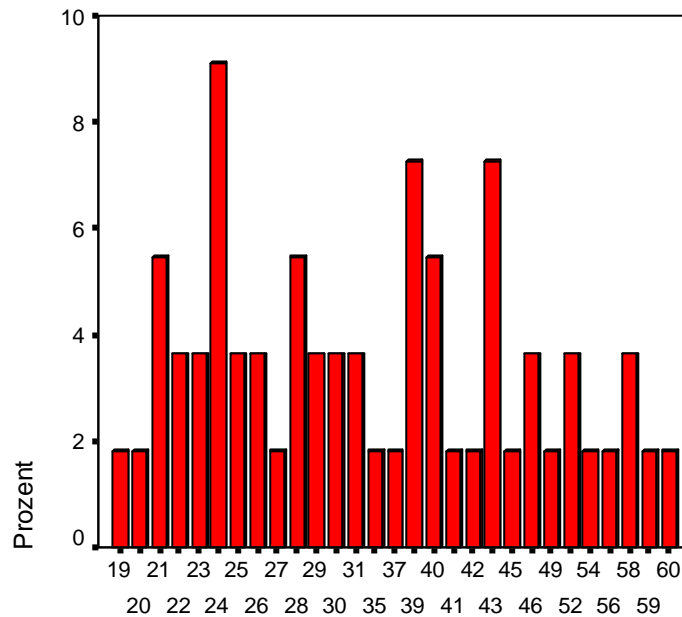


#### Alter der Geldstrafenschuldner:

Die befragten Geldstrafenschuldner sind zwischen 19 und 60 Jahre alt. Dabei kann ein durchschnittliches Alter von 35 Jahren festgestellt werden. Diese durchschnittliche Altergruppe deckt sich mit den Ergebnissen der bisherigen Untersuchungen, welche im Schnitt ein Alter der Betroffenen von 34 bis 37 Jahren festgestellt haben. (vgl. Punkt 1.4.1) Allerdings ist auffallend, dass insgesamt 43,6 % der Befragten das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Abbildung 5:

Alter der Geldstrafenschuldner



### Insgesamt abzuleistende Stundenzahl der Geldstrafenschuldner:

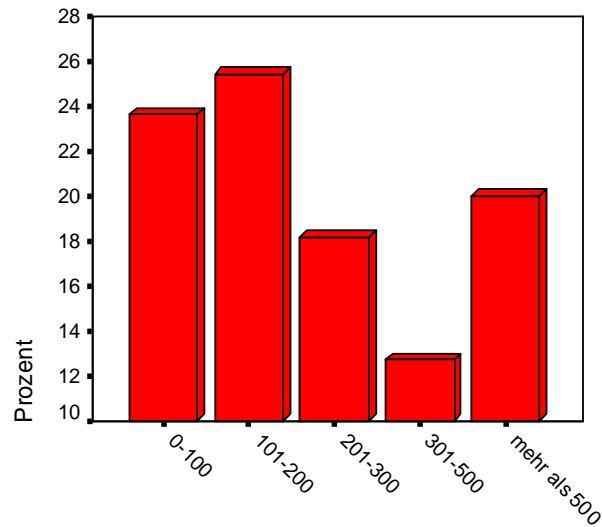
Hinsichtlich der insgesamt abzuleistenden Stundenanzahl der Befragten ist jede der vorgegebenen Stundengruppe vertreten. 23,6 % der Arbeitenden müssen bis zu 100 Arbeitsstunden und 25,5 % bis zu 200 Stunden verrichten. Demnach wurde mehr als die Hälfte der Geldstrafenschuldner ursprünglich zu Tagessätzen im unteren Bereich verurteilt.<sup>16</sup> 18,2 % der befragten Personen müssen bis zu 300 Stunden gemeinnützige Arbeit leisten. 12,7 % der Befragten haben bis zu 500 Stunden, sowie 20 % mehr als 500 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten.

<sup>16</sup> Teilt man die obere Grenze von 200 Arbeitsstunden durch die i.d.R. in Bayern abzuleistende Stundenanzahl von sechs Stunden für einen Tagessatz, so ergibt sich hier eine obere Tagessatzgrenze von ca. 33.



Abbildung 6:

Insgesamt abzuleistende Stundenanzahl der  
Geldstrafenschuldner



Vorherige Verurteilung zu einer Geldstrafe und Tilgung dieser:

56,4 % der Geldstrafenschuldner bejahen die Frage, ob sie schon einmal zu einer Geldstrafe verurteilt wurden; 24 Befragte (43,6 %) verneinen dies. Etwa 87 % der Personen, die bereits eine Geldstrafe zu tilgen hatten, haben diese vollständig bezahlt.

Abbildung 7:

Vorherige Verurteilung zu einer Geldstrafe

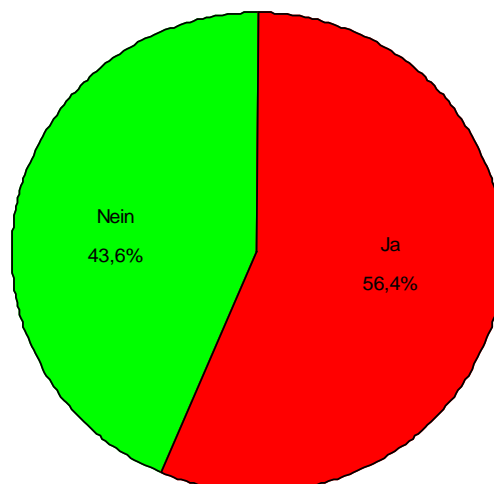
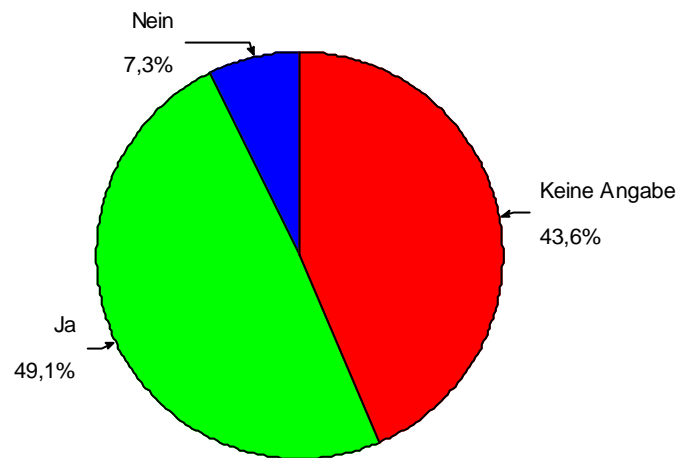


Abbildung 8:

Vorherige Geldstrafe vollständig bezahlt



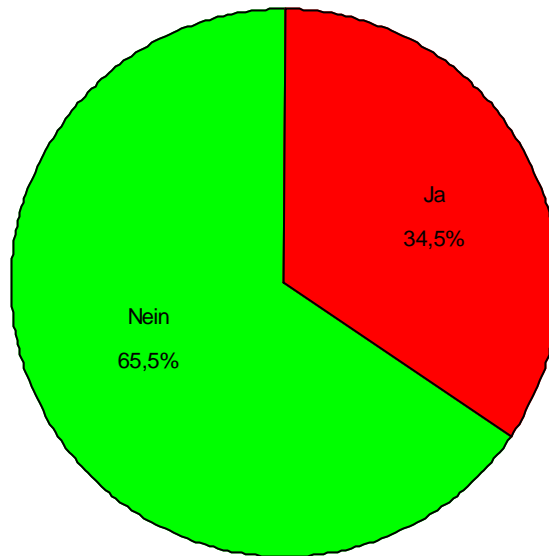
(Hier ist darauf hinzuweisen, dass jene Befragten, die angeben noch nie zu einer Geldstrafe verurteilt worden zu sein ( $n=24$ ) als diejenigen dargestellt werden, die „keine Angaben“ machen (43,6 %). Die anderen Angaben beziehen sich auf die Personen, die schon einmal zu einer Geldstrafe verurteilt worden sind ( $n=31$ ). D.h. ca. 87 % haben ihre Geldstrafe vollständig bezahlt (entspr. Antwort „Ja“ mit 49,1 %) und ca. 13 % haben ihre Geldstrafe nicht vollständig bezahlt (entspr. Antwort „Nein“ mit 7,3 %).)

#### Haftenerfahrung der Geldstrafenschuldner:

34,5 % der Befragten haben bereits Haftenerfahrung, wobei hier nicht nur vollstreckte Ersatzfreiheitsstrafen, sondern auch Freiheitsstrafen nach dem Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht vertreten sein können. Dieses Ergebnis stimmt mit den bisherigen Untersuchungen, welche meist Vollzugserfahrungen bei über 50 % der Geldstrafenschuldner ermitteln konnten, nicht gänzlich überein. (vgl. Punkt 1.4.4)

Abbildung 9:

Hafterfahrung der Geldstrafenschuldner



Geldstrafenschuldner: in einer Partnerschaft lebend und Kinder habend:

Die Untersuchungen, die bisher zu den Lebensumständen von Geldstrafenschuldnern durchgeführt wurden, kamen alle zu dem Ergebnis, dass die Betroffenen weitgehend ohne familiäre Bindungen leben. (vgl. Punkt 1.4.1) Nach den hier vorliegenden Ergebnissen führen 49,1 % eine feste Partnerschaft und 43,6 % haben Kinder. Dass gut die Hälfte der Befragten weder eine feste Partnerschaft führt (50,9 %), noch Kinder hat (56,4 %), kann ursächlich auch daran liegen, dass ein großer Teil der Arbeitenden (43,6 %) das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Es kann also nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass Geldstrafenschuldner grundsätzlich einsam sind und keine festen sozialen Kontakte haben.

Abbildung 10:

Geldstrafenschuldner: in einer Partnerschaft lebend

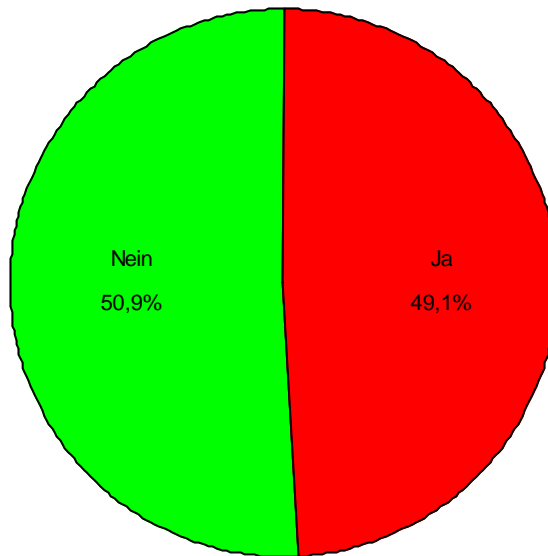
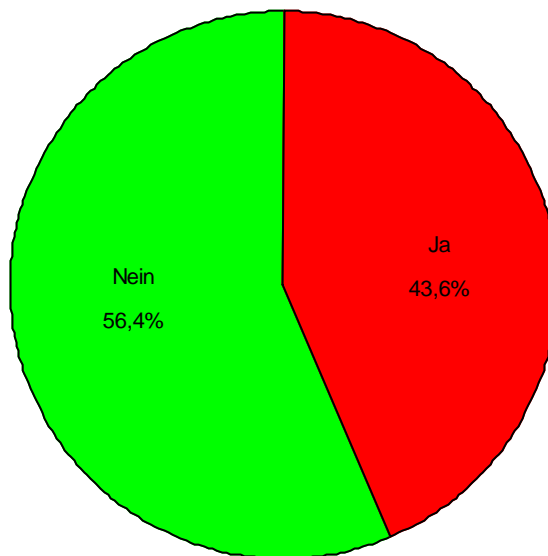


Abbildung 11:

Geldstrafenschuldner: Kinder habend

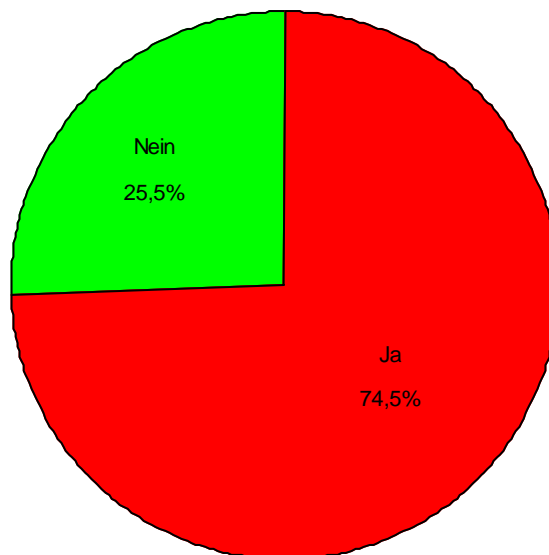


### Geldstrafenschuldner: in einer eigenen Wohnung lebend:

Von den befragten Personen leben 74,5 % in ihrer eigenen Wohnung. Zwar bedeutet dies, dass annähernd ein Viertel der Befragten nicht in der eigenen Wohnung lebt, doch im Hinblick darauf, dass die Mehrheit der Geldstrafenschuldner noch recht jung ist und knapp die Hälfte in einer festen Partnerschaft lebt, lässt sich vermuten, dass diese entweder noch bei den Eltern oder aber in der Wohnung des Partners leben.

Abbildung 12:

Geldstrafenschuldner: in einer eigenen Wohnung lebend

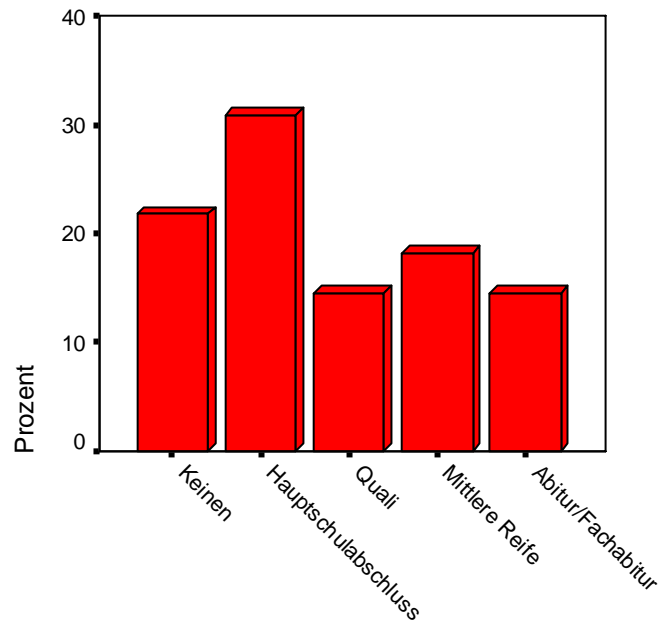


### Schulabschluss der Geldstrafenschuldner:

Die Mehrheit der befragten Geldstrafenschuldner hat keinen Schulabschluss (21,8 %) oder einen Hauptschulabschluss (30,9 %). 18,2 % geben die Mittlere Reife und jeweils 14,5 % den Qualifizierten Hauptschulabschluss oder das (Fach-) Abitur als Schulabschluss an.

Abbildung 13:

Schulabschluss der Geldstrafenschuldner



#### Abgeschlossene Berufsausbildung der Geldstrafenschuldner:

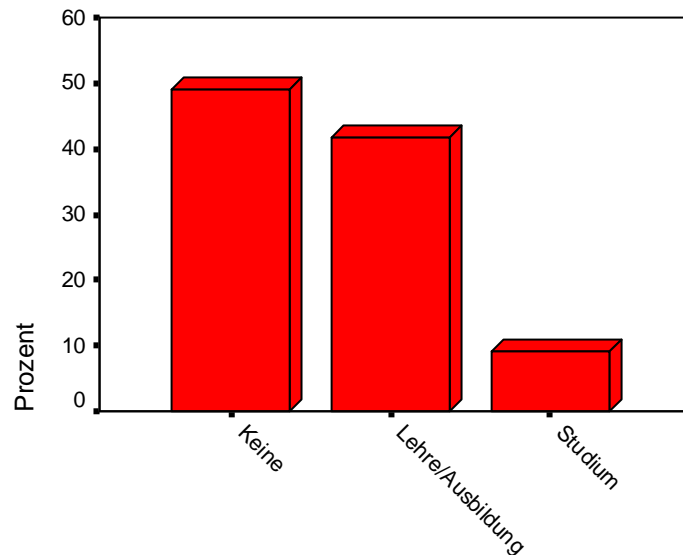
Fast die Hälfte der Befragten besitzt keine abgeschlossene Berufsausbildung (49,1 %). 41,8 % haben eine Lehre bzw. eine Ausbildung abgeschlossen und 9,1 % der Geldstrafenschuldner geben ein abgeschlossenes Studium an (dies sind lediglich 5 Personen).

Nach diesen Ergebnissen zu urteilen stellen sich die schulischen und beruflichen Voraussetzungen der Betroffenen noch schlechter dar, als in den bisherigen Untersuchungen festgestellt wurde. (vgl. Punkt 1.4.2) Im Hinblick darauf, dass die Befragten meist das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bleibt fraglich wie deren Perspektive auf dem derzeitigen Arbeitsmarkt aussieht.

Abbildung 14:

Abgeschlossene Berufsausbildung der

Geldstrafenschuldner



Berufliche Tätigkeit der Geldstrafenschuldner neben der Ableistung gemeinnütziger Arbeit und aktuell Beschäftigung im erlernten Beruf:

42 der 55 befragten Geldstrafenschuldner (76,4 %) sind neben der Ableistung gemeinnütziger Arbeit nicht berufstätig. Dieser hohe Anteil an Arbeitslosen stimmt mit allen bisher geführten Untersuchungen annähernd überein. Die hohe Arbeitslosenrate ist hier auch nicht allzu verwunderlich, da die bestehende Arbeitslosigkeit meist dazu führt, dass die Geldstrafe nicht bezahlt werden kann. Von den 13 Personen (23,6 %), welche neben der gemeinnützigen Arbeit einer beruflichen Beschäftigung nachgehen<sup>17</sup>, geben lediglich fünf (ca. 38,5 %) an, in ihrem erlernten Beruf tätig zu sein; jeweils vier (ca. 30,8 %) Geldstrafenschuldner sind nicht in ihrem erlernten Beruf tätig oder aber besitzen keine abgeschlossene Berufsausbildung. Die Tatsache, dass zwar immerhin 18,2 % als Schulabschluss die Mittlere Reife und 14,5 % sogar das (Fach-) Abitur angeben, sowie 41,8 % eine Lehre bzw. Ausbildung gemacht haben, aber dennoch die meisten der Befragten (76,4 %) ohne Arbeit sind, spiegelt deutlich die derzeitige Lage auf dem Arbeitsmarkt wieder.

<sup>17</sup> Hierzu zählen auch stundenweise Beschäftigungen oder sog. 1-€-Jobs.

Abbildung 15:  
 Berufliche Tätigkeit neben der Ableistung gemeinnütziger  
 Arbeit (auch stundenweise oder 1-€-Job)

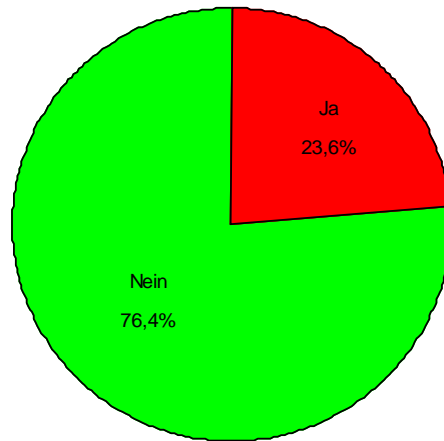
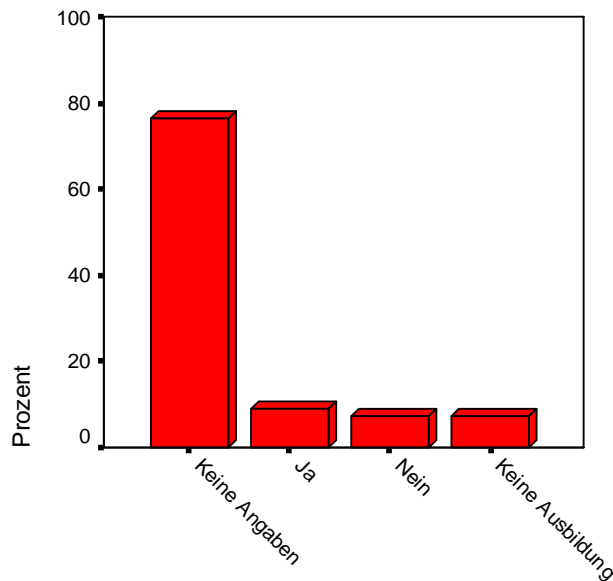


Abbildung 16:  
 Aktuell im erlernten Beruf beschäftigt



(Hier ist darauf hinzuweisen, dass jene Befragten, die angeben während der gemeinnützigen Arbeit keiner beruflichen Tätigkeit nachzugehen (n=42), als diejenigen dargestellt werden, die „keine Angaben“ machen (76,4 %). Die anderen Antworten beziehen sich auf die Personen, die neben der gemeinnützigen Arbeit einer Beschäftigung nachgehen (n=13), d.h. ca. 38,5 % arbeiten in ihrem erlernten Beruf (entspr. Antwort „Ja“ mit 9,1 %) und jeweils ca. 30,8 % arbeiten nicht in ihrem erlernten Beruf (entspr. Antwort „Nein“ mit 7,3 %) oder haben keine abgeschlossene Berufsausbildung (entspr. Antwort „Keine Ausbildung“ mit 7,3 %).)



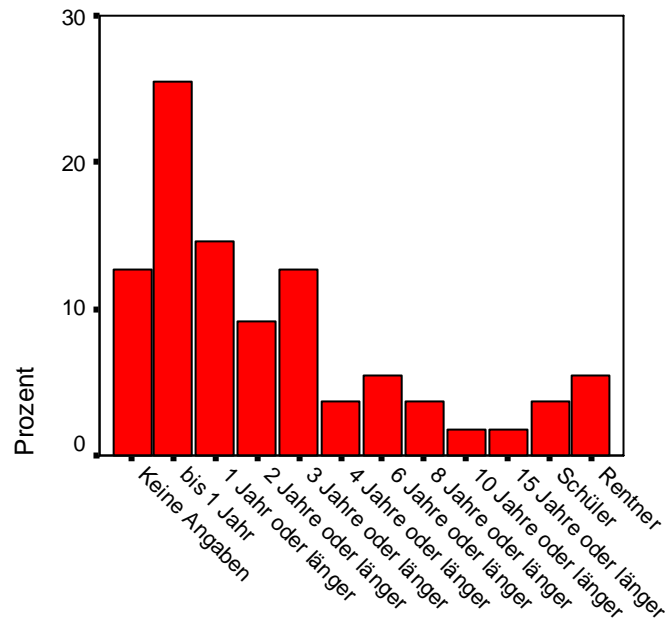
### Dauer der Arbeitslosigkeit der Geldstrafenschuldner:

Bezüglich der Dauer der Arbeitslosigkeit der Betroffenen ist erkenntlich, dass insgesamt 40 % bis zu einem Jahr (14 der Befragten) oder ein Jahr und länger (8 der Befragten) ohne Beschäftigung sind. Fünf Personen (9,1 %) sind zwei Jahre oder länger und sieben Geldstrafenschuldner (12,7 %) bereits 3 Jahre oder länger ohne Arbeit. Zwei Geldstrafenschuldner (3,6 %) sind vier Jahre und drei Betroffenen (5,5 %) schon sechs Jahre oder länger arbeitslos. Zudem sind zwei der gemeinnützige Arbeit Leistenden (3,6 %) bereits acht Jahre und jeweils einer der Befragten (1,8 %) zehn bzw. 15 Jahre arbeitslos. Anhand der ermittelten Daten kann somit eine durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit der Betroffenen von dreieinhalb Jahren festgestellt werden. Dies deckt sich mit dem Ergebnis von Villmow, der ebenfalls eine durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit von dreieinhalb Jahren ermittelte. (vgl. 1.4.2) Darüber hinaus zählen drei Rentner (5,5 %) und zwei Schüler (3,6 %) zu den Befragten.

Jene sieben Personen (12,7 %), die keine Angaben zur Dauer der Arbeitslosigkeit machen, gehen neben der gemeinnützigen Arbeit einer beruflichen Beschäftigung nach und finanzieren ihren Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen (12,7 %). Es ist also davon auszugehen, dass immerhin sieben der Betroffenen zwar ihren Lebensunterhalt selbst verdienen, dies aber nicht ausreicht, um ihre Geldstrafe - auch mit Zahlungserleichterungen - zu tilgen, oder sie sind so verschuldet, dass eine zusätzliche Ratenzahlung nicht gewährleistet werden kann. Jene sechs Personen (ca. 10,9 %), die angeben eine berufliche Tätigkeit auszuführen aber kein eigenes Einkommen besitzen, sind folglich zu den Geldstrafenschuldnern zu zählen, die einen sog. Ein-Euro-Job oder eine anderweitige stundenweise Tätigkeit ausführen, um sich zum Lebensunterhalt etwas dazuzuverdienen.

Abbildung 17:

Dauer der Arbeitslosigkeit der Geldstrafenschuldner



### Regelmäßige berufliche Tätigkeit der Geldstrafenschuldner in den letzten drei Jahren und Beschäftigung im erlernten Beruf:

Insgesamt 28 der 55 befragten Personen (50,9 %) geben an, in den letzten drei Jahren regelmäßig einer beruflichen Tätigkeit<sup>18</sup> nachgegangen zu sein, wovon zehn (ca. 35,7 %) Befragte in ihrem erlernten Beruf und acht (ca. 28,6 %) nicht in ihrem erlernten Beruf gearbeitet haben. Zehn Geldstrafenschuldner (ca. 35,7 %), die in den letzten drei Jahren regelmäßig eine Beschäftigung hatten, haben keine abgeschlossene Berufsausbildung. Auch diese Ergebnisse sind hinsichtlich der derzeitigen Arbeitsmarktlage nicht erstaunlich und es kann davon ausgegangen werden, dass viele der Befragten – ggf. trotz Ausbildung – lediglich Hilfsarbeitertätigkeiten o.ä. ausgeführt haben. Von einer beruflichen Dequalifizierung, welche in den bisherigen Untersuchungen stets angesprochen wird (vgl. Punkt 1.4.2), soll an dieser Stelle nicht ausgegangen werden. Zum Einen wären hier tiefer gehende Informationen nötig und zum Anderen ist eine derartige Bezeichnung immer abhängig von der Perspektive des Betroffenen.

<sup>18</sup> Hierzu zählen auch stundenweise Beschäftigungen oder sog. 1-€-Jobs.

Abbildung 18:

Regelmäßige berufliche Tätigkeit der Geldstrafenschuldner  
in den letzten drei Jahren (auch stundenweise oder 1-€-Job)

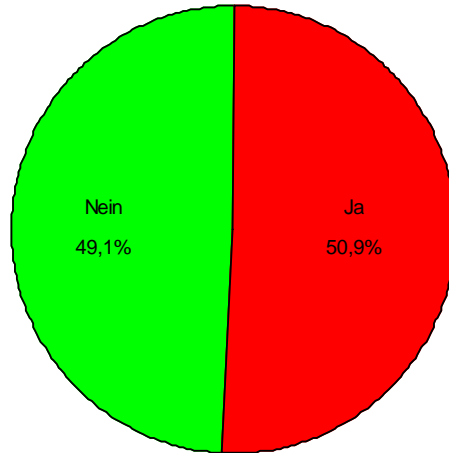
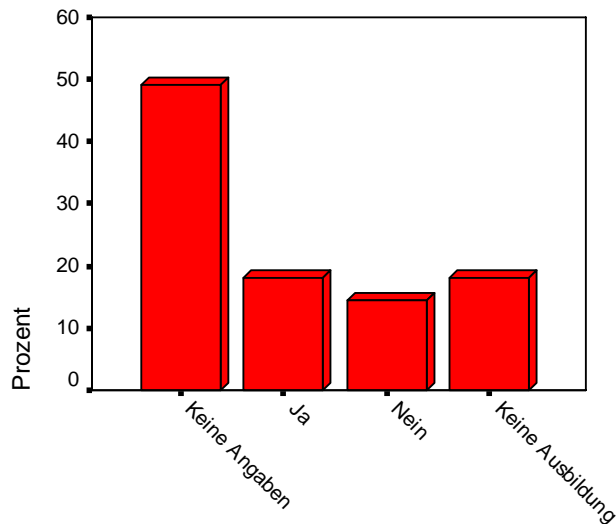


Abbildung 19:

In den letzten drei Jahren im erlernten

Beruf beschäftigt



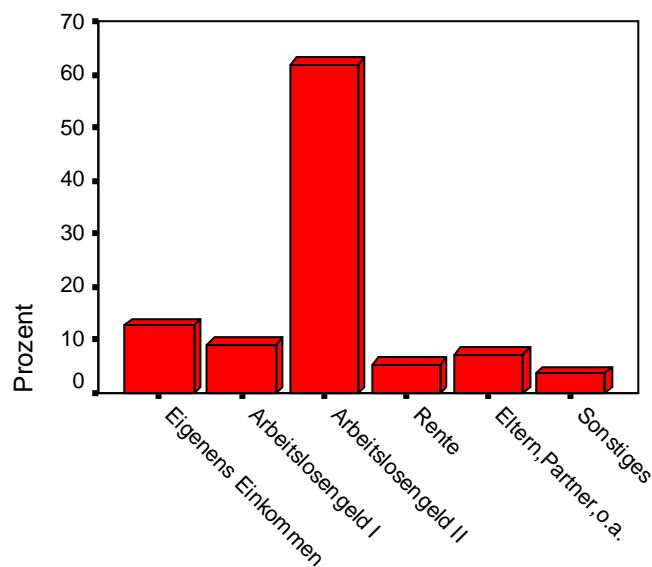
(Hier ist darauf hinzuweisen, dass jene Befragten, die angeben in den letzten drei Jahren keiner regelmäßigen beruflichen Tätigkeit nachgegangen zu sein (n=27), als diejenigen dargestellt werden, die „keine Angaben“ machen (49,1 %). Die anderen Antworten beziehen sich auf die Personen, die in den letzten drei Jahren regelmäßig einer Beschäftigung nachgegangen sind (n=28), d.h. ca. 35,7 % haben in ihrem erlernten Beruf gearbeitet (entspr. Antwort „Ja“ mit 18,2 %), ca. 28,6 % haben nicht in ihrem erlernten Beruf gearbeitet (entspr. Antwort „Nein“ mit 14,5 %) und ca. 35,7 % haben keine abgeschlossene Berufsausbildung (entspr. Antwort „Keine Ausbildung“ mit 18,2 %).)

## Finanzierung des Lebensunterhaltes der Geldstrafenschuldner:

Da es sich bei den befragten Geldstrafenschuldnern um gemeinnützige Arbeit Leistende handelt und demnach ihre Geldstrafe uneinbringlich sein muss, sowie die Mehrheit der Betroffenen ohne Arbeit ist, ergibt sich die logische Folge, dass die Befragten meist Arbeitslosengeld II beziehen (61,8 %). 12,7 % der Arbeitenden besitzen ein eigenes Einkommen und 9,1 % erhalten Arbeitslosengeld I. Es ist davon auszugehen, dass diesen Personen durch hohe Belastungen nicht einmal eine Ratenzahlung möglich ist. Vier Geldstrafenschuldner (7,3 %) geben die Unterstützung von ihren Eltern, Partnern oder anderen Personen als Finanzierungsquelle an, wobei zwei der Befragten (3,6 %) noch Schüler sind. Drei Betroffene (5,5 %) bestreiten ihren Lebensunterhalt von ihren Rentenzahlungen, welche folglich ebenfalls so gering sind, dass keine Tilgung der Geldstrafe durch Ratenzahlungen möglich ist. Zwei der Befragten (3,6 %) geben an von sonstigen Einnahmen zu leben, wobei diese explizit erwähnen, dass sie Zuwendungen des Bezirkes Mittelfranken erhalten und sie in einem städtischen Männerwohnheim untergebracht sind.

Abbildung 20:

Finanzierung des Lebensunterhaltes der  
Geldstrafenschuldner



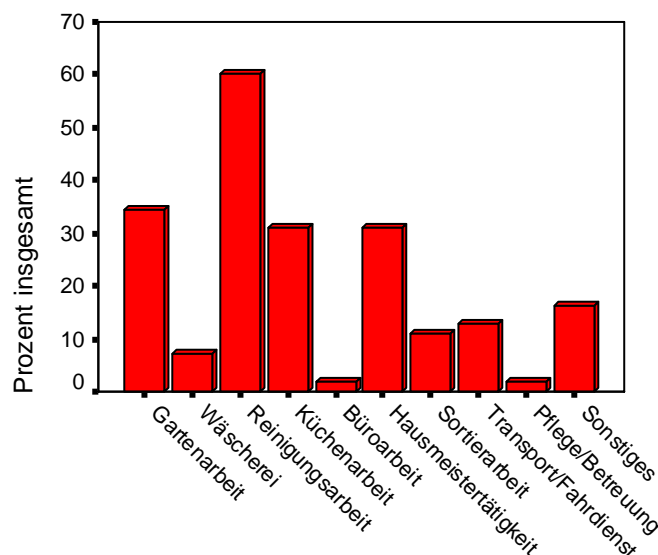
## Tätigkeitsbereiche der Geldstrafenschuldner in den Einsatzstellen:

In den Einsatzstellen können je nach Art der Institution verschiedene gemeinnützige Arbeiten geleistet werden, daher wurde bei dieser Frage die Möglichkeit einer Mehrfachnennung geschaffen. Insgesamt wurden 114 Antworten gegeben. Die befragten Geldstrafenschuldner werden in den jeweiligen Einsatzstellen überwiegend für Reinigungsarbeiten (60 %) und Gartenarbeiten (34,5 %) eingesetzt. Zudem sind die Bereiche Küchenarbeit und Hausmeistertätigkeit jeweils mit 30,9 % vertreten. Tätigkeiten, wie Sortier- (10,9 %) oder Transport- und Fahrdienste (12,7 %) für z.B. Nahrungsmittel, Kleidung, Personen und Möbel, sowie Wäschereitätigkeiten (7,3 %) werden seltener verrichtet. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass es seitens der Fachstelle nur eine geringe Anzahl an Einsatzstellen mit derartigen Tätigkeitsbereichen gibt. Pflege- und Betreuungsarbeiten von z.B. Kindern, Jugendlichen, älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung, sowie Büroarbeiten werden jeweils nur einmal (1,8 %) als Arbeitsbereich genannt. Hier ist anzumerken, dass die Art der Tätigkeiten immer abhängig ist von der Art der Einsatzstelle, welche meist nur einfachere Tätigkeiten ohne beruflichen Qualifizierungsanspruch anbieten können. Viele Arbeitsbereiche, wie etwa im Büro oder in der Pflege, erfordern meist eine Ausbildung der Arbeitenden, welche diese nicht vorweisen und daher in diesem Bereich auch nicht eingesetzt werden können.

Abbildung 21:

Tätigkeitsbereiche der Geldstrafenschuldner

in den Einsatzstellen



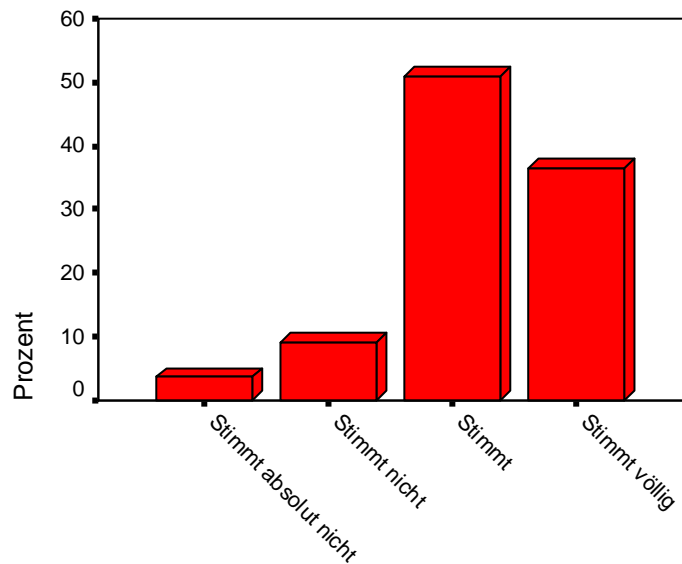
### 2.3.3 Gemeinnützige Arbeit aus der Perspektive der Geldstrafenschuldner

#### 2.3.3.1 Anforderungsvielfalt der gemeinnützigen Arbeit

Die Mehrzahl der gemeinnützige Arbeit Leistenden können in ihrer Einsatzstelle selbstständig (50,9 %) oder völlig selbstständig (36,4 %) arbeiten. Lediglich 9,1 % geben an, dies sei nicht und 3,6 % dies sei überhaupt nicht der Fall.

Abbildung 22:

Möglichkeit des selbstständigen Arbeitens der Geldstrafenschuldner in den Einsatzstellen

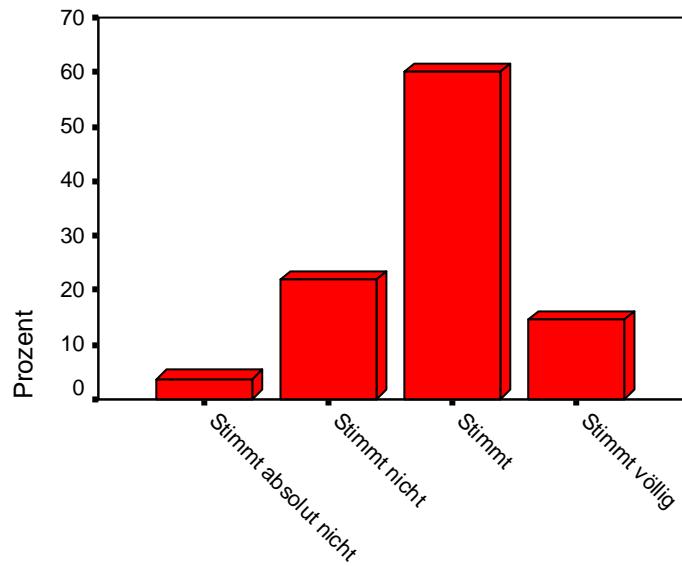


Die Mehrheit der Befragten kann bei der Ableistung gemeinnütziger Arbeit ihr Wissen und ihre Fähigkeiten einsetzen, wobei 60 % hier zustimmen und 14,5 % dem absolut zustimmen. Nur 12 Betreffende (21,8 %) bejahten diese Frage nicht und zwei Personen (3,6 %) absolut nicht.

Abbildung 23:

Möglichkeit der Geldstrafenschuldner Wissen

und Fähigkeiten in der Einsatzstelle einzusetzen

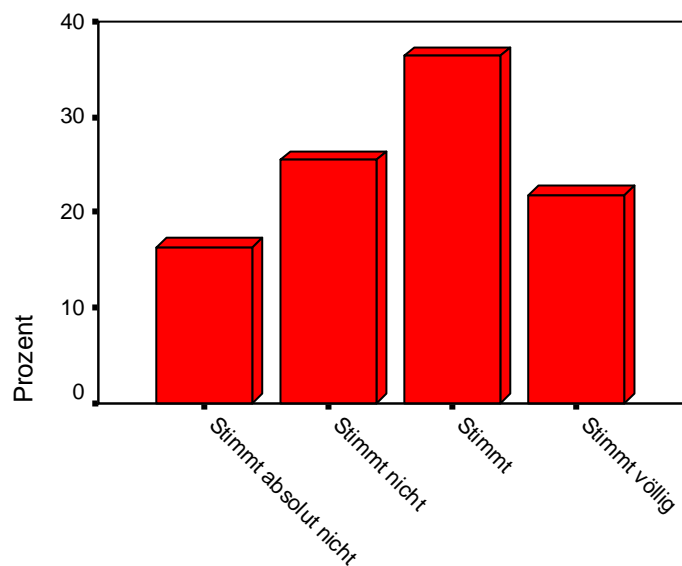


Von den 55 Geldstrafenschuldnern, die an der Befragung teilnehmen, würden 36,4 % ehrenamtlich bei der jeweiligen Einsatzstelle bleiben (21,8 % der Befragten würden dies sehr gerne tun). Der Rest teilt diese Meinung nicht (25,5 %) oder überhaupt nicht (16,4 %).

Abbildung 24:

Bestreben der Geldstrafenschuldner auch

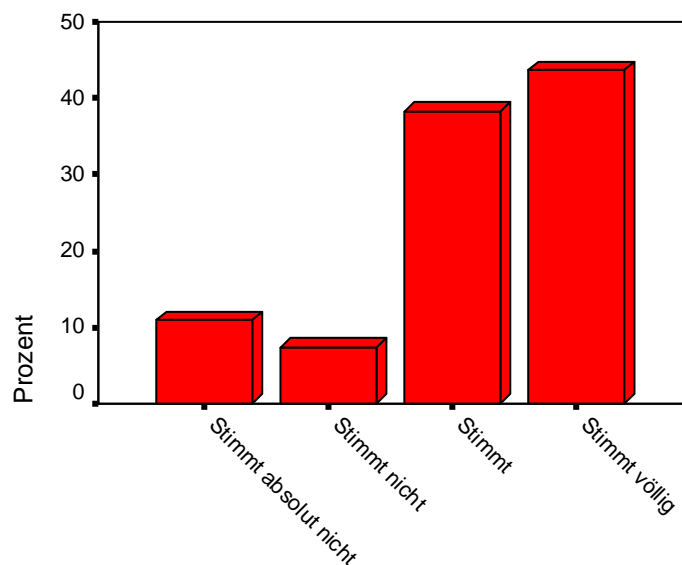
ehrenamtlich in der Einsatzstelle zu bleiben



Sehr deutlich sind die Ergebnisse bei der Frage, ob die Betroffenen gegen Bezahlung bei Ihrer Einsatzstelle bleiben würden. Die Mehrheit (insgesamt 81,8 %) würde diese Möglichkeit ergreifen, wobei 43,6 % der 55 Befragten hier gänzlich zustimmen. 7,3 % bzw. 10,9 % der Arbeitenden würden dies nicht oder überhaupt nicht in Erwägung ziehen.

Abbildung 25:

Bestreben der Geldstrafenschuldner auch gegen Bezahlung in der Einsatzstelle zu bleiben



### 2.3.3.2 Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten durch die gemeinnützige Arbeit

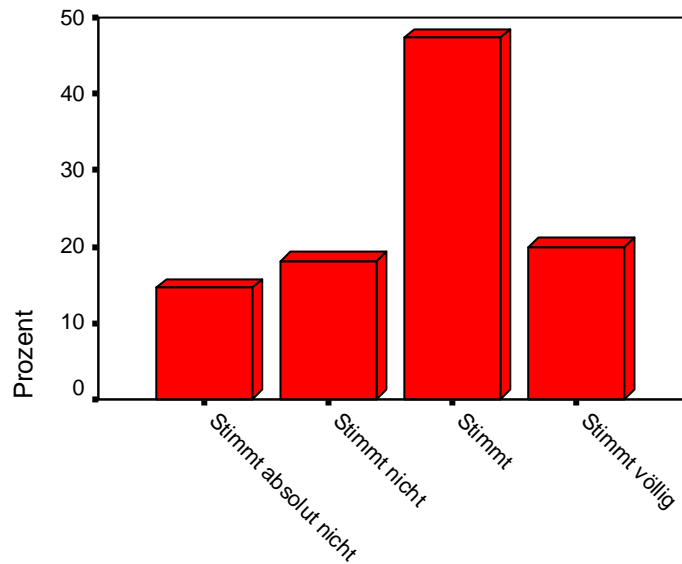
Etwa die Hälfte der Befragten ist der Meinung, dass ihr durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit neues Wissen und neue Fähigkeiten vermittelt werden (47,3 %). 20 % stimmen dieser Frage völlig zu. Zehn der Geldstrafenschuldner (18,2 %) geben an, dass durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit kein neues Wissen oder neue Fähigkeiten vermittelt werden. Acht der Arbeitenden (14,5 %) verneinen dies absolut.



Abbildung 26:

Vermittlung von neuem Wissen und neuen

Fähigkeiten durch die Ableistung von gA

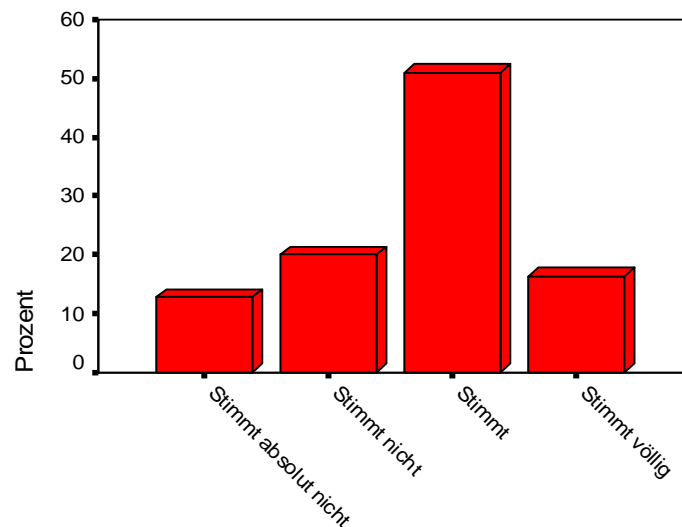


Insgesamt 67,3 % der befragten Personen geben an, dass sie durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit ihr Wissen und ihre Fähigkeiten erweitern können (16,4 % der Befragten stimmen absolut zu). Elf Geldstrafenschuldner (20 %) verneinen diese Frage, sieben der Befragten (12,7 %) können einer Erweiterung des Wissensstandes oder der eigenen Fähigkeiten überhaupt nicht zustimmen.

Abbildung 27:

Erweiterung von eigenem Wissen und eigenen

Fähigkeiten durch die Ableistung von gA

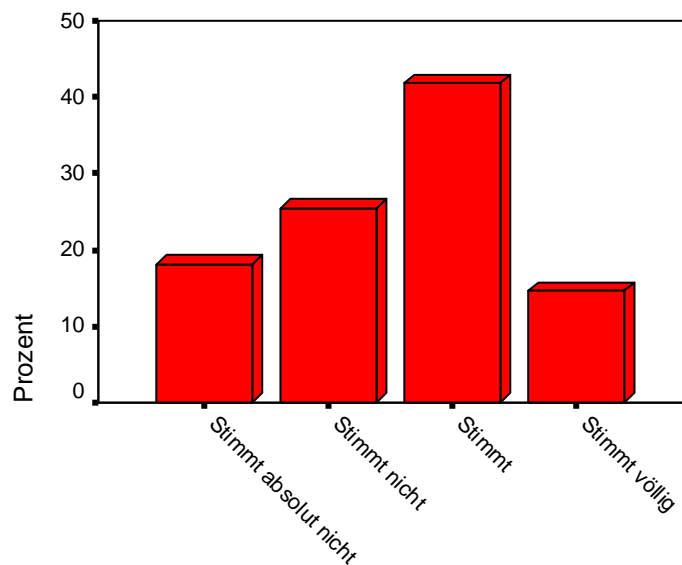


41,8 % der Befragten erhalten durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit einen Einblick in das Arbeitsleben; 14,5 % stimmen hier völlig zu. Für etwa ein Viertel der Geldstrafenschuldner (25,5 %) stellt die gemeinnützige Arbeit keinen Einblick in das Arbeitsleben dar, wobei 18,2 % diese Möglichkeit völlig ausschließen.

Abbildung 28:

Gemeinnützige Arbeit als Möglichkeit einen

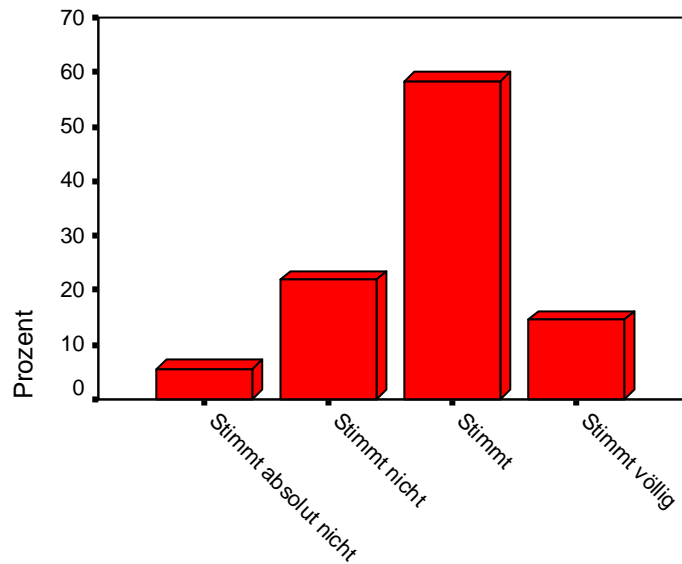
Einblick in das Arbeitsleben zu erhalten



Für 58,2 % der befragten Geldstrafenschuldner ermöglicht die gemeinnützige Arbeit einen Einblick in andere/neue Arbeitsbereiche (14,5 % aller Befragten stimmen völlig zu). Von den 55 an der Befragung teilgenommenen Personen geben 21,8 % an, dass sie durch die gemeinnützige Arbeit keine anderen/neuen Arbeitsbereiche kennenlernen können (5,5 % der Arbeitenden verneinen dies absolut).

Abbildung 29:

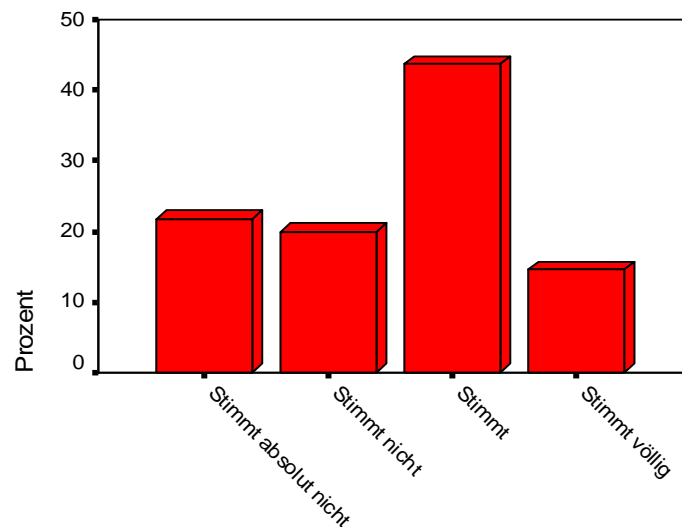
Gemeinnützige Arbeit als Möglichkeit einen Einblick in andere/neue Arbeitsbereiche zu erhalten



Bezüglich der Frage, ob durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit der eigene Tagesablauf (besser) geplant werden kann, sind die Angaben der Befragten sehr unterschiedlich. Während insgesamt 41,8 % angeben dies treffe nicht zu, (21,8 % der Befragten sind absolut nicht dieser Meinung), stimmen immerhin 58,1 % dieser Aussage zu (14,5 % der Geldstrafenschuldner stimmen völlig zu).

Abbildung 30:

Ableistung gemeinnütziger Arbeit als Möglichkeit den Tagesablauf (besser) planen zu können

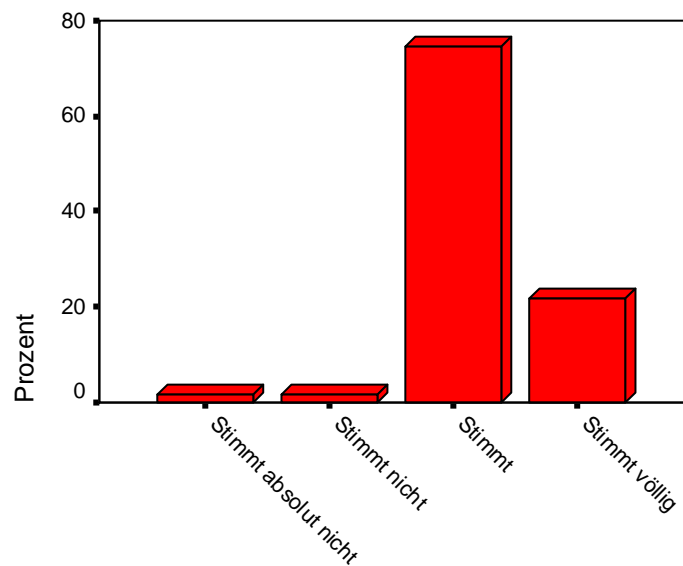


### 2.3.3.3 Möglichkeiten der sozialen Interaktion durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit

74,5 % der befragten Geldstrafenschuldner haben in der Einrichtung, in der sie gemeinnützige Arbeit leisten, Kontakt zu anderen Menschen oder Gruppen. 21,8 % der Arbeitenden stimmen dem völlig zu. Lediglich jeweils eine Personen (1,8 %) gibt an, keinen oder überhaupt keinen Kontakt zu anderen Menschen oder Gruppen zu haben.

Abbildung 31:

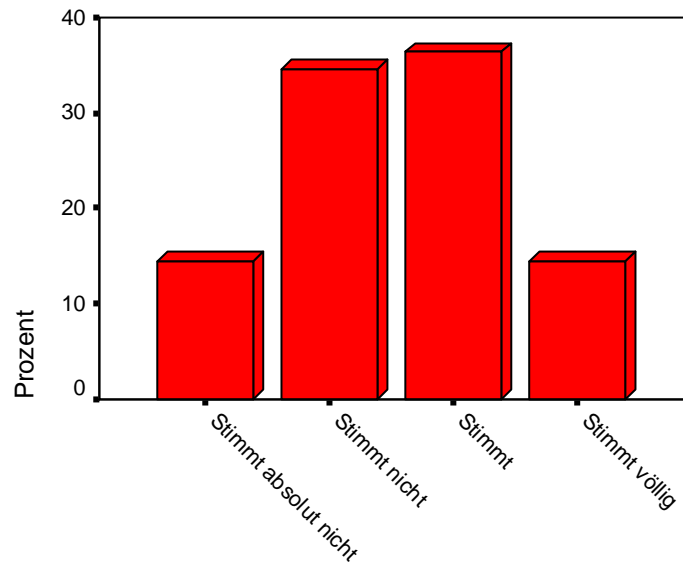
Kontakterfahrungen mit anderen Menschen  
oder Gruppen in der Einsatzstelle



Hinsichtlich der Frage, ob die Kontakterfahrungen in der Einsatzstelle es den Betroffenen erleichtern, auch außerhalb der Einrichtung auf Menschen zuzugehen, gehen die Meinungen sehr auseinander. Während 36,4 % der Befragten dies bejahen und 14,5 % dem völlig zustimmen, sind 34,5 % nicht und 14,5 % absolut nicht dieser Meinung.

Abbildung 32:

Erleichterte Kommunikation mit anderen durch  
die Kontakterfahrungen in der Einsatzstelle



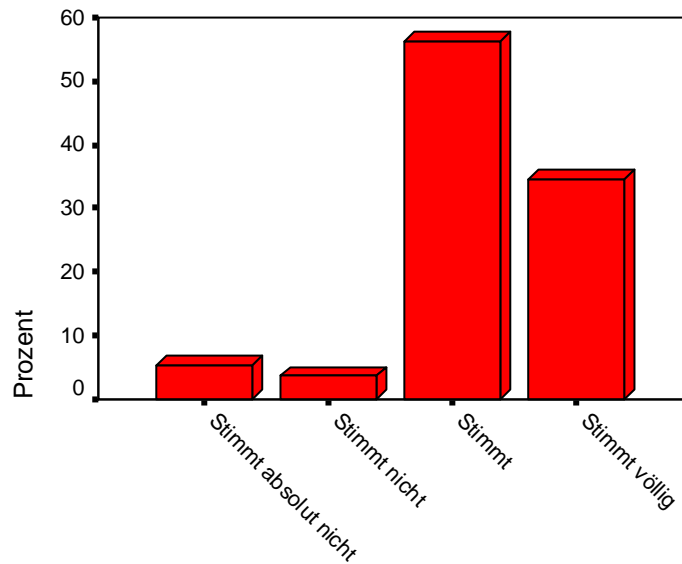
#### *2.3.3.4 Haltung der Geldstrafenschuldner zur gemeinnützigen Arbeit, Erhalt von Anerkennung und Förderung von Selbstbewusstsein und Verantwortungsübernahme*

Gemeinnützige Arbeit ist für 56,4 % der Arbeitenden eine Möglichkeit sinnvolle Arbeit zu leisten; 34,5 % sind völlig davon überzeugt. Nur zwei Personen (3,6 %) verneinen dies und drei Personen (5,5 %) können in der gemeinnützigen Arbeit überhaupt keine Möglichkeit sinnvoller Arbeit erkennen.

Abbildung 33:

Gemeinnützige Arbeit als Möglichkeit

sinnvolle Arbeit zu leisten

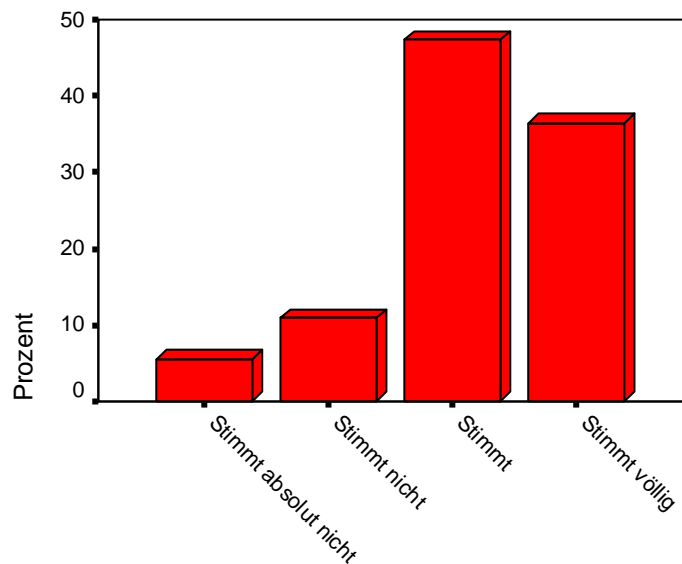


47,3 % der befragten Geldstrafenschuldner sind der Ansicht durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit begangene Fehler aktiv wieder gut machen zu können, 36,4 % sind absolut dieser Meinung. Für lediglich sechs Befragte (10,9 %) trifft dies nicht und für drei Befragte (5,5 %) überhaupt nicht zu.

Abbildung 34:

Gemeinnützige Arbeit als Möglichkeit der aktiven

Wiedergutmachung begangener Fehler

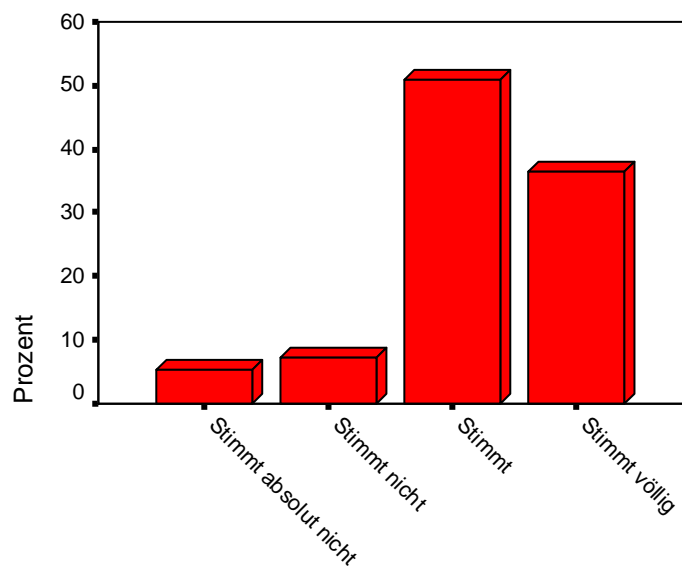


Die Mehrheit der Betroffenen gibt an, für ihre geleisteten Tätigkeiten Anerkennung seitens der Einsatzstelle zu erhalten (50,9 % der Befragten stimmen zu, 36,4 % stimmen völlig zu). 7,3 % bzw. 5,5 % der Geldstrafenschuldner haben nicht oder überhaupt nicht das Gefühl, Anerkennung für ihre Leistungen seitens der Arbeitsstelle zu erhalten.

Abbildung 35:

Erhalt von Anerkennung für die gemeinnützige

Arbeit von der Einsatzstelle

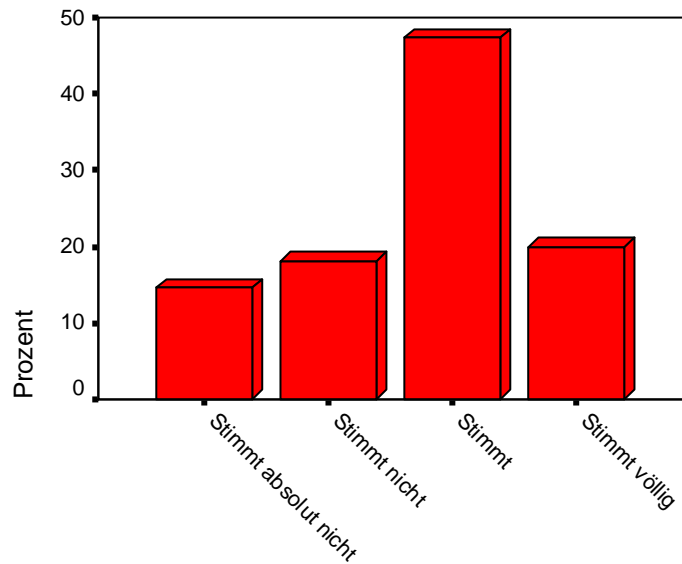


Insgesamt 67,3 % der Befragten geben an, auch von ihrem sozialen Umfeld Anerkennung für ihre Leistung entgegengebracht zu bekommen, wobei dies bei 20 % der 55 Geldstrafenschuldner völlig zutrifft. 18,2 % bzw. 14,5 % der befragten Personen dagegen können diese Erfahrung nicht bzw. überhaupt nicht machen.

Abbildung 36:

Erhalt von Anerkennung für die gemeinnützige

Arbeit vom sozialen Umfeld

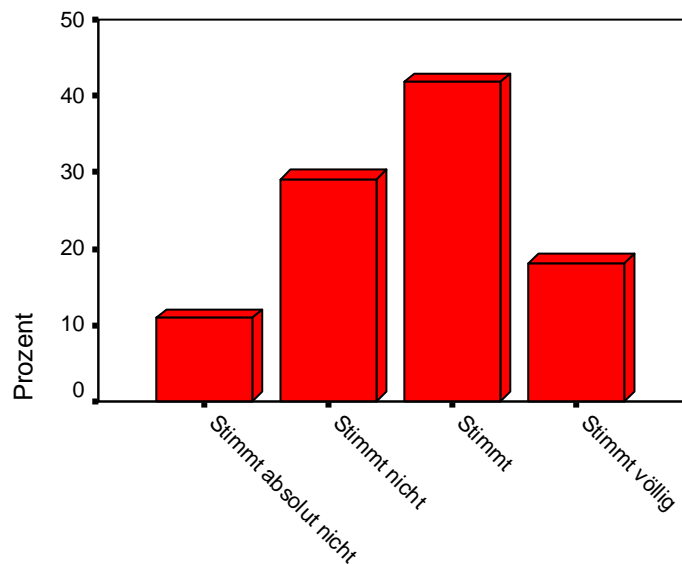


41,8 % der befragten Geldstrafenschuldner geben an, dass die Leistung der gemeinnützigen Arbeit ihr Selbstbewusstsein stärkt; für 18,2 % trifft dies völlig zu. 16 Befragte (29,1 %) verneinen dies und sechs Geldstrafenschuldner (10,9 %) können dem absolut nicht zustimmen.

Abbildung 37:

Stärkung des Selbstbewusstseins durch

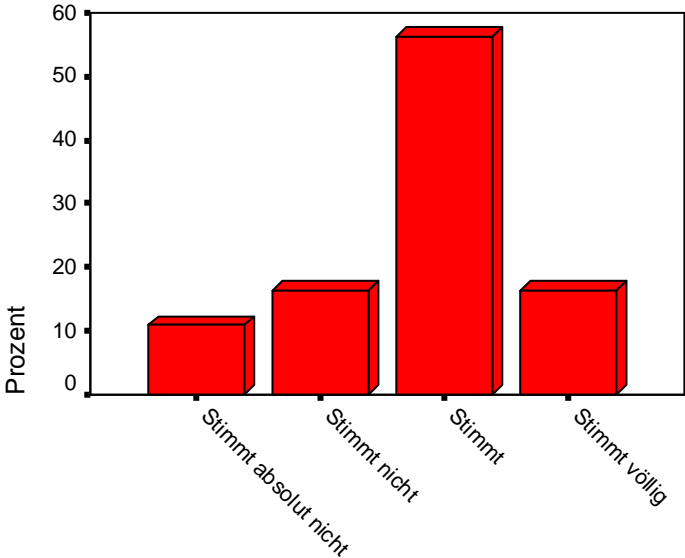
die Ableistung gemeinnütziger Arbeit





Über die Hälfte (56,4 %) der 55 Geldstrafenschuldner gibt an, durch die gemeinnützige Tätigkeit zu lernen (mehr) Verantwortung zu übernehmen und 16,4 % sind gänzlich dieser Meinung. 16,4 % der Befragten verneinen, durch die gemeinnützige Arbeit (mehr) Verantwortungsübernahme zu erlernen und 10,9 % können hier überhaupt nicht zustimmen.

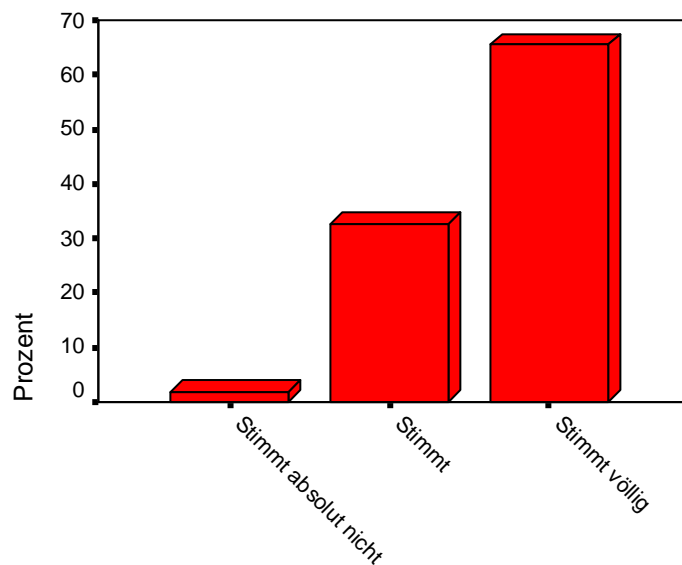
Abbildung 38:  
Erwerb von (mehr) Verantwortungsübernahme  
durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit



Die absolute Mehrheit der Geldstrafenschuldner ist froh, zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit leisten zu können (32,7 % aller Befragten stimmen zu, 65,5 % stimmen völlig zu). Nur für eine Person (1,8 %) trifft dies absolut nicht zu.

Abbildung 39:

Geldstrafenschuldner: "Ich bin froh, zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe gA zu leisten."

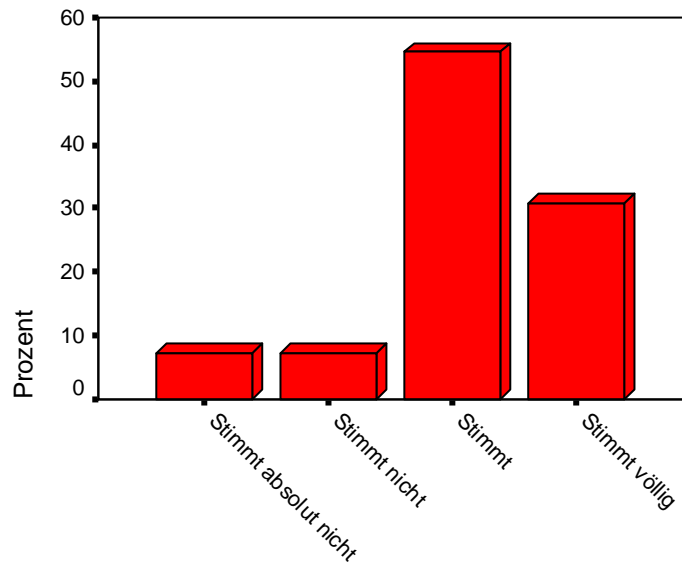


#### 2.3.3.5 Haltung der Geldstrafenschuldner gegenüber der Einsatzstelle, dem Treffpunkt e.V. (FagA) und der Art der Tätigkeit

Von den 55 befragten Geldstrafenschuldnern haben 54,5 % das Gefühl, sich bei Problemen an ihren Ansprechpartner in der jeweiligen Einsatzstelle wenden zu können; 30,9 % sind völlig davon überzeugt. Nur jeweils vier Geldstrafenschuldner (7,3 %) haben dieses Gefühl nicht oder überhaupt nicht.

Abbildung 40:

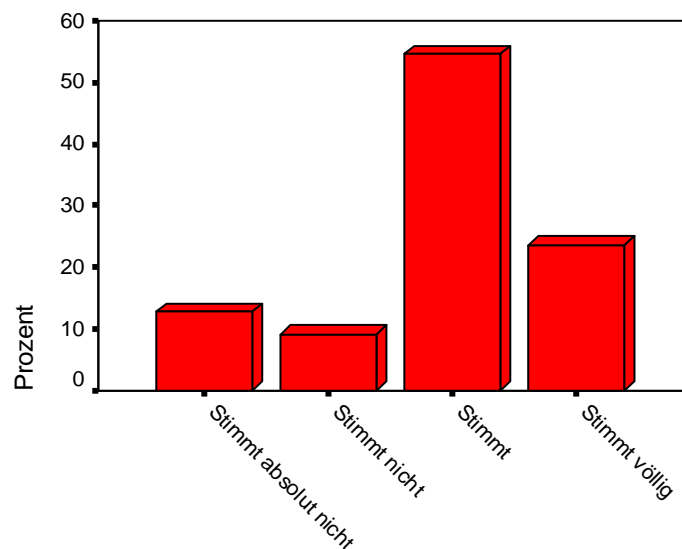
Geldstrafenschuldner: sich bei Problemen an den  
Ansprechpartner der Einsatzstelle wenden können



Ebenfalls die Mehrzahl der Befragten gibt an, bei Problemen an den Treffpunkt e.V. herantreten zu können. So stimmen hier 54,5 % der 55 Geldstrafenschuldner zu und 23,6 % stimmen dem völlig zu. Fünf Betroffene (9,1 %) verneinen diese Frage und sieben Geldstrafenschuldner (12,7 %) haben überhaupt nicht den Eindruck, sich bei Problemen an den Treffpunkt e.V. wenden zu können.

Abbildung 41:

Geldstrafenschuldner: sich bei Problemen an den  
Treffpunkt e.V. (FagA) wenden können

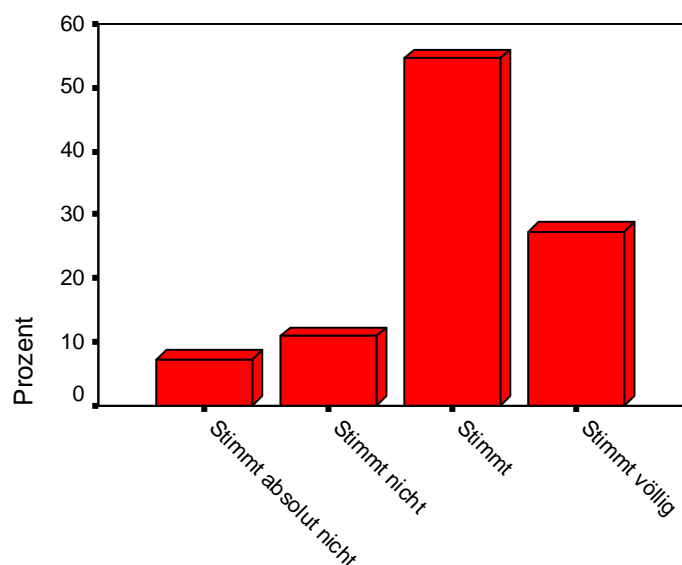


Insgesamt sind 81,8 % der Befragten der Meinung, der Treffpunkt e.V. hat ihnen eine Einsatzstelle vermittelt, die ihren Fähigkeiten entspricht, wobei 27,3 % der 55 Geldstrafenschuldner dies völlig bestätigen. Für 10,9 % der befragten Personen entspricht die Einsatzstelle nicht und für 7,3 % absolut nicht ihren Fähigkeiten.

Ursächlich hier könnte sein, dass zwar oftmals Arbeitsstellen vorhanden wären, die sich mit den Interessen und Fähigkeiten des Geldstrafenschuldners decken würden, er aus finanziellen Gründen die Fahrtkosten zu diesen Einsatzstellen jedoch nicht tragen kann und diese folglich unerreichbar für ihn bleiben. Darüber hinaus muss stets das Delikt des Geldstrafenschuldners beachtet werden, welches den Einsatz bei einer bestimmten Stelle, die seinen Fähigkeiten entsprechen würde, unmöglich macht. (Kugler 2006)

Abbildung 42:

Vermittlung einer Einsatzstelle entsprechend  
den eigenen Fähigkeiten



#### 2.3.3.6 Kritik, Anregungen und Wünsche der Geldstrafenschuldner

Die befragten Geldstrafenschuldner, die zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit leisten, haben abschließend die Möglichkeit, Kritik, Anregungen und Wünsche zu äußern. Diese Möglichkeit wurde fast ausschließlich für positive Kommentare und ansonsten eher für Wünsche genutzt. Zur

Verdeutlichung dieser Äußerungen, sollen die aussagekräftigsten im Folgenden in Zitatform wieder gegeben werden.

*„Ich mache so was zum erstenmal u. bin total begeistert. Bin froh u. zufrieden das ich hier bin.“*

*„Es müsste mehr Einrichtungen dieser Art und mehr Menschen geben die so was Unterstützen! Sei es Physisch, Materiel oder mit großzügigen Spenden!“*

*„Für Menschen, die vollzeit arbeiten, gibt es leider nur eine geringe Auswahl an Arbeitsstellen für gemeinnützige Arbeit.“*

*„Bin zufrieden! Es kann immer besser oder schlechter sein.“*

*„Bin froh über die Möglichkeit gemeinnützige Arbeit zu leisten! Beim Gerichtsurteil sollte man die Wahl haben zw. Geldstrafe und Arbeiten und vor allem über diese Möglichkeit besser informiert werden!“*

*„Ich möchte auf meinen erlernten Beruf gerne arbeiten!“*

*„Alle Mitarbeiter waren sehr hilfreich und liebenswürdig, Kollegen, Soz.päd., Leiter, usw.!“*

*„Wenn ich hier arbeiten könnte wäre es noch besser für mich, da ich 80% Behindert bin. Die Leute sind alle sehr sehr nett hier.“*

*„Bin froh das es so was gibt wie die Stelle wo ich bin oder andere, da wo man Arbeitsstunden machen kan.“*

Die Äußerungen der Befragten machen zum Teil sehr deutlich, dass viele der Betroffenen sehr froh sind, zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit leisten zu können. Besonders betont wird meist die Zufriedenheit der Betroffenen mit der Einsatzstelle und deren Mitarbeitern, die freundlich und hilfsbereit sind, sowie überhaupt die Möglichkeit bei bestimmten Arbeitsstellen gemeinnützige Arbeit leisten zu können. Ebenfalls Erwähnung findet, dass man gerne im erlernten

Beruf arbeiten möchte. Dies kann allerdings nicht verwirklicht werden, da die Einsatzstellen zum Einen die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit erfüllen müssen (vgl. Punkt 1.3.7) und zum Anderen die Leitungen der Einsatzstellen meist nur „Hilfstätigkeiten“ in der jeweiligen Einrichtung ermöglichen und auch gegenüber der Öffentlichkeit (z.B. die Eltern der Kinder im Kindergarten) vertreten können. Des Weiteren machen die Befragten darauf aufmerksam, dass es für Vollzeit Berufstätige nur eine geringe Auswahl an Arbeitsstellen gibt. Auch an dieser Sachlage ist kaum etwas zu ändern, da die meisten Einsatzstellen nur geregelte Einsatzzeiten unter der Woche anbieten können, da sie selbst am Wochenende geschlossen sind. An den Wochenenden verbleiben dann Küchenarbeiten zum Beispiel in Seniorenheimen oder aber die Mithilfe in Sportvereinen und Tierheimen. Folglich könnte die Motivation der Betroffenen und deren Haltung gegenüber gemeinnütziger Arbeit sichtlich verbessert werden, wären zunehmend auch andere Tätigkeiten möglich und dies ebenfalls am Wochenende. (Kugler 2006)

## **2.4 Fazit**

Die Aspekte, die für gemeinnützige Arbeit sprechen und vielfach in der Literatur zu finden sind (vgl. Punkt 1.5 ff.), sowie stetig in der Fachwelt diskutiert werden, sind unterschiedlichster Natur. Die zunehmende Verhängung, aber auch Uneinbringlichkeit von Geldstrafen und die daraus resultierende vermehrte Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen (vgl. Punkt 1.5.1) haben für den Justizhaushalt jedoch steigende Belegungszahlen und enorme Kosten zur Folge. Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafen ist daher eine kostengünstigere Alternative für die Justizbehörden. Diese Tatsache lässt sich anhand von Zahlen eindeutig belegen (vgl. Punkt 1.5.2) und es steht außer Frage, dass durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit Prisonisierungsschäden vermieden werden, da die Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung ausbleibt. Allein in dieser Untersuchung bestätigt sich, dass ca. die Hälfte der Verurteilten Tagessätze im unteren Bereich zu tilgen hätten, dies aber auch mit Hilfe von Zahlungserleichterungen nicht möglich ist. Für die Betroffenen, die vergleichsweise

hohe Tagessätze zu begleichen haben, muss die Möglichkeit, die Geldstrafe jemals durch Zahlungen tilgen zu können in noch weitere Entfernung rücken.

Doch wie verhält es sich mit den Argumenten, die die Vorzüge gemeinnütziger Arbeit für die Betroffenen selbst hervorheben, aber im eigentlichen Sinne noch nie genauer untersucht worden sind? Betrachtet man die einzelnen Ergebnisse und fasst die jeweiligen Antworten zusammen, so ist festzustellen, dass die Haltung der Geldstrafenschuldner gegenüber gemeinnütziger Arbeit unabhängig vom Alter oder der insgesamt abzuleistenden Stundenanzahl mehrheitlich positiv ist. Werden die Antworten der Befragten für „Stimmt“ und „Stimmt völlig“ zusammengefügt, so sind schließlich folgende Ergebnisse zu verzeichnen<sup>19</sup>:

Die Möglichkeit, künftig gegen Bezahlung bei der Einsatzstelle zu bleiben, würden insgesamt 81,8 % der Betroffenen wahrnehmen. Diese Zahl ist nicht verwunderlich, so hat die Mehrheit der Befragten keinen oder lediglich einen Hauptschulabschluss und keine abgeschlossene Berufsausbildung, was die Chance, einen Job zu finden, enorm erschwert. Gleichzeitig geben 56,3 % der befragten Personen an durch die gemeinnützige Arbeit überhaupt einen Einblick in das Arbeitsleben gewinnen zu können und immerhin 76,4 % der hier Befragten sind aktuell ohne Arbeit, wobei hier eine durchschnittliche Dauer von dreieinhalb Jahren auffällt. Zwar geben 50,9 % an, in den letzten drei Jahren regelmäßig eine berufliche Beschäftigung gehabt zu haben, doch nur zehn (ca. 35,7 %) der Betreffenden haben auch tatsächlich im erlernten Beruf gearbeitet, obwohl immerhin 41,8 % angeben eine Ausbildung zu haben und fünf Personen (9,1 %) ein abgeschlossenes Studium vorweisen. Die Anderen mussten entweder andere Tätigkeiten ausführen oder haben keine abgeschlossene Berufsausbildung. Angesichts der schulischen und beruflichen Voraussetzungen ist es für die Betreffenden auf dem heutigen Arbeitsmarkt ohnehin schwer - auch nach einer kurzen Phase der Arbeitslosigkeit - überhaupt (wieder) einen Einstieg zu finden und dort bestehen zu können. Dass die Mehrheit der Befragten die Chance ergreifen würde, gegen Bezahlung weiterhin bei der Einsatzstelle zu bleiben ist eine logische Folge. 72,7 % der Geldstrafenschuldner geben an, einen Einblick in andere bzw. neue Arbeitsbereiche zu erhalten; dies ist für Betroffene ohne Arbeit eine Möglichkeit, sich für Neues zu begeistern und eventuell einen Anstoß (wieder) in das Berufsleben zu finden – wenn auch in einem anderen

---

<sup>19</sup> Die übergreifende Betrachtung der positiven Angaben der Geldstrafenschuldner zu den Fragen bezüglich ihrer Perspektive zur gemeinnützigen Arbeit ist in graphischer Darstellung dem Anhang beigefügt.

Beschäftigungsbereich. Die Ergebnisse der Untersuchung zeugen aber in jedem Fall von der Motivation des betreffenden Klientel, das mehrheitlich ohne Arbeit ist, in diese Richtung zu gehen. Immerhin 58,1 % der Betroffenen geben sogar an, durch die regelmäßige Tätigkeit in der Einsatzstelle ihren Tagesablauf (besser) planen zu können, d.h. sie bekommen einen festen Tagesrhythmus mit festen Strukturen. Das Argument, gemeinnützige Arbeit würde ein konstantes Arbeitsverhalten fördern und des Weiteren zu einer Stärkung der sekundären Arbeitsfähigkeit (z.B. Zeitstruktur- und Regelverständnis) führen, scheint daher nicht zu weit hergeholt zu sein, da mehr als die Hälfte der Befragten insgesamt dies bestätigen.

Weiterhin können 87,3 % der Befragten in ihrer Einsatzstelle selbstständig arbeiten und dabei ihr Wissen und ihre Fähigkeiten einsetzen (74,5 %), erweitern (67,3 %) oder sogar neues Wissen oder Fähigkeiten erwerben (67,3 %). Dies trägt sicherlich dazu bei, dass die Mehrzahl der Geldstrafenschuldner (90,9 %) ihre gemeinnützige Arbeit als sinnvolle Tätigkeit empfindet, durch die sie aktiv ihre begangenen Fehler wieder gut machen können (83,7 %), obwohl überwiegend Tätigkeitsbereiche wie Reinigung, Küche, Garten und Hausmeisterei angegeben werden. Zudem erhält die Mehrheit für ihre erbrachte Leistung nicht nur Anerkennung von den Mitarbeitern der Einsatzstellen (87,3 %), sondern auch von ihrem sozialen Umfeld (67,3 %). Fast alle der gemeinnützige Arbeit Leistenden (96,3 %) haben außerdem Kontakt zu anderen Menschen oder Gruppen und für ca. die Hälfte der Befragten (50,9 %) scheinen diese sozialen Kontakterfahrungen dahingehend hilfreich zu sein, auch außerhalb ihrer Einsatzstelle leichter auf Menschen zugehen zu können. Nicht nur die Tatsache, eigene Fähigkeiten einsetzen zu können, sondern auch die Erfahrung für die persönliche Leistung Wertschätzung entgegengebracht zu bekommen, scheint für mehr als die Hälfte der Befragten nicht alltäglich zu sein und stellt somit durchaus ein Erfolgserlebnis dar, vor allem im Hinblick auf die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit von dreieinhalb Jahren. Dies ist einerseits nützlich für die Motivationslage der Arbeitenden, ihre gemeinnützige Arbeit auch erfolgreich abzuleisten und andererseits auch für die (Weiter-) Entwicklung sozialer Kompetenzen förderlich. So geben insgesamt 60 % an, dass ihrem Selbstbewusstsein durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit eine Stärkung widerfährt und sogar 72,8 % geben an, dass sie lernen (mehr) Verantwortung zu übernehmen. Ein wichtiges Kriterium für dieses Ergebnis ist hier sicherlich, dass viele der (meist arbeitslosen) Betroffenen die Möglichkeit erhalten selbstständig tätig zu



sein und hierfür von der Arbeitsstelle und ihrem sozialen Umfeld Anerkennung und persönliche Wertschätzung erfahren.

Die Mehrzahl der Befragten lebt in der eigenen Wohnung und etwas weniger als die Hälfte hat nach ihren eigenen Angaben Kinder zu versorgen. Dies mögen für viele der Befragten (98,2 %) die hauptsächlichen Gründe sein, weshalb sie froh sind, zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit leisten zu können. Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe könnte in diesen Fällen zum Verlust der Wohnung und/oder Fremdunterbringung der Kinder führen. Zudem geben mehr als die Hälfte der Befragten an, schon einmal zu einer Geldstrafe verurteilt worden zu sein, wovon vier Verurteilte diese nicht vollständig bezahlt haben und mit großer Wahrscheinlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe zumindest zum Teil verbüßt haben. Insgesamt haben zum Zeitpunkt der Untersuchung 19 der 55 Befragten (34,5 %) bereits Hafterfahrung. Die Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit zu vermeiden, scheint daher auch für diese Gruppe eine wesentlich bessere Alternative zu sein, als diese „abzusitzen“ und deren gravierende Folgen in persönlicher, sozialer und materieller Hinsicht zu riskieren. Abgesehen davon scheinen die Befragten, welche ihren Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen bestreiten, Arbeitslosengeld I oder Rente beziehen, dennoch nicht ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu haben, ihre Geldstrafe (auch mit Zahlungserleichterungen) zu tilgen, sei es aufgrund von zu geringem Einkommen oder zu hoher Verschuldung. Zumindest für die Berufstätigen würde eine Inhaftierung zusätzlich das Risiko bergen, den Arbeitsplatz zu verlieren.

Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass ohne die vorhandenen Einsatzstellen die Tilgung von Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit nicht möglich wäre. Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung zeigen, dass die betreffenden Einrichtungen wohl nicht nur Arbeitsmöglichkeiten an sich bereitstellen, sondern sie scheinen den Betroffenen darüber hinaus mit Toleranz, Engagement und Hilfsbereitschaft zu begegnen, was durchaus keine Selbstverständlichkeit für die Einsatzstelle einerseits und den Betroffenen andererseits ist. Letztlich haben insgesamt 85,4 % der Betroffenen das Gefühl, sich bei Problemen an den Ansprechpartner ihrer jeweiligen Einsatzstelle wenden zu können. Dies und die Tatsache, dass vielfach selbstständig gearbeitet werden kann, sind sicherlich zwei Hauptkriterien, dafür, dass die Arbeitenden gerne zu ihrer Einsatzstelle gehen, in

ihrer Tätigkeit einen Sinn sehen und folglich ehrenamtlich (58,2 %) oder gegen Bezahlung bei der jeweiligen Stelle bleiben würden.

Weiterhin betont die Mehrheit der Arbeitenden, dass ihnen seitens der Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit des Treffpunkt e.V. Nürnberg eine Einsatzstelle entsprechend ihren eigenen Fähigkeiten und Bedürfnissen (81,8 %) vermittelt wurde. An dem Ansatz des Treffpunkt e.V. Nürnberg bzw. der Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit in Anlehnung an die Bedürfnisse und der jeweiligen Lebenssituation des Einzelnen zu handeln, damit durch geeignete Hilfen die Eigenverantwortung dessen gefördert werden kann, muss unbedingt fest gehalten werden. Nur unter Berücksichtigung der Lebensumstände der Betroffenen kann die Motivation und das Durchhaltevermögen gestärkt werden, die gemeinnützige Arbeit erfolgreich abzuleisten um so Haft zu vermeiden. Um dies fortlaufend sichern zu können muss weiterhin um Einsatzstellen geworben werden, um für alle Geldstrafenschuldner möglichst passgenaue Einsatzstellen bereitstellen zu können. Darüber hinaus sollte verstärkt darauf hingewiesen bzw. daran gearbeitet werden, dass die Betroffenen sich bei Problemen an den Treffpunkt e.V. wenden können und diese Möglichkeit auch ohne Hemmschwelle wahrnehmen. Zwar geben 78,1 % an, das Gefühl zu haben bei Problemen an den Treffpunkt e.V. herantreten zu können, doch scheint für einige Befragte der Treffpunkt e.V. weiterhin eher der „verlängerte Arm der Justiz“ zu sein als helfende Instanz, die eine Brücke zwischen Justiz und Hilfebedürftigen bilden möchte.

Im Rückblick auf die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung kann geschlossen werden, dass die Betroffenen die gemeinnützige Arbeit nicht nur als ein Mittel zum Zweck sehen, um die Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden. Vielmehr erkennen sie eine Möglichkeit, begangene Fehler durch eine sinnvolle Tätigkeit wieder gutzumachen. Gemeinnützige Arbeit scheint demnach nicht nur eine Möglichkeit überhaupt Haft zu vermeiden, sondern birgt darüber hinaus für die Betroffenen weiterführende lebenspraktische Möglichkeiten, wie sie in der Argumentation von Experten vielfach zu finden sind. Die handlungsorientierte Zielsetzung des Treffpunkt e.V. dahingehend, dass die Betroffenen die gemeinnützige Arbeit nicht in erster Linie als Strafe sehen, sondern als Chance begreifen, scheint ebenfalls durchaus zu funktionieren.

## Literaturverzeichnis

ALBRECHT, Peter-Alexis 2002: *Kriminologie. Ein Studienbuch*. 2., erw. u. erg. Aufl. Juristische Kurz-Lehrbücher. München: Verlag C. H. Beck.

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER BAYERISCHEN FACHSTELLEN ZUR VERMITTLUNG GEMEINNÜTZIGER ARBEIT; TREFFPUNKT e.V. (Hrsg.) 2006: *Ziele und Leistungen. Qualitätsstandards der bayerischen Fachstellen zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit*. S. 16-19.

BANNENBERG, Britta; RÖSSNER, Dieter 2005: *Kriminalität in Deutschland*. München: Verlag C. H. Beck.

BAYERISCHE GNADENORDNUNG:

§ 31: [http://by.juris.de/by/GnO\\_BY\\_2006\\_P31.htm](http://by.juris.de/by/GnO_BY_2006_P31.htm). Stand 18.10.2006.

§ 32: [http://by.juris.de/by/GnO\\_BY\\_2006\\_P32.htm](http://by.juris.de/by/GnO_BY_2006_P32.htm). Stand 18.10.2006.

§ 33: [http://by.juris.de/by/GnO\\_BY\\_2006\\_P33.htm](http://by.juris.de/by/GnO_BY_2006_P33.htm). Stand 18.10.2006.

§ 34: [http://by.juris.de/by/GnO\\_BY\\_2006\\_P34.htm](http://by.juris.de/by/GnO_BY_2006_P34.htm). Stand 18.10.2006.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ 2006: *Justizvollzug in Bayern. Übersicht*.

BLOCK, Petra 1990: Befragung von Vermittlern, Geldstrafenschuldnern und Mitarbeitern der Beschäftigungsstellen zur Praxis der Gemeinnützigen Arbeit. In: JEHLE, Jörg-Martin; FEUERHELM, Wolfgang; BLOCK, Petra: *Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe. Forschungskolloquium zu einer bundesweiten Untersuchung; mit einem Anhang zur Situation in der DDR*. Berichte/ Materialien/ Arbeitspapiere. H. 4. Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V.. S. 97-122.

BUBLIES, Werner 1992: Das Gefängnis darf kein Schuldurm sein – Strategien zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe. *Bewährungshilfe. Soziales/ Strafrecht/ Kriminalpolitik*. 39. Jg. H. 2. S. 178-194.

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ; JURIS GmbH: *Abgabenordnung*.

§ 52: [http://www.gesetze-im-internet.de/ao\\_1977/\\_\\_52.html](http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/__52.html). Stand 18.10.06.

§ 53: [http://www.gesetze-im-internet.de/ao\\_1977/\\_\\_53.html](http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/__53.html). Stand 18.10.06.

§ 54: [http://www.gesetze-im-internet.de/ao\\_1977/\\_\\_54.html](http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/__54.html). Stand 18.10.06.

§ 59: [http://www.gesetze-im-internet.de/ao\\_1977/\\_\\_59.html](http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/__59.html). Stand 18.10.06.

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ; JURIS GmbH: *Art. 293 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch*. [http://www.gesetze-im-internet.de/stgbeg/art\\_293.html](http://www.gesetze-im-internet.de/stgbeg/art_293.html). Stand 18.10.2006.

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ; JURIS GmbH: *Jugendgerichtsgesetz*.  
§ 10: [http://www.gesetze-im-internet.de/jgg/\\_\\_\\_10.html](http://www.gesetze-im-internet.de/jgg/___10.html). Stand 18.10.2006.  
§ 15: [http://www.gesetze-im-internet.de/jgg/\\_\\_\\_15.html](http://www.gesetze-im-internet.de/jgg/___15.html). Stand 18.10.2006.

CORNEL, Heinz 2002: *Der Beitrag der Sozialarbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Vermittlung und Organisation gemeinnütziger Arbeiten*. In: Das gepfefferte Ferkel. Online-Journal für systemisches Denken und Handeln. <http://www.ibs-networld.de/altferkel/h12.shtml>. Stand 01.06.2006.

DOLDE, Gabriele 1999: Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen – ein wesentlicher Anteil im Kurzstrafenvollzug. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe; für Praxis und Wissenschaft*. 48. Jg. H. 6. S. 330-335.

DÜNKEL, Frieder 1996: *Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven*. Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie. Band 1. Bonn: Forum Verlag Godesberg.

DÜNKEL, Frieder; GROSSER, Rudolf 1999: Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit. *Neue Kriminalpolitik. Forum für Praxis, Politik und Wissenschaft*. 4. Jg. H. 1. S. 28-33.

FACHVERBAND FÜR SOZIALE ARBEIT, STRAFRECHT UND KRIMINALPOLITIK; DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND (Hrsg.) 2004: *Schwitzen statt Sitzen. Handbuch Qualitätsstandards für Fach- und Vermittlungsstellen zur Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit*. Materialien Nr. 52.

FEUERHELM, Wolfgang 1991: *Gemeinnützige Arbeit als Alternative in der Geldstrafenvollstreckung*. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V.. Band 6. Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V..

FEUERHELM, Wolfgang 1993: Gemeinnützige Arbeit in der Geldstrafenvollstreckung. *Bewährungshilfe. Soziales/ Strafrecht/ Kriminalpolitik*. 40. Jg. H. 2. S. 200-208.

FEUERHELM, Wolfgang 1997: *Stellung und Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit im Strafrecht. Historische, dogmatische und systematische Aspekte einer ambulanten Sanktion*. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V.. Band 22. Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V..

FEUERHELM, Wolfgang 1999: Die gemeinnützige Arbeit im Strafrecht. *Neue Kriminalpolitik. Forum für Praxis, Politik und Wissenschaft*. 4. Jg. H. 1. S. 22-27.

FISCHER, Hartmut 2000: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe - rechtliche Einordnung in das Sanktionensystem in Bayern. In: KAWAMURA, Gabriele (Hrsg.): *Gemeinnützige Arbeit in Bayern am Schnittpunkt von Sozialer Arbeit und Justiz. Fakten-Erfahrungen-Lösungen*. Schriftenreihe der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg. H. 6. S. 13-18.

GROßHAUSER, Michael 2004: Arbeit statt Haft. Effektiv und effizient? *Sozialmagazin. Die Zeitschrift für Soziale Arbeit*. 29. Jg. H. 1. S. 14-17.

HORN, Beate 2005/2006: *Lebenswelt der Gefangenen*. Script zu der Lehrveranstaltung Theorien und Handlungslehre: Soziale Arbeit in Strafvollzug und Bewährungshilfe des Studienschwerpunktes „Gefährdetenhilfe/ Resozialisierung“ an der Georg-Simon-Ohm Fachhochschule Nürnberg im Wintersemester 2005/2006.

JANSSEN, Helmut 1994: *Die Praxis der Geldstrafenvollstreckung. Eine empirische Studie zur Implementation kriminalpolitischer Programme*. Bielefelder Rechtsstudien. Schriftenreihe für Gesetzgebungswissenschaft, Rechtstatsachenforschung und Kriminalpolitik. Band 5. Frankfurt am Main: Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften.

JEHLE, Jörg-Martin 1990: Fragestellung, Anlage und Durchführung des Forschungsprojekts "Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe". In: JEHLE, Jörg-Martin; FEUERHELM, Wolfgang; BLOCK, Petra: *Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe. Forschungskolloquium zu einer bundesweiten Untersuchung; mit einem Anhang zur Situation in der DDR*. Berichte/ Materialien/ Arbeitspapiere. H. 4. Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V.. S. 29-45.

JEHLE, Jörg-Martin; FEUERHELM, Wolfgang; BLOCK, Petra 1990: *Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe. Forschungskolloquium zu einer bundesweiten Untersuchung; mit einem Anhang zur Situation in der DDR*. Berichte/ Materialien/ Arbeitspapiere. H. 4. Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V.. S. 5-26.

KAISER, Günther; KERNER, Hans-Jürgen; SACK, Fritz; SCHELLHOSS, Hartmut (Hrsg.) 1985: *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*. 2., völlig Neubearb. u. erw. Aufl. Heidelberg: C. F. Müller Juristischer Verlag.

KAWAMURA, Gabriele 1998: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe - Die Rolle der Sozialarbeit. *Bewährungshilfe. Soziales/ Strafrecht/ Kriminalpolitik*. 45. Jg. H. 4. S. 338-350.

KAWAMURA, Gabriele 2000: Gemeinnützige Arbeit als Verfahren zur Vermeidung von kurzen Freiheitsstrafen. Organisationsmodelle und Erfahrungen in der Sozialen Arbeit. In: KAWAMURA, Gabriele (Hrsg.): *Gemeinnützige Arbeit in Bayern am Schnittpunkt von Sozialer Arbeit und Justiz. Fakten-Erfahrungen-Lösungen*. Schriftenreihe der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg. H. 6. S. 25-33.

KAWAMURA-REINDL, Gabriele 2006: Privatisierung von Strafvollstreckung am Beispiel der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Gemeinnützige Arbeit in Bayern. *Neue Kriminalpolitik. Forum für Praxis, Politik und Wissenschaft*. 18. Jg. H. 1. S. 14-17.

KAWAMURA-REINDL, Gabriele; SONNEN, Bernd-Rüdeger 2003: Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen. In: CORNEL, Heinz; KAWAMURA-REINDL, Gabriele; MAELICKE, Bernd; SONNEN, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): *Handbuch der Resozialisierung*. 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S. 291-306.

KONRAD, Norbert 2003: Ersatzfreiheitsstrafe - Psychische Störungen, forensische und soziodemographische Aspekte. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe; für Praxis und Wissenschaft*. 52. Jg. H. 4. S. 216-223.

KREFT, Dieter; MIELENZ, Ingrid (Hrsg.) 2005: *Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik*. 5. Aufl. Weinheim und München: Juventa Verlag.

KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE e.V. 1999: *Gutachten der Kriminologischen Zentralstelle zur kurzen Freiheitsstrafe und zur Ersatzfreiheitsstrafe im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz*. Wiesbaden. S. 10-17.

KUGLER, HILDE 2006: Ableistung gemeinnütziger Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe, Nürnberg, persönliche Mitteilung, 25.10.2006.

MAMBER, Rainer: *§ 2 Strafvollstreckungsordnung*.  
<http://www.gesetzesguide.de/stvollstro.html#stvollstro2>. Stand 18.10.2006.

MARTENS, Jul 1999: *Statistische Datenanalyse mit SPSS für Windows*. München: R. Oldenbourg Wissenschaftsverlag.

ORTNER, Helmut 1983: *Mitbestraft. Straffälligenhilfe als Familien- und Gemeinwesenarbeit*. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik. ISS-Materialien 24. Frankfurt am Main.

PFOHL, Michael 1983: *Gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion. Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung der britischen Community Service Order*. Schriften zum Strafrecht. Band 52. Berlin: Duncker und Humblot.

PSCHYREMBEL 1993: *Medizinisches Wörterbuch*. 257. Aufl. Berlin: Verlag Walter de Gruyter.

REINDL, Richard 2006a: Gemeinnützige Arbeit – Ziele, Verfahren und Ergebnisse. In: ARBEITSGEMEINSCHAFT DER BAYERISCHEN FACHSTELLEN ZUR VERMITTLUNG GEMEINNÜTZIGER ARBEIT; TREFFPUNKT e.V. (Hrsg.): *Ziele und Leistungen. Qualitätsstandards der bayerischen Fachstellen zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit*. S. 6-11.

REINDL, Richard 2006b: Die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit als sozialpädagogische Dienstleistung. In: ARBEITSGEMEINSCHAFT DER BAYERISCHEN FACHSTELLEN ZUR VERMITTLUNG GEMEINNÜTZIGER ARBEIT; TREFFPUNKT e.V. (Hrsg.): *Ziele und Leistungen. Qualitätsstandards der bayerischen Fachstellen zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit*. S. 12-15.

SCHNEIDER, Ursula 2001: Gemeinnützige Arbeit als >>Zwischensanktion<<. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*. 84. Jg. H. 4. S. 273-287.

STRAFGESETZBUCH 2002: 38. Auflage. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

STRAFPROZESSORDNUNG 2002: 34. Auflage. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

STRENG, Franz 1991: *Strafrechtliche Sanktionen. Grundlagen und Anwendung*. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.

TREFFPUNKT e.V. 2006a: *Das Leitbild des Treffpunkt e.V.*. <http://www.treffpunkt-nbg.de/pdf/Leitbild.pdf>. Stand 21.10.2006.

TREFFPUNKT e.V. 2006b: *Jahresbericht 2005 des Treffpunkt e.V. Nürnberg*.  
<http://www.treffpunkt-nbg.de/pdf/Jahresbericht.pdf>. Stand 21.10.2006

TREFFPUNKT e.V. 2006c: *Sie können Ihre Geldstrafe nicht bezahlen?*  
<http://www.treffpunkt-nbg.de/faga.htm>. Stand 21.10.2006.

WEISS, Manfred 2000: Geleitwort des bayerischen Staatsministers der Justiz. In:  
KAWAMURA, Gabriele (Hrsg.): *Gemeinnützige Arbeit in Bayern am Schnittpunkt von  
Sozialer Arbeit und Justiz. Fakten-Erfahrungen-Lösungen*. Schriftenreihe der Georg-  
Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg. H. 6. S. 5.

WELLHÖFER, Peter R. 1997: *Grundstudium Sozialwissenschaftliche Methoden und  
Arbeitsweisen. Eine Einführung für Sozialwissenschaftler und Sozialarbeiter/-  
pädagogen*. 2., überarb. u. erw. Aufl. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag.



## Anhang

### Anhang 1: Anschreiben an die Einsatzstellen

Adresse Einsatzstelle

01.09.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich arbeite derzeit an meiner Diplomarbeit zu dem Thema „Gemeinnützige Arbeit anstelle der Ersatzfreiheitsstrafe als Chance für die Betroffenen?“ und möchte hierfür alle Betroffenen aus Nürnberg, Fürth und Erlangen zur ihrer Haltung gegenüber gemeinnütziger Arbeit befragen.

Um einen größtmöglichen Rücklauf an Antworten zu erhalten, bitte ich Sie daher sehr um Ihre Mithilfe.

Anbei befinden sich ein Fragebogen und ein frankierter Rückumschlag. Bitte händigen Sie beides der erwachsenen Klientin oder dem erwachsenen Klienten aus, die/der zur Zeit gemeinnützige Arbeit in Ihrer Einrichtung leistet und Ihnen vom Treffpunkt e.V. zugewiesen wurde (alle mit einem **Aktenzeichen**, das „**VRs**“ enthält).

Betreffende/r soll den Fragebogen ausfüllen, wieder in den frankierten Rückumschlag legen und diesen verschließen.

Da meine zeitlichen Mittel zur Auswertung der Ergebnisse und der Fertigstellung meiner Diplomarbeit sehr begrenzt sind und ich möglichst viele Antworten benötige, bitte ich Sie, den Umschlag bis spätestens 22.09.2006 in Ihren Postausgang zu geben.

Für Ihre Bemühungen, Mithilfe und Unterstützung bedanke ich mich herzlichst im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Schwarz

## Anhang 2: Fragebogen

### Fragebogen: Wie sehen Sie die gemeinnützige Arbeit?

Die Fragen der folgenden 3 Seiten beziehen sich auf Ihre Haltung gegenüber gemeinnütziger Arbeit. **Ihre Antworten bleiben in jedem Fall anonym!**

Bitte kreuzen Sie bei den „Angaben zur Person“ die für Sie zutreffende Antwort an. Bei den „Angaben zur gemeinnützigen Arbeit“ befinden sich neben jeder Frage Zahlen. Die Zahl 1 steht für „stimmt absolut nicht“, die Zahl 4 steht für „stimmt völlig“. Bitte denken Sie darüber nach, wie jede der Fragen für Sie zutrifft und kreuzen Sie die passende Zahl neben der Frage an.  
Es gibt dabei weder richtige, noch falsche Antworten!

Bitte legen Sie den beantworteten Fragebogen in den frankierten Rückumschlag und kleben Sie diesen zu. Bitte geben Sie keinen Absender an, damit Ihre Antwort anonym bleibt!

Überreichen Sie den Umschlag dann Ihrem Ansprechpartner Ihrer Einsatzstelle, damit er versendet werden kann.

#### Angaben zur Person

1. **Geschlecht**      Männlich     Weiblich

2. **Alter**      \_\_\_\_\_Jahre

3. **Wie viele Stunden müssen Sie insgesamt ableisten?**

0-100     101-200     201-300     301-500     mehr als 500

4. **Wurden Sie schon einmal zu einer Geldstrafe verurteilt?**    Ja       Nein

Wenn ja, haben Sie die Geldstrafe vollständig bezahlt?    Ja       Nein

5. **Haben sie bereits Hafterfahrung?**    Ja       Nein

6. **Leben Sie in einer Partnerschaft?**    Ja       Nein

7. **Haben Sie Kinder?**    Ja       Nein

8. **Leben Sie in ihrer eigenen Wohnung?**    Ja       Nein

**9. Welchen Schulabschluss haben Sie?**

- Keinen       Hauptschulabschluss       Qualifizierter Hauptschulabschluss   
Mittlere Reife       Abitur/Fachabitur

**10. Welche abgeschlossene Berufsausbildung haben Sie?**

- Keine       Lehre/Ausbildung       Studium

**11. Sind Sie zusätzlich zur gemeinnützigen Arbeit berufstätig (auch stundenweise oder 1€ Job)?**

- Ja       Nein

**Wenn ja, arbeiten Sie zurzeit in Ihrem erlernten Beruf?**

- Ja       Nein       Keine (Berufs-)Ausbildung

**12. Sollten Sie arbeitslos sein, wie lange sind sie es bereits? \_\_\_\_\_Jahre**

**13. Hatten Sie in den letzten drei Jahren regelmäßig eine Beschäftigung (auch stundenweise oder 1€ Job)?**

- Ja       Nein

**Wenn ja, haben Sie in dieser Zeit auch in Ihrem erlernten Beruf gearbeitet?**

- Ja       Nein       Keine (Berufs-)Ausbildung

**14. Wie finanzieren Sie momentan Ihren Lebensunterhalt?**

- eigenes Einkommen       Arbeitslosengeld I       Arbeitslosengeld II   
Rente       Unterstützung von Eltern, Partner/in oder anderen   
Grundsicherung       Sonstiges

**15. Welche Tätigkeit führen Sie in der Einrichtung, in der Sie gemeinnützige Arbeit leisten, aus? Mehrfachnennungen sind möglich!**

- Gartenarbeit       Wäscherei       Reinigungsarbeit (ohne Küche)   
Küchenarbeit       Büroarbeit       Hausmeistertätigkeit   
Sortierarbeit (Nahrungsmittel, Kleidung)   
Transport-/Fahrdienst (Nahrungsmittel, Personen, Möbel)   
Pflege-/Betreuungsarbeit (Kinder, Jugendliche, behinderte, alte Menschen)   
Sonstiges

## Angaben zur gemeinnützigen Arbeit

|   | Stimmt absolut nicht | Stimmt nicht | Stimmt | Stimmt völlig |
|---|----------------------|--------------|--------|---------------|
| Ich kann in meiner Einsatzstelle selbstständig arbeiten.                      | 1                    | 2            | 3      | 4             |
| Ich kann in meiner Einsatzstelle mein Wissen und meine Fähigkeiten einsetzen. | 1                    | 2            | 3      | 4             |
| Ich würde weiterhin ehrenamtlich bei meiner Einsatzstelle bleiben.            | 1                    | 2            | 3      | 4             |
| Ich würde weiterhin gegen Bezahlung bei meiner Einsatzstelle bleiben.         | 1                    | 2            | 3      | 4             |

|   |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---|
| Durch die gemeinnützige Arbeit werden mir neues Wissen und neue Fähigkeiten vermittelt. | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Durch die gemeinnützige Arbeit kann ich mein Wissen und meine Fähigkeiten erweitern.    | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Durch die gemeinnützige Arbeit erhalte ich Einblick in das Arbeitsleben.                | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Durch die gemeinnützige Arbeit erhalte ich Einblick in andere/neue Arbeitsbereiche.     | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Durch die gemeinnützige Arbeit kann ich meinen Tagesablauf (besser) planen.             | 1 | 2 | 3 | 4 |

|  |   |   |   |   |
|--|---|---|---|---|
| Durch die gemeinnützige Arbeit habe ich Kontakt zu anderen Menschen oder Gruppen.  | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Der Kontakt zu den Menschen in meiner Einsatzstelle erleichtert es mir, auch außerhalb der Einsatzstelle auf Menschen zuzugehen. | 1 | 2 | 3 | 4 |

|  | Stimmt absolut nicht | Stimmt nicht | Stimmt | Stimmt völlig |
|--|----------------------|--------------|--------|---------------|
| Die gemeinnützige Arbeit ist eine Möglichkeit, sinnvolle Arbeit zu leisten.                          | 1                    | 2            | 3      | 4             |
| Mit der gemeinnützigen Arbeit kann ich aktiv zeigen, dass ich meine Fehler wieder gut mache.         | 1                    | 2            | 3      | 4             |
| Für die gemeinnützige Arbeit erhalte ich Anerkennung von meiner Einsatzstelle.                       | 1                    | 2            | 3      | 4             |
| Für die gemeinnützige Arbeit erhalte ich Anerkennung von meinem Umfeld.                              | 1                    | 2            | 3      | 4             |
| Die gemeinnützige Arbeit stärkt mein Selbstbewusstsein.  | 1                    | 2            | 3      | 4             |
| Durch die gemeinnützige Arbeit lerne ich (mehr) Verantwortung zu übernehmen.                         | 1                    | 2            | 3      | 4             |
| Ich bin froh, zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe (Haftstrafe) gemeinnützige Arbeit zu leisten. | 1                    | 2            | 3      | 4             |

|   |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---|
| Ich habe das Gefühl, mich bei Problemen an meinen Ansprechpartner in meiner Einsatzstelle wenden zu können. | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Ich habe das Gefühl, mich bei Problemen an den Treffpunkt e.V. (FagA) wenden zu können.                     | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Der Treffpunkt e.V. (FagA) hat mir eine Einsatzstelle vermittelt, die meinen Fähigkeiten entspricht.        | 1 | 2 | 3 | 4 |

**Kritik, Anregungen, Wünsche:**

---

**Vielen Dank!**

## Anhang 3: Tabellen der Datenanalyse

### Allgemeine Angaben zur Person der Geldstrafenschuldner

#### Geschlecht der Geldstrafenschuldner

|   |         |    |
|---|---------|----|
| N | Gültig  | 55 |
|   | Fehlend | 0  |

|        |          | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|----------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Männlich | 35         | 63,6    | 63,6                | 63,6                   |
|        | Weiblich | 20         | 36,4    | 36,4                | 100,0                  |
|        | Gesamt   | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

## Alter der Geldstrafenschuldner

|            |         |         |
|------------|---------|---------|
| N          | Gültig  | 55      |
|            | Fehlend | 0       |
| Mittelwert |         | 35,3273 |
| Modus      |         | 24,00   |

|           | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|-----------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig 19 | 1          | 1,8     | 1,8                 | 1,8                    |
| 20        | 1          | 1,8     | 1,8                 | 3,6                    |
| 21        | 3          | 5,5     | 5,5                 | 9,1                    |
| 22        | 2          | 3,6     | 3,6                 | 12,7                   |
| 23        | 2          | 3,6     | 3,6                 | 16,4                   |
| 24        | 5          | 9,1     | 9,1                 | 25,5                   |
| 25        | 2          | 3,6     | 3,6                 | 29,1                   |
| 26        | 2          | 3,6     | 3,6                 | 32,7                   |
| 27        | 1          | 1,8     | 1,8                 | 34,5                   |
| 28        | 3          | 5,5     | 5,5                 | 40,0                   |
| 29        | 2          | 3,6     | 3,6                 | 43,6                   |
| 30        | 2          | 3,6     | 3,6                 | 47,3                   |
| 31        | 2          | 3,6     | 3,6                 | 50,9                   |
| 35        | 1          | 1,8     | 1,8                 | 52,7                   |
| 37        | 1          | 1,8     | 1,8                 | 54,5                   |
| 39        | 4          | 7,3     | 7,3                 | 61,8                   |
| 40        | 3          | 5,5     | 5,5                 | 67,3                   |
| 41        | 1          | 1,8     | 1,8                 | 69,1                   |
| 42        | 1          | 1,8     | 1,8                 | 70,9                   |
| 43        | 4          | 7,3     | 7,3                 | 78,2                   |
| 45        | 1          | 1,8     | 1,8                 | 80,0                   |
| 46        | 2          | 3,6     | 3,6                 | 83,6                   |
| 49        | 1          | 1,8     | 1,8                 | 85,5                   |
| 52        | 2          | 3,6     | 3,6                 | 89,1                   |
| 54        | 1          | 1,8     | 1,8                 | 90,9                   |
| 56        | 1          | 1,8     | 1,8                 | 92,7                   |
| 58        | 2          | 3,6     | 3,6                 | 96,4                   |
| 59        | 1          | 1,8     | 1,8                 | 98,2                   |
| 60        | 1          | 1,8     | 1,8                 | 100,0                  |
| Gesamt    | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

## Insgesamt abzuleistende Stundenanzahl der Geldstrafenschuldner

|   |         |    |
|---|---------|----|
| N | Gültig  | 55 |
|   | Fehlend | 0  |

|              | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig 0-100 | 13         | 23,6    | 23,6                | 23,6                   |
| 101-200      | 14         | 25,5    | 25,5                | 49,1                   |
| 201-300      | 10         | 18,2    | 18,2                | 67,3                   |
| 301-500      | 7          | 12,7    | 12,7                | 80,0                   |
| mehr als 500 | 11         | 20,0    | 20,0                | 100,0                  |
| Gesamt       | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

## Vorherige Verurteilung zu einer Geldstrafe

|   |         |    |
|---|---------|----|
| N | Gültig  | 55 |
|   | Fehlend | 0  |

|           | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|-----------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig Ja | 31         | 56,4    | 56,4                | 56,4                   |
| Nein      | 24         | 43,6    | 43,6                | 100,0                  |
| Gesamt    | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

## Vorherige Geldstrafe vollständig bezahlt

|   |         |    |
|---|---------|----|
| N | Gültig  | 55 |
|   | Fehlend | 0  |

|                      | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|----------------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig Keine Angaben | 24         | 43,6    | 43,6                | 43,6                   |
| Ja                   | 27         | 49,1    | 49,1                | 92,7                   |
| Nein                 | 4          | 7,3     | 7,3                 | 100,0                  |
| Gesamt               | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |



### Hafterfahrung der Geldstrafenschuldner

|   |         |    |
|---|---------|----|
| N | Gültig  | 55 |
|   | Fehlend | 0  |

|        |        | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|--------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Ja     | 19         | 34,5    | 34,5                | 34,5                   |
|        | Nein   | 36         | 65,5    | 65,5                | 100,0                  |
|        | Gesamt | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

### Geldstrafenschuldner: in einer Partnerschaft lebend

|   |         |    |
|---|---------|----|
| N | Gültig  | 55 |
|   | Fehlend | 0  |

|        |        | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|--------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Ja     | 27         | 49,1    | 49,1                | 49,1                   |
|        | Nein   | 28         | 50,9    | 50,9                | 100,0                  |
|        | Gesamt | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

### Geldstrafenschuldner: Kinder habend

|   |         |    |
|---|---------|----|
| N | Gültig  | 55 |
|   | Fehlend | 0  |

|        |        | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|--------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Ja     | 24         | 43,6    | 43,6                | 43,6                   |
|        | Nein   | 31         | 56,4    | 56,4                | 100,0                  |
|        | Gesamt | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

### Geldstrafenschuldner: in einer eigenen Wohnung lebend

|   |         |    |
|---|---------|----|
| N | Gültig  | 55 |
|   | Fehlend | 0  |

|        |        | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|--------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Ja     | 41         | 74,5    | 74,5                | 74,5                   |
|        | Nein   | 14         | 25,5    | 25,5                | 100,0                  |
|        | Gesamt | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

## Schulabschluss der Geldstrafenschuldner

|   |         |    |
|---|---------|----|
| N | Gültig  | 55 |
|   | Fehlend | 0  |

|        |                                       | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|---------------------------------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Keinen                                | 12         | 21,8    | 21,8                | 21,8                   |
|        | Hauptschulabschluss                   | 17         | 30,9    | 30,9                | 52,7                   |
|        | Qualifizierter<br>Hauptschulabschluss | 8          | 14,5    | 14,5                | 67,3                   |
|        | Mittlere Reife                        | 10         | 18,2    | 18,2                | 85,5                   |
|        | Abitur/Fachabitur                     | 8          | 14,5    | 14,5                | 100,0                  |
|        | Gesamt                                | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

## Abgeschlossene Berufsausbildung der Geldstrafenschuldner

|   |         |    |
|---|---------|----|
| N | Gültig  | 55 |
|   | Fehlend | 0  |

|        |                  | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|------------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Keine            | 27         | 49,1    | 49,1                | 49,1                   |
|        | Lehre/Ausbildung | 23         | 41,8    | 41,8                | 90,9                   |
|        | Studium          | 5          | 9,1     | 9,1                 | 100,0                  |
|        | Gesamt           | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

## Berufliche Tätigkeit neben der Ableistung gemeinnütziger Arbeit (auch stundenweise oder 1-€-Job)

|   |         |    |
|---|---------|----|
| N | Gültig  | 55 |
|   | Fehlend | 0  |

|        |        | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|--------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Ja     | 13         | 23,6    | 23,6                | 23,6                   |
|        | Nein   | 42         | 76,4    | 76,4                | 100,0                  |
|        | Gesamt | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

### Aktuell im erlernten Beruf beschäftigt

|   |         |    |
|---|---------|----|
| N | Gültig  | 55 |
|   | Fehlend | 0  |

|        |                  | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|------------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Keine Angaben    | 42         | 76,4    | 76,4                | 76,4                   |
|        | Ja               | 5          | 9,1     | 9,1                 | 85,5                   |
|        | Nein             | 4          | 7,3     | 7,3                 | 92,7                   |
|        | Keine Ausbildung | 4          | 7,3     | 7,3                 | 100,0                  |
|        | Gesamt           | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

### Dauer der Arbeitslosigkeit der Geldstrafenschuldner

|            |         |        |
|------------|---------|--------|
| N          | Gültig  | 55     |
|            | Fehlend | 0      |
| Mittelwert |         | 3,5273 |

|        |                      | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|----------------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Keine Angaben        | 7          | 12,7    | 12,7                | 12,7                   |
|        | bis 1 Jahr           | 14         | 25,5    | 25,5                | 38,2                   |
|        | 1 Jahr oder länger   | 8          | 14,5    | 14,5                | 52,7                   |
|        | 2 Jahre oder länger  | 5          | 9,1     | 9,1                 | 61,8                   |
|        | 3 Jahre oder länger  | 7          | 12,7    | 12,7                | 74,5                   |
|        | 4 Jahre oder länger  | 2          | 3,6     | 3,6                 | 78,2                   |
|        | 6 Jahre oder länger  | 3          | 5,5     | 5,5                 | 83,6                   |
|        | 8 Jahre oder länger  | 2          | 3,6     | 3,6                 | 87,3                   |
|        | 10 Jahre oder länger | 1          | 1,8     | 1,8                 | 89,1                   |
|        | 15 Jahre oder länger | 1          | 1,8     | 1,8                 | 90,9                   |
|        | Schüler              | 2          | 3,6     | 3,6                 | 94,5                   |
|        | Rentner              | 3          | 5,5     | 5,5                 | 100,0                  |
|        | Gesamt               | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

### Regelmäßige berufliche Tätigkeit der Geldstrafenschuldner in den letzten drei Jahren (auch stundenweise oder 1-€-Job)

|   |         |    |
|---|---------|----|
| N | Gültig  | 55 |
|   | Fehlend | 0  |

|        |        | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|--------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Ja     | 28         | 50,9    | 50,9                | 50,9                   |
|        | Nein   | 27         | 49,1    | 49,1                | 100,0                  |
|        | Gesamt | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

### In den letzten drei Jahren im erlernten Beruf beschäftigt

|   |         |    |
|---|---------|----|
| N | Gültig  | 55 |
|   | Fehlend | 0  |

|        |                  | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|------------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Keine Angaben    | 27         | 49,1    | 49,1                | 49,1                   |
|        | Ja               | 10         | 18,2    | 18,2                | 67,3                   |
|        | Nein             | 8          | 14,5    | 14,5                | 81,8                   |
|        | Keine Ausbildung | 10         | 18,2    | 18,2                | 100,0                  |
|        | Gesamt           | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

### Finanzierung des Lebensunterhaltes der Geldstrafenschuldner

|   |         |    |
|---|---------|----|
| N | Gültig  | 55 |
|   | Fehlend | 0  |

|        |                       | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|-----------------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Eigenens Einkommen    | 7          | 12,7    | 12,7                | 12,7                   |
|        | Arbeitslosengeld I    | 5          | 9,1     | 9,1                 | 21,8                   |
|        | Arbeitslosengeld II   | 34         | 61,8    | 61,8                | 83,6                   |
|        | Rente                 | 3          | 5,5     | 5,5                 | 89,1                   |
|        | Eltern, Partner, o.a. | 4          | 7,3     | 7,3                 | 96,4                   |
|        | Sonstiges             | 2          | 3,6     | 3,6                 | 100,0                  |
|        | Gesamt                | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

### Tätigkeitsbereiche der Geldstrafenschuldner in den Einsatzstellen

(Mehrfachnennungen sind möglich)

|   |         |    |
|---|---------|----|
| N | Gültig  | 55 |
|   | Fehlend | 0  |

|                              | Angabe |       | Gesamt |        |
|------------------------------|--------|-------|--------|--------|
|                              | Anzahl | %     | Anzahl | %      |
| Gartenarbeit                 | 19     | 34,5% | 55     | 100,0% |
| Wäscherei                    | 4      | 7,3%  | 55     | 100,0% |
| Reinigungsarbeit             | 33     | 60,0% | 55     | 100,0% |
| Küchenarbeit                 | 17     | 30,9% | 55     | 100,0% |
| Büroarbeit                   | 1      | 1,8%  | 55     | 100,0% |
| Hausmeistertätigkeit         | 17     | 30,9% | 55     | 100,0% |
| Sortierarbeit                | 6      | 10,9% | 55     | 100,0% |
| Transport-/Fahrdienst        | 7      | 12,7% | 55     | 100,0% |
| Pflege-<br>/Betreuungsarbeit | 1      | 1,8%  | 55     | 100,0% |
| Sonstiges                    | 9      | 16,4% | 55     | 100,0% |

## Gemeinnützige Arbeit aus der Perspektive der Geldstrafenschuldner

### Möglichkeit des selbstständigen Arbeitens der Geldstrafenschuldner in den Einsatzstellen

|       |         |      |
|-------|---------|------|
| N     | Gültig  | 55   |
|       | Fehlend | 0    |
| Modus |         | 3,00 |

|        |                      | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|----------------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Stimmt absolut nicht | 2          | 3,6     | 3,6                 | 3,6                    |
|        | Stimmt nicht         | 5          | 9,1     | 9,1                 | 12,7                   |
|        | Stimmt               | 28         | 50,9    | 50,9                | 63,6                   |
|        | Stimmt völlig        | 20         | 36,4    | 36,4                | 100,0                  |
|        | Gesamt               | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

### Möglichkeit der Geldstrafenschuldner Wissen und Fähigkeiten in der Einsatzstelle einzusetzen

|       |         |      |
|-------|---------|------|
| N     | Gültig  | 55   |
|       | Fehlend | 0    |
| Modus |         | 3,00 |

|        |                      | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|----------------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Stimmt absolut nicht | 2          | 3,6     | 3,6                 | 3,6                    |
|        | Stimmt nicht         | 12         | 21,8    | 21,8                | 25,5                   |
|        | Stimmt               | 33         | 60,0    | 60,0                | 85,5                   |
|        | Stimmt völlig        | 8          | 14,5    | 14,5                | 100,0                  |
|        | Gesamt               | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

### Bestreben der Geldstrafenschuldner auch ehrenamtlich in der Einsatzstelle zu bleiben

|       |         |      |
|-------|---------|------|
| N     | Gültig  | 55   |
|       | Fehlend | 0    |
| Modus |         | 3,00 |

|        |                      | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|----------------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Stimmt absolut nicht | 9          | 16,4    | 16,4                | 16,4                   |
|        | Stimmt nicht         | 14         | 25,5    | 25,5                | 41,8                   |
|        | Stimmt               | 20         | 36,4    | 36,4                | 78,2                   |
|        | Stimmt völlig        | 12         | 21,8    | 21,8                | 100,0                  |
|        | Gesamt               | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

**Bestreben der Geldstrafschuldner auch gegen Bezahlung in der Einsatzstelle zu bleiben**

|       |         |      |
|-------|---------|------|
| N     | Gültig  | 55   |
|       | Fehlend | 0    |
| Modus |         | 4,00 |

|        |                      | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|----------------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Stimmt absolut nicht | 6          | 10,9    | 10,9                | 10,9                   |
|        | Stimmt nicht         | 4          | 7,3     | 7,3                 | 18,2                   |
|        | Stimmt               | 21         | 38,2    | 38,2                | 56,4                   |
|        | Stimmt völlig        | 24         | 43,6    | 43,6                | 100,0                  |
|        | Gesamt               | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

**Vermittlung von neuem Wissen und neuen Fähigkeiten durch die Ableistung von gA**

|       |         |      |
|-------|---------|------|
| N     | Gültig  | 55   |
|       | Fehlend | 0    |
| Modus |         | 3,00 |

|        |                      | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|----------------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Stimmt absolut nicht | 8          | 14,5    | 14,5                | 14,5                   |
|        | Stimmt nicht         | 10         | 18,2    | 18,2                | 32,7                   |
|        | Stimmt               | 26         | 47,3    | 47,3                | 80,0                   |
|        | Stimmt völlig        | 11         | 20,0    | 20,0                | 100,0                  |
|        | Gesamt               | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

**Erweiterung von eigenem Wissen und eigenen Fähigkeiten durch die Ableistung von gA**

|       |         |      |
|-------|---------|------|
| N     | Gültig  | 55   |
|       | Fehlend | 0    |
| Modus |         | 3,00 |

|        |                      | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|----------------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Stimmt absolut nicht | 7          | 12,7    | 12,7                | 12,7                   |
|        | Stimmt nicht         | 11         | 20,0    | 20,0                | 32,7                   |
|        | Stimmt               | 28         | 50,9    | 50,9                | 83,6                   |
|        | Stimmt völlig        | 9          | 16,4    | 16,4                | 100,0                  |
|        | Gesamt               | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

**Gemeinnützige Arbeit als Möglichkeit einen Einblick in das Arbeitsleben zu erhalten**

|       |         |      |
|-------|---------|------|
| N     | Gültig  | 55   |
|       | Fehlend | 0    |
| Modus |         | 3,00 |

|        |                      | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|----------------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Stimmt absolut nicht | 10         | 18,2    | 18,2                | 18,2                   |
|        | Stimmt nicht         | 14         | 25,5    | 25,5                | 43,6                   |
|        | Stimmt               | 23         | 41,8    | 41,8                | 85,5                   |
|        | Stimmt völlig        | 8          | 14,5    | 14,5                | 100,0                  |
|        | Gesamt               | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

**Gemeinnützige Arbeit als Möglichkeit einen Einblick in andere/neue Arbeitsbereiche zu erhalten**

|       |         |      |
|-------|---------|------|
| N     | Gültig  | 55   |
|       | Fehlend | 0    |
| Modus |         | 3,00 |

|        |                      | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|----------------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Stimmt absolut nicht | 3          | 5,5     | 5,5                 | 5,5                    |
|        | Stimmt nicht         | 12         | 21,8    | 21,8                | 27,3                   |
|        | Stimmt               | 32         | 58,2    | 58,2                | 85,5                   |
|        | Stimmt völlig        | 8          | 14,5    | 14,5                | 100,0                  |
|        | Gesamt               | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

**Ableistung gemeinnütziger Arbeit als Möglichkeit den Tagesablauf (besser) planen zu können**

|       |         |      |
|-------|---------|------|
| N     | Gültig  | 55   |
|       | Fehlend | 0    |
| Modus |         | 3,00 |

|        |                      | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|----------------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Stimmt absolut nicht | 12         | 21,8    | 21,8                | 21,8                   |
|        | Stimmt nicht         | 11         | 20,0    | 20,0                | 41,8                   |
|        | Stimmt               | 24         | 43,6    | 43,6                | 85,5                   |
|        | Stimmt völlig        | 8          | 14,5    | 14,5                | 100,0                  |
|        | Gesamt               | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

## Kontakterfahrungen mit anderen Menschen oder Gruppen in der Einsatzstelle

|       |         |      |
|-------|---------|------|
| N     | Gültig  | 55   |
|       | Fehlend | 0    |
| Modus |         | 3,00 |

|        |                      | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|----------------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Stimmt absolut nicht | 1          | 1,8     | 1,8                 | 1,8                    |
|        | Stimmt nicht         | 1          | 1,8     | 1,8                 | 3,6                    |
|        | Stimmt               | 41         | 74,5    | 74,5                | 78,2                   |
|        | Stimmt völlig        | 12         | 21,8    | 21,8                | 100,0                  |
|        | Gesamt               | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

## Erleichterte Kommunikation mit anderen durch die Kontakterfahrungen in der Einsatzstelle

|       |         |      |
|-------|---------|------|
| N     | Gültig  | 55   |
|       | Fehlend | 0    |
| Modus |         | 3,00 |

|        |                      | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|----------------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Stimmt absolut nicht | 8          | 14,5    | 14,5                | 14,5                   |
|        | Stimmt nicht         | 19         | 34,5    | 34,5                | 49,1                   |
|        | Stimmt               | 20         | 36,4    | 36,4                | 85,5                   |
|        | Stimmt völlig        | 8          | 14,5    | 14,5                | 100,0                  |
|        | Gesamt               | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

## Gemeinnützige Arbeit als Möglichkeit sinnvolle Arbeit zu leisten

|       |         |      |
|-------|---------|------|
| N     | Gültig  | 55   |
|       | Fehlend | 0    |
| Modus |         | 3,00 |

|        |                      | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|----------------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Stimmt absolut nicht | 3          | 5,5     | 5,5                 | 5,5                    |
|        | Stimmt nicht         | 2          | 3,6     | 3,6                 | 9,1                    |
|        | Stimmt               | 31         | 56,4    | 56,4                | 65,5                   |
|        | Stimmt völlig        | 19         | 34,5    | 34,5                | 100,0                  |
|        | Gesamt               | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |



### Gemeinnützige Arbeit als Möglichkeit der aktiven Wiedergutmachung begangener Fehler

|       |         |      |
|-------|---------|------|
| N     | Gültig  | 55   |
|       | Fehlend | 0    |
| Modus |         | 3,00 |

|        |                      | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|----------------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Stimmt absolut nicht | 3          | 5,5     | 5,5                 | 5,5                    |
|        | Stimmt nicht         | 6          | 10,9    | 10,9                | 16,4                   |
|        | Stimmt               | 26         | 47,3    | 47,3                | 63,6                   |
|        | Stimmt völlig        | 20         | 36,4    | 36,4                | 100,0                  |
|        | Gesamt               | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

### Erhalt von Anerkennung für die gemeinnützige Arbeit von der Einsatzstelle

|       |         |      |
|-------|---------|------|
| N     | Gültig  | 55   |
|       | Fehlend | 0    |
| Modus |         | 3,00 |

|        |                      | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|----------------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Stimmt absolut nicht | 3          | 5,5     | 5,5                 | 5,5                    |
|        | Stimmt nicht         | 4          | 7,3     | 7,3                 | 12,7                   |
|        | Stimmt               | 28         | 50,9    | 50,9                | 63,6                   |
|        | Stimmt völlig        | 20         | 36,4    | 36,4                | 100,0                  |
|        | Gesamt               | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

### Erhalt von Anerkennung für die gemeinnützige Arbeit vom sozialen Umfeld

|       |         |      |
|-------|---------|------|
| N     | Gültig  | 55   |
|       | Fehlend | 0    |
| Modus |         | 3,00 |

|        |                      | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|----------------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Stimmt absolut nicht | 8          | 14,5    | 14,5                | 14,5                   |
|        | Stimmt nicht         | 10         | 18,2    | 18,2                | 32,7                   |
|        | Stimmt               | 26         | 47,3    | 47,3                | 80,0                   |
|        | Stimmt völlig        | 11         | 20,0    | 20,0                | 100,0                  |
|        | Gesamt               | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

## Stärkung des Selbstbewusstseins durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit

|       |         |      |
|-------|---------|------|
| N     | Gültig  | 55   |
|       | Fehlend | 0    |
| Modus |         | 3,00 |

|        |                      | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|----------------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Stimmt absolut nicht | 6          | 10,9    | 10,9                | 10,9                   |
|        | Stimmt nicht         | 16         | 29,1    | 29,1                | 40,0                   |
|        | Stimmt               | 23         | 41,8    | 41,8                | 81,8                   |
|        | Stimmt völlig        | 10         | 18,2    | 18,2                | 100,0                  |
|        | Gesamt               | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

## Erwerb von (mehr) Verantwortungsübernahme durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit

|       |         |      |
|-------|---------|------|
| N     | Gültig  | 55   |
|       | Fehlend | 0    |
| Modus |         | 3,00 |

|        |                      | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|----------------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Stimmt absolut nicht | 6          | 10,9    | 10,9                | 10,9                   |
|        | Stimmt nicht         | 9          | 16,4    | 16,4                | 27,3                   |
|        | Stimmt               | 31         | 56,4    | 56,4                | 83,6                   |
|        | Stimmt völlig        | 9          | 16,4    | 16,4                | 100,0                  |
|        | Gesamt               | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

## Geldstrafenschuldner: "Ich bin froh, zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe gA zu leisten."

|       |         |      |
|-------|---------|------|
| N     | Gültig  | 55   |
|       | Fehlend | 0    |
| Modus |         | 4,00 |

|        |                      | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|----------------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Stimmt absolut nicht | 1          | 1,8     | 1,8                 | 1,8                    |
|        | Stimmt               | 18         | 32,7    | 32,7                | 34,5                   |
|        | Stimmt völlig        | 36         | 65,5    | 65,5                | 100,0                  |
|        | Gesamt               | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

**Geldstrafenschuldner: sich bei Problemen an den Ansprechpartner der Einsatzstelle wenden können**

|       |         |      |
|-------|---------|------|
| N     | Gültig  | 55   |
|       | Fehlend | 0    |
| Modus |         | 3,00 |

|        |                      | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|----------------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Stimmt absolut nicht | 4          | 7,3     | 7,3                 | 7,3                    |
|        | Stimmt nicht         | 4          | 7,3     | 7,3                 | 14,5                   |
|        | Stimmt               | 30         | 54,5    | 54,5                | 69,1                   |
|        | Stimmt völlig        | 17         | 30,9    | 30,9                | 100,0                  |
|        | Gesamt               | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

**Geldstrafenschuldner: sich bei Problemen an den Treffpunkt e.V. (FagA) wenden können**

|       |         |      |
|-------|---------|------|
| N     | Gültig  | 55   |
|       | Fehlend | 0    |
| Modus |         | 3,00 |

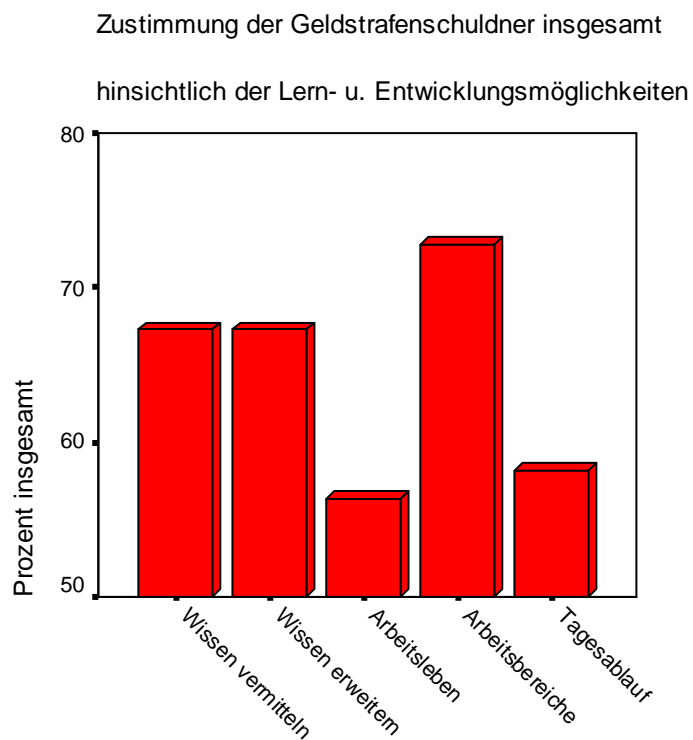
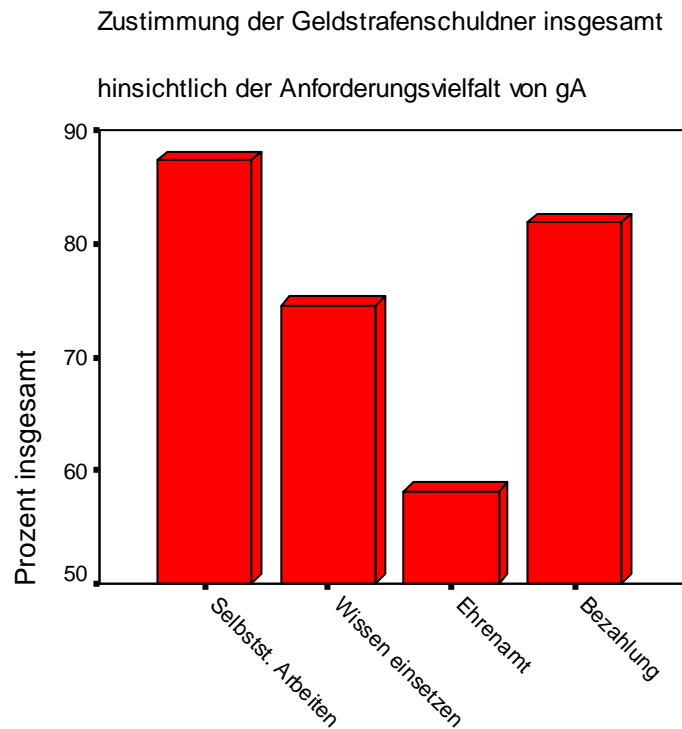
|        |                      | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|----------------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Stimmt absolut nicht | 7          | 12,7    | 12,7                | 12,7                   |
|        | Stimmt nicht         | 5          | 9,1     | 9,1                 | 21,8                   |
|        | Stimmt               | 30         | 54,5    | 54,5                | 76,4                   |
|        | Stimmt völlig        | 13         | 23,6    | 23,6                | 100,0                  |
|        | Gesamt               | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

**Vermittlung einer Einsatzstelle entsprechend den eigenen Fähigkeiten**

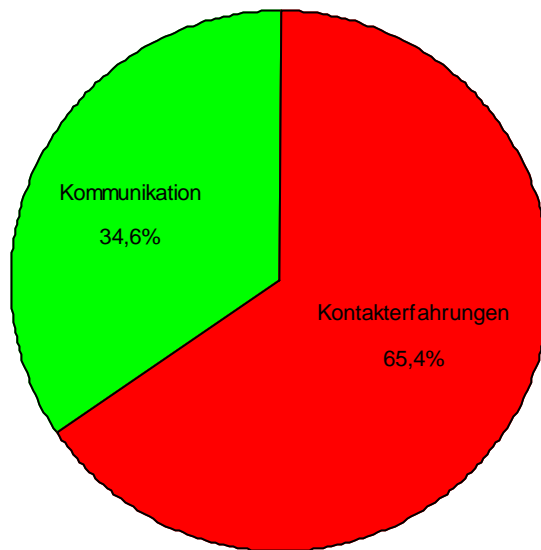
|       |         |      |
|-------|---------|------|
| N     | Gültig  | 55   |
|       | Fehlend | 0    |
| Modus |         | 3,00 |

|        |                      | Häufigkeit | Prozent | Gültige<br>Prozente | Kumulierte<br>Prozente |
|--------|----------------------|------------|---------|---------------------|------------------------|
| Gültig | Stimmt absolut nicht | 4          | 7,3     | 7,3                 | 7,3                    |
|        | Stimmt nicht         | 6          | 10,9    | 10,9                | 18,2                   |
|        | Stimmt               | 30         | 54,5    | 54,5                | 72,7                   |
|        | Stimmt völlig        | 15         | 27,3    | 27,3                | 100,0                  |
|        | Gesamt               | 55         | 100,0   | 100,0               |                        |

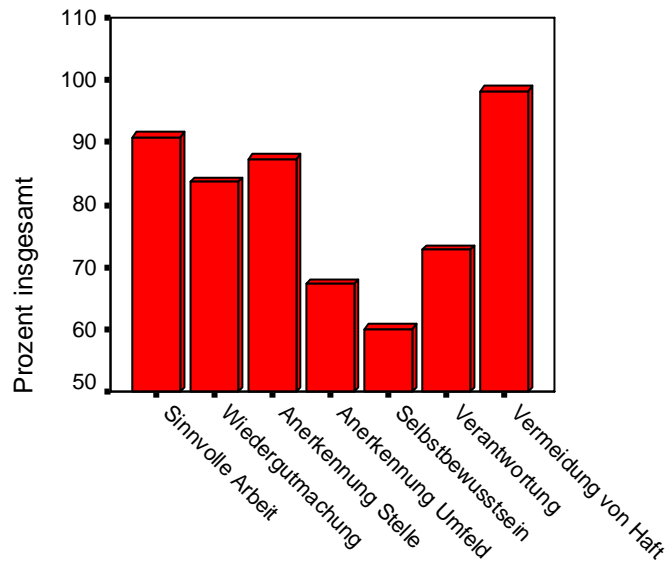
## Anhang 4: Übergreifende Betrachtung der positiven Angaben der Geldstrafschuldner zu den Fragen bezüglich ihrer Perspektive zur gemeinnützigen Arbeit



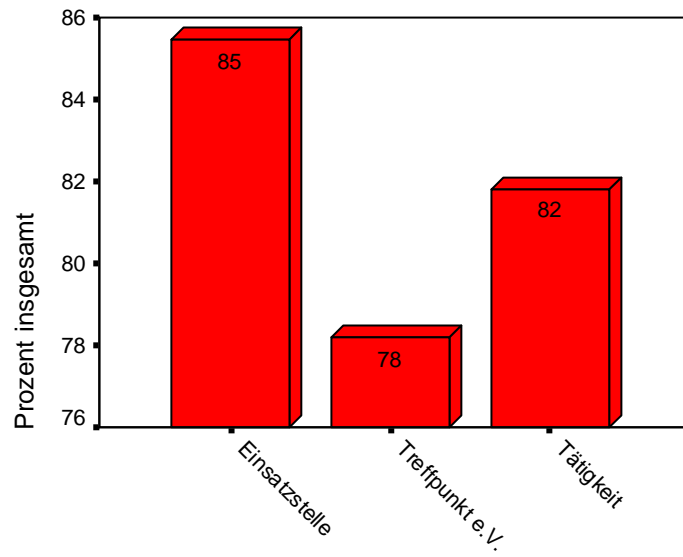
Zustimmung der Geldstrafenschuldner insgesamt  
hinsichtlich der Möglichkeiten sozialer Interaktion



Zustimmung der Geldstrafenschuldner insgesamt  
zur gA, Erhalt von Anerkennung, Förderung von  
Selbstbewusstsein und Verantwortungsübernahme



Zustimmung der Geldstrafenschuldner insgesamt  
hinsichtlich der Einsatzstelle, des Treffpunkt e.V.  
und der Art der Tätigkeit



1. Hiermit erkläre ich, dass die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche oder sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet wurden.
2. Ich bin nicht damit einverstanden, dass meine Diplomarbeit über die Internetseiten der Fachhochschule veröffentlicht wird.

---

Anja Schwarz